Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2584

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/4 — 80606 — 6320/67

Bonn, den 14. Februar 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Dezember 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit und zu der Vereinbarung vom 22. Dezember 1966 zur Durchführung des Abkommens

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen. Der Wortlaut des Abkommens, des Schlußprotokolls, der Durchführungsvereinbarung sowie der Denkschriften hierzu liegen diesem Schreiben bei.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 9. Februar 1968 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger,
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Postfach 821
Telefon 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Dezember 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit und zu der Vereinbarung vom 22. Dezember 1966 zur Durchführung des Abkommens

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Wien am 22. Dezember 1966 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit sowie

der in Wien am 22. Dezember 1966 unterzeichneten Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit

wird zugestimmt. Das Abkommen und die Durchführungsvereinbarung werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Ergeben sich aus der Durchführung des Abkommens und der Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens für einzelne Träger der Krankenversicherung außergewöhnliche Belastungen, so können diese ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Über den Ausgleich entscheidet auf Antrag der Bundesverband der Ortskrankenkassen in seiner Eigenschaft als Verbindungsstelle im Einvernehmen mit den anderen Spitzenverbänden der Krankenversicherung. Die zur Durchführung des Ausgleichs erforderlichen Mittel werden durch Umlage auf alle Träger der Krankenversicherung im Verhältnis der durchschnittlichen Mitgliederzahl des der Durchführung der Umlage vorangegangenen Kalenderjahres, einschließlich der Rentner, aufgebracht.

Artikel 3

Gewährt ein durch das Abkommen als Verbindungsstelle eingerichteter Träger der Rentenversicherung bei Inkrafttreten des Abkommens eine Rente, so bleibt er für die Gewährung dieser Rente auch dann zuständig, wenn sich vom Tage des Inkrafttretens des Abkommens an die Zuständigkeit des Trägers eines anderen Zweiges der Rentenversicherung ergibt. Wird die Rente bis zum Eintritt eines weiteren Versicherungsfalles gewährt, so bleibt der Träger auch für die Rentengewährung auf Grund dieses Versicherungsfalles und auf Grund weiterer Versicherungsfälle zuständig.

Artikel 4

Mit dem Inkrafttreten des Abkommens tritt Artikel 7 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 27. November 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Regelung von Schäden der Vertriebenen, Umsiedler und Verfolgten, über weitere finanzielle Fragen und Fragen aus dem sozialen Bereich (Finanz- und Ausgleichsvertrag) vom 21. August 1962 (Bundesgesetzbl. II S. 1041) außer Kraft. Die nach dieser Vorschrift gewährten Leistungen fallen mit Ende des Monats vor dem Inkrafttreten des Abkommens weg. Sie sind auf die unter Berücksichtigung des Abkommens zu gewährenden Renten anzurechnen.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 6

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 51 Absatz 2 und die Durchführungsvereinbarung nach ihrem Artikel 17 in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Das Abkommen und die Durchführungsvereinbarung bedürfen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, da das Verwaltungsverfahren geregelt wird.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung gibt die Möglichkeit, außergewöhnliche Belastungen auszugleichen, die durch die Anwendung des Abkommens und der Durchführungsvereinbarung entstehen können. Die Entscheidung der Verbindungsstelle unterliegt gegebenenfalls der Nachprüfung durch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung legt fest, inwieweit die beteiligten Verbindungsstellen die nach bisherigem Recht gegebene Zuständigkeit für die Rentengewährung behalten. Sie dient der Verwaltungsvereinfachung und damit auch den Interessen der Rentenberechtigten.

Zu Artikel 4

Artikel 7 des Gesetzes zu dem Finanz- und Ausgleichsvertrag vom 27. November 1961 (Bundesgesetzbl. II 1962 S. 1041) ist nunmehr inhaltlich in Ziffer 19 des Schlußprotokolls zu dem Abkommen aufgegangen.

Zu Artikel 5

Das Abkommen soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 6

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 51 Abs. 2 und die Durchführungsvereinbarung nach ihrem Artikel 17 in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet. Die von diesen Stellen für die Durchführung der Eigenunfallversicherung aufzubringenden Beträge, sowie die Beträge, die der Bund nach dem Bundeskindergeldgesetz oder als Erstattung an die Sozialversicherungsträger aufzubringen hat, bewegen sich nicht in einer nennenswerten Höhe; der Aufwand nach dem Bundeskindergeldgesetz wird unter zehntausend Deutsche Mark jährlich liegen.

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit

DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
und
DER BUNDESPRÄSIDENT DER REPUBLIK ÖSTERREICH,

IN DEM WUNSCHE, die Beziehungen der beiden Staaten in der Sozialen Sicherheit zu fördern und mit der Rechtsentwicklung in Einklang zu bringen,

SIND ÜBEREINGEKOMMEN, ein Abkommen zu schließen, das an die Stelle des Abkommens vom 21. April 1951 treten soll, und haben hierfür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Ministerialdirektor Professor Dr. Kurt Jantz,

der Bundespräsident der Republik Österreich
Herrn a. o. Ges. und bev. Min. Dr. Hans Reichmann.

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart:

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke

1. „Gebiet"
   in bezug auf die Republik Österreich
   deren Bundesgebiet,
   in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
   den Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;
2. „Staatsangehöriger"
   in bezug auf die Republik Österreich
   deren Staatsbürger,
   in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
   einen Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;
3. „Rechtsvorschriften"
   die Gesetze, Verordnungen und Satzungen, die sich auf die in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Zweige der Sozialen Sicherheit beziehen und im Gebiet oder in einem Teil des Gebietes eines Vertragsstaates in Kraft sind;
4. „zuständige Behörde"
   in bezug auf die Republik Österreich
   das Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich der Familienbeihilfen das Bundesministerium für Finanzen,
   in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
   den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung;
5. „Grenzgebiet"
   den entlang der gemeinsamen Grenze gelegenen Teil des Gebietes jedes Vertragsstaates, der im allgemeinen eine Tiefe bis zu zehn Kilometern hat. Die Liste der in diesem Gebiet gelegenen österreichischen und deutschen Gemeinden ist in der Anlage zu diesem Abkommen enthalten und ist Bestandteil dieses Abkommens; die zuständigen Behörden können die Liste gemeinsam berichtigen, wenn Bezeichnungen der Gemeinden geändert oder Gemeinden geteilt oder vereinigt werden;
6. „Grenzgänger"
   eine Person, für die auf Grund ihrer Beschäftigung im Grenzgebiet eines Vertragsstaates dessen Rechtsvorschriften gelten und die sich im Grenzgebiet des anderen Vertragsstaates gewöhnlich aufhält und dorthin in der Regel mindestens einmal wöchentlich zurückkehrt;
7. „Träger"
   die Einrichtung oder die Behörde, der die Durchführung der in Artikel 2 bezeichneten Rechtsvorschriften oder eines Teiles davon obliegt;
8. „zuständiger Träger"
   den nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften zuständigen Träger;
9. „Beschäftigung"
   eine Beschäftigung oder Tätigkeit im Sinne der anzuwendenden Rechtsvorschriften;
10. „Beitragszeiten"
    Zeiten, für die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates Beiträge entrichtet sind oder als entrichtet gelten;
11. „gleichgestellte Zeiten"
    Zeiten, soweit sie Beitragszeiten gleichstehen;
12. „Versicherungszeiten"
    Beitragszeiten und gleichgestellte Zeiten;
13. „Geldleistung", „Rente" oder „Pension"
    eine Geldleistung, Rente oder Pension einschließlich aller Zuschläge, Zuschüsse und Erhöhungen;
14. „Familienbeihilfen"
    in bezug auf die Republik Österreich
    die Kinderbeihilfe, den Ergänzungsbetrag zur Kinderbeihilfe, die Familienbeihilfe und die Mütterbeihilfe,
    in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
    das Kindergeld.

Artikel 2

(1) Dieses Abkommen bezieht sich

1. auf die österreichischen Rechtsvorschriften über
   a) die Krankenversicherung mit Ausnahme der Sonderversicherung für Kriegshinterbliebene und Hinterbliebene von Präsentdienern;
   b) die Unfallversicherung;
   c) die Pensionsversicherung der Arbeiter, die Pensionsversicherung der Angestellten und die knappschaftliche Pensionsversicherung;
   d) die Kinderbeihilfe, den Ergänzungsbetrag zur Kinderbeihilfe, die Familienbeihilfe und die Mütterbeihilfe;
2. auf die deutschen Rechtsvorschriften über
   a) die Krankenversicherung;
   b) den Schutz der erwerbstätigen Mutter, soweit es sich um Geld- und Sachleistungen handelt, die der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung zu gewähren hat;
   c) die Unfallversicherung;
   d) die Rentenversicherung der Arbeiter einschließlich der Rechtsvorschriften für Handwerker, die Rentenversicherung der Angestellten, die knappschaftliche Rentenversicherung und die im Saarland bestehende hüttenknappschaftliche Pensionsversicherung;
   e) das Kindergeld.

(2) Dieses Abkommen bezieht sich nicht auf Rechtsvorschriften über ein neues System oder einen neuen Zweig der Sozialen Sicherheit.

(3) Rechtsvorschriften, die sich aus zwischenstaatlichen Verträgen mit dritten Staaten oder aus überstaatlichem Recht ergeben oder zu deren Ausführung dienen, sind, soweit sie nicht Versicherungslastregelungen enthalten, im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten nicht zu berücksichtigen.

Artikel 3

Bei Anwendung der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates stehen dessen Staatsangehörigen gleich

a) die Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaates,

b) Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, die sich im Gebiet eines Vertragsstaates gewöhnlich aufhalten,

c) Personen, die sich im Gebiet eines Vertragsstaates gewöhnlich aufhalten und nicht Staatsangehörige eines Vertragsstaates sind, in bezug auf ihre Rechte, die sie von einem Staatsangehörigen eines Vertragsstaates ableiten.

Artikel 4

(1) Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, gelten die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates, nach denen die Entstehung von Ansprüchen auf Leistungen oder die Gewährung von Leistungen oder die Zahlung von Geldleistungen vom Inlandsaufenthalt abhängig ist, nicht für die in Artikel 3 genannten Personen, die sich im Gebiete des anderen Vertragsstaates aufhalten. Dies gilt entsprechend für andere Personen, soweit es sich nicht um die Zahlung von Renten oder einmaligen Geldleistungen aus der Unfallversicherung oder von Pensionen (Renten) oder einmaligen Geldleistungen aus einer Pensionsversicherung (Rentenversicherung) handelt.

(2) Absatz 1 berührt nicht die Rechtsvorschriften über die Maßnahmen der Träger der Pensionsversicherung (Rentenversicherung) zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit.

Artikel 5

Die Versicherungspflicht von Dienstnehmern (Arbeitnehmern) richtet sich, soweit die Artikel 6 bis 10 nichts anderes bestimmen, nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet sie beschäftigt sind; dies gilt auch, wenn sich der Dienstgeber (Arbeitgeber) im Gebiet des anderen Vertragsstaates befindet.

Artikel 6

(1) Wird ein Dienstnehmer (Arbeitnehmer) in einem Betrieb, der sich aus dem Grenzgebiet eines Vertragsstaates in das Grenzgebiet des anderen Vertragsstaates erstreckt, nicht in dem Betriebsteil beschäftigt, in dem der Betrieb seinen Sitz hat, so gelten die Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet der Betriebssitz liegt.

(2) Wird ein Dienstnehmer (Arbeitnehmer) aus dem Gebiet eines Vertragsstaates in das Gebiet des anderen Vertragsstaates entsendet, so gelten während der ersten vierundzwanzig Kalendermonate der Beschäftigung im Gebiet des zweiten Vertragsstaates die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates so weiter, als wäre er noch in dessen Gebiet beschäftigt.

(3) Wird ein Dienstnehmer (Arbeitnehmer) eines Luftfahrtunternehmens mit dem Sitz im Gebiet eines Vertragsstaates aus dessen Gebiet in das Gebiet des anderen Vertragsstaates entsendet, so gelten die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates, als wäre er noch in dessen Gebiet beschäftigt.

(4) Wird ein Dienstnehmer (Arbeitnehmer) eines Transportunternehmens, das seinen Sitz im Gebiet eines Vertragsstaates hat, im Gebiet des anderen Vertragsstaates beschäftigt, so gelten die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates, als wäre er in dessen Gebiet beschäftigt; unterhält das Unternehmen im Gebiet des zweiten Vertragsstaates eine Zweigniederlassung, so gelten für die von ihr beschäftigten Dienstnehmer (Arbeitnehmer) die Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates.

(5) Wird ein Dienstnehmer (Arbeitnehmer) eines dem öffentlichen Verkehr auf der Donau oder ihren Nebenflüssen dienenden Unternehmens der Schiffahrt beschäftigt, das seinen Sitz im Gebiet eines Vertragsstaates hat, gehört er zum fahrenden Personal und hat er seinen dienstordnungsmäßig anerkannten Wohnsitz im Gebiet des anderen Vertragsstaates, so gelten dessen Rechtsvorschriften, und zwar, wenn er nicht vorübergehend in dieser Eigenschaft beschäftigt ist, so, als wäre er an seinem Wohnsitz beschäftigt.

Artikel 7

(1) Für die Besatzung eines Seeschiffes gelten die Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, dessen Flagge es führt.

(2) Wird ein Dienstnehmer (Arbeitnehmer), der sich im Gebiet eines Vertragsstaates gewöhnlich aufhält, vorübergehend auf einem Seeschiff, das die Flagge des anderen Vertragsstaates führt, von einem Dienstgeber (Arbeitgeber) beschäftigt, der seinen Sitz im Gebiet des ersten Vertragsstaates hat und nicht Eigentümer des Schiffes ist, so gelten die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates, als wäre er in dessen Gebiet beschäftigt.

Artikel 8

Die Artikel 5 bis 7 gelten entsprechend für Personen, die nach in Artikel 2 bezeichneten Rechtsvorschriften den Dienstnehmern (Arbeitnehmern) gleichgestellt sind.

Artikel 9

(1) Wird ein Staatsangehöriger eines Vertragsstaates im Dienste dieses Vertragsstaates oder eines anderen öffentlichen Dienstgebers (Arbeitgebers) dieses Vertragsstaates im Gebiet des anderen Vertragsstaates beschäftigt, so gelten die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates.

(2) Hält sich ein österreichischer Staatsangehöriger gewöhnlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auf und wird er bei der diplomatischen oder einer berufskonsularischen Vertretung der Republik Österreich beschäftigt, so gelten die deutschen Rechtsvorschriften. Hält sich ein deutscher Staatsangehöriger gewöhnlich im Gebiet der Republik Österreich auf und wird er dort von einer Dienststelle der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt, so gelten die österreichischen Rechtsvorschriften. Der Dienstnehmer (Arbeitnehmer) kann binnen drei Monaten nach Beginn der Beschäftigung die Anwendung der Rechtsvorschriften des Vertragsstaates wählen, dessen Staatsangehöriger er ist. Er gilt dann als an dem Ort beschäftigt, an dem die Regierung dieses Vertragsstaates ihren Sitz hat. Die Wahl ist gegenüber dem Dienstgeber (Arbeitgeber) zu erklären. Die gewählten Rechtsvorschriften gelten vom Tage der Erklärung an.

(3) Wird ein Staatsangehöriger eines Vertragsstaates im Gebiet des anderen Vertragsstaates von einem Mitglied der diplomatischen oder einer konsularischen Vertretung des ersten Vertragsstaates in persönlichen Diensten beschäftigt, so gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Für die Dienstnehmer (Arbeitnehmer) eines Wahlkonsuls (Honorarkonsuls) gelten die Absätze 1 bis 3 nicht.

Artikel 10

Auf gemeinsamen Antrag der betroffenen Dienstnehmer (Arbeitnehmer) und Dienstgeber (Arbeitgeber) oder auf Antrag der gleichgestellten Personen im Sinne des Artikels 8 kann die zuständige Behörde des Vertragsstaates, dessen Rechtsvorschriften nach den Artikeln 5 bis 9 anzuwenden wären, die Befreiung von diesen Rechtsvorschriften zulassen, wenn die in Betracht kommenden Personen den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates unterstellt werden. Bei der Entscheidung ist auf die Art und die Umstände der Beschäftigung Bedacht zu nehmen. Vor der Entscheidung ist der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ist der Dienstnehmer (Arbeitnehmer) nicht in dessen Gebiet beschäftigt, so gilt er als dort beschäftigt.

Artikel 11

(1) Die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates über die Einschränkung eines Leistungsanspruches oder einer Leistung beim Zusammentreffen mit anderen Leistungsansprüchen oder anderen Leistungen oder anderen Einkünften werden auch in bezug auf gleichartige Tatbestände angewandt, die sich aus der Anwendung der Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates oder in dessen Gebiet ergeben. Hätte dies zur Folge, daß beim Zusammentreffen einer Pension (Rente) mit Krankengeld beide Leistungen ruhen, gekürzt werden oder wegfallen, so ist jede Leistung, vermindert um den halben Betrag der niedrigeren Leistung, zu zahlen. Der erste Satz gilt entsprechend für Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates über das Nichtbestehen des Rechts zur Weiterversicherung oder des Anspruchs auf eine Leistung, solange eine Beschäftigung ausgeübt wird oder eine Pflichtversicherung besteht.

(2) Absatz 1 erster Satz gilt nicht hinsichtlich des Zusammentreffens von Pensionen (Renten) gleicher Art, die nach Abschnitt II Kapitel 3 festgestellt sind.

ABSCHNITT II

Besondere Bestimmungen

Kapitel 1

Krankenversicherung

Artikel 12

(1) Einer freiwilligen Versicherung nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates steht ein Aufenthalt im Gebiet des anderen Vertragsstaates nicht entgegen.

(2) Verlegt eine Person, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates versichert war, den gewöhnlichen Aufenthalt in das Gebiet des anderen Vertragsstaates, so kann sie die Versicherung nach dessen Rechtsvorschriften freiwillig fortsetzen. Dabei steht dem Ausscheiden aus einer Pflichtversicherung das Ausscheiden aus einer freiwilligen Versicherung gleich. Die Versicherung wird fortgesetzt

in der Republik Österreich

bei der für den Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes zuständigen Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte,

in der Bundesrepublik Deutschland

bei dem zulässigen Träger.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Personen, deren Recht auf Weiterversicherung sich von der Versicherung einer anderen Person ableitet.

Artikel 13

(1) Für die Versicherungspflicht, das Recht auf freiwillige Versicherung, den Leistungsanspruch und die Dauer der Leistungsgewährung sind die nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten und Zeiten des Bezuges einer Leistung zusammenzurechnen, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen.

(2) Absatz 1 gilt für Leistungen, deren Gewährung im Ermessen eines Trägers liegt, entsprechend.

Artikel 14

(1) Artikel 4 Absatz 1 gilt für eine Person,

a) die, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, ihren Aufenthalt in das Gebiet des anderen Vertragsstaates verlegt, nur, wenn der zuständige Träger der Verlegung des Aufenthaltes vorher zugestimmt hat,

b) bei der der Versicherungsfall während des vorübergehenden Aufenthaltes im Gebiet des anderen Vertragsstaates eintritt, nur, wenn sie wegen ihres Zustandes sofort Leistungen benötigt.

(2) Die Zustimmung nach Absatz 1 kann nur wegen des Gesundheitszustandes der Person verweigert werden. Sie kann nachträglich erteilt werden, wenn die Person aus entschuldbaren Gründen die Zustimmung vorher nicht eingeholt hat.

(3) Artikel 4 Absatz 1 gilt nicht für den Angehörigen eines Versicherten, solange für diesen Angehörigen Leistungen nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet sich der Angehörige aufhält, beansprucht werden können.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Grenzgänger und nicht für Leistungen bei Mutterschaft.

Artikel 15

(1) Bei Anwendung des Artikels 4 Absatz 1 sind die Sachleistungen

in der Republik Österreich

von der für den Aufenthaltsort zuständigen Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte,

in der Bundesrepublik Deutschland

von der für den Aufenthaltsort zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, von der für diesen Ort zuständigen Landkrankenkasse

zu erbringen.

(2) Für die Erbringung der Sachleistungen gelten die für den Träger des Aufenthaltsortes maßgebenden Rechtsvorschriften mit Ausnahme der Rechtsvorschriften über die Dauer der Leistungsgewährung sowie der sich hierauf beziehenden Rechtsvorschriften über das Leistungsstreitverfahren.

(3) Körperersatzstücke und andere Sachleistungen von erheblicher Bedeutung werden außer in Fällen unbedingter Dringlichkeit nur gewährt, soweit der zuständige Träger zustimmt. Unbedingte Dringlichkeit ist gegeben, wenn die Gewährung der Leistung nicht aufgeschoben werden kann, ohne das Leben oder die Gesundheit der Person ernsthaft zu gefährden.

(4) Personen und Einrichtungen, die mit den in Absatz 1 genannten Trägern Verträge über die Erbringung von Sachleistungen für die bei diesen Trägern Versicherten und deren Angehörige abgeschlossen haben, sind verpflichtet, Sachleistungen auch für die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Personen zu erbringen, und zwar unter denselben Bedingungen, wie wenn diese Personen bei den in Absatz 1 genannten Trägern versichert oder Angehörige solcher Versicherter wären und als ob die Verträge sich auch auf diese Personen erstreckten.

Artikel 16

Bei Anwendung des Artikels 4 Absatz 1 werden auf Ersuchen des zuständigen Trägers Geldleistungen von dem in Artikel 15 Absatz 1 genannten Träger des Aufenthaltsortes ausgezahlt.

Artikel 17

(1) Auf Pensionsempfänger (Rentenempfänger) aus der Pensionsversicherung (Rentenversicherung) der Vertragsstaaten und Pensionswerber (Rentenbewerber) sind unbeschadet der Absätze 3 bis 6 die Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung der Pensionisten (Rentner) des Vertragsstaates anzuwenden, in dessen Gebiet die genannten Personen sich gewöhnlich aufhalten; dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob eine Pension (Rente) von den Trägern beider Vertragsstaaten oder nur vom Träger eines Vertragsstaates zu gewähren ist. Dabei gilt als Pensionsbezug (Rentenbezug) auch der Bezug einer Pension (Rente) nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates.

(2) Hängt nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates die Versicherung davon ab, daß Versicherungszeiten zurückgelegt sind, so ist die Zurücklegung solcher Versicherungszeiten nicht erforderlich, wenn die betreffende Person nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates bereits auf Grund des Pensionsbezuges (Rentenbezuges) pflichtversichert war.

(3) Verlegt ein Pensionsempfänger (Rentenempfänger) den gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Gebiet des einen Vertragsstaates in das Gebiet des anderen Vertragsstaates, so sind die Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung der Pensionisten (Rentner) des ersten Vertragsstaates bis zum Ende des Monats anzuwenden, für den letztmalig die Pension (Rente) im Gebiet dieses Vertragsstaates ausgezahlt wird.

(4) Verlegt ein Pensionswerber (Rentenbewerber) den gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Gebiet des einen Vertragsstaates in das Gebiet des anderen Vertragsstaates, so gelten die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates bis zum Ende des Monats, in dem der Träger der Pensionsversicherung oder die Verbindungsstelle für die Rentenversicherung des anderen Vertragsstaates von der Verlegung des Aufenthaltes erfährt.

(5) Die Mittel für die Krankenversicherung der Pensionisten (Rentner) werden unbeschadet des Absatzes 6 von den Trägern der Pensionsversicherung (Rentenversicherung) im Gebiet des Vertragsstaates, nach dessen Rechtsvorschriften die Versicherung durchgeführt wird, nach den für diese Träger geltenden Rechtsvorschriften aufgebracht. Dabei ist ein Einbehalt für die Krankenversicherung der Pensionisten auch von den im Gebiet der Republik Österreich auszuzahlenden Renten aus der deutschen Rentenversicherung, nicht aber von den im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auszuzahlenden Pensionen aus der österreichischen Pensionsversicherung vorzunehmen.

(6) In der Krankenversicherung der Pensionisten (Rentner) aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung (Rentenversicherung) wird der Aufwand gegenseitig erstattet. Die zuständigen Behörden können auf Vorschlag der beteiligten Träger vereinbaren, daß zur verwaltungsmäßigen Vereinfachung nach Absatz 5 verfahren wird.

Artikel 18

(1) Der zuständige Träger erstattet dem Träger des Aufenthaltsortes die nach den Artikeln 15 und 16 aufgewendeten Beträge mit Ausnahme der Verwaltungskosten.

(2) Die zuständigen Behörden können auf Vorschlag der beteiligten Träger vereinbaren, daß zur verwaltungsmäßigen Vereinfachung die nach Artikel 15 aufgewendeten Beträge in allen Fällen oder in bestimmten Gruppen von Fällen durch Pauschalbeträge erstattet werden.

Artikel 19

(1) Ist der Versicherungsfall der Mutterschaft nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates während der Zugehörigkeit zu einem Träger des anderen Vertragsstaates und nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates während der Zugehörigkeit zu einem Träger des ersten Vertragsstaates eingetreten, so gilt der Versicherungsfall als nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates eingetreten, in dessen Gebiet die Entbindung stattgefunden hat.

(2) Dem nach Absatz 1 zur Leistung verpflichteten Träger wird vom Träger des anderen Vertragsstaates die Hälfte der Aufwendungen erstattet; Artikel 18 gilt entsprechend.

Kapitel 2

Unfallversicherung

Artikel 20

(1) Sehen die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates vor, daß bei der Bemessung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalles (Berufskrankheit) im Sinne dieser Rechtsvorschriften früher eingetretene Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) zu berücksichtigen sind, so gilt dies auch für früher ein-

getretene, unter die Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates fallende Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten), als ob sie unter die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates gefallen wären. Den zu berücksichtigenden Unfällen (Krankheiten) stehen solche gleich, die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften als Unfälle oder Entschädigungsfälle anerkannt sind.

(2) Der zur Entschädigung des später eingetretenen Versicherungsfalles zuständige Träger setzt seine Leistung nach dem Grad der durch den Arbeitsunfall (Berufskrankheit) eingetretenen Minderung der Erwerbsfähigkeit fest, den er nach den für ihn geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen hat.

Artikel 21

(1) Für den Leistungsanspruch auf Grund einer Berufskrankheit werden vom Träger eines Vertragsstaates auch die Beschäftigungen berücksichtigt, die im Gebiet des anderen Vertragsstaates ausgeübt wurden und ihrer Art nach geeignet waren, diese Krankheit zu verursachen. Besteht dabei nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten ein Leistungsanspruch, so werden die Sachleistungen und die Geldleistungen mit Ausnahme der Rente nur nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates gewährt, in dessen Gebiet sich diese Person gewöhnlich aufhält. Von der Rente gewährt jeder Träger nur den Teil, der dem Verhältnis der Dauer der im Gebiet des eigenen Vertragsstaates ausgeübten zur Dauer der nach dem ersten Satz zu berücksichtigenden Beschäftigungen entspricht; dies gilt auch für die Neufeststellung einer Rente auf Grund einer Verschlimmerung der Berufskrankheit.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Gewährung der Hinterbliebenenrente und der Beihilfe an Hinterbliebene.

Artikel 22

(1) Artikel 4 Absatz 1 gilt in bezug auf die Sachleistungen für eine Person, die während der Heilbehandlung den Aufenthalt in das Gebiet des anderen Vertragsstaates verlegt, nur, wenn der zuständige Träger der Verlegung des Aufenthaltes vorher zugestimmt hat. Die Zustimmung kann nur wegen des Gesundheitszustandes der Person verweigert werden. Sie kann nachträglich erteilt werden, wenn die Person aus entschuldbaren Gründen die Zustimmung vorher nicht eingeholt hat.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Grenzgänger.

Artikel 23

(1) Bei Anwendung des Artikels 4 Absatz 1 sind die Sachleistungen mit Ausnahme der Berufsfürsorge (Berufshilfe)

in der Republik Österreich

von der für den Aufenthaltsort zuständigen Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte,

in der Bundesrepublik Deutschland

von der für den Aufenthaltsort zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, von der für diesen Ort zuständigen Landkrankenkasse

zu erbringen.

(2) Für die Erbringung der Sachleistungen gelten die für den Träger des Aufenhaltsortes maßgebenden Rechtsvorschriften.

(3) Ist bei Anwendung des Artikels 4 Absatz 1 Berufsfürsorge (Berufshilfe) zu erbringen, so wird sie von einem Träger der Unfallversicherung im Gebiet des Aufenthaltsstaates nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften erbracht. Zuständig ist der Träger der Unfallversicherung, der zuständig wäre, wenn über den Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates zu entscheiden wäre.

(4) An Stelle des in Absatz 1 genannten Trägers kann der in Absatz 3 zweiter Satz genannte Träger die Leistungen erbringen.

(5) Artikel 15 Absätze 3 und 4 gilt entsprechend.

(6) Geldleistungen mit Ausnahme von Rente, Pflegegeld und Sterbegeld werden auf Ersuchen des zuständigen Trägers von dem in Absatz 1 genannten Träger ausgezahlt.

Artikel 24

(1) Der zuständige Träger erstattet dem Träger des Aufenthaltsortes die nach Artikel 23 aufgewendeten Beträge mit Ausnahme der Verwaltungskosten.

(2) Die zuständigen Behörden können auf Vorschlag der beteiligten Träger vereinbaren, daß die aufgewendeten Beträge zur verwaltungsmäßigen Vereinfachung in allen Fällen oder in bestimmten Gruppen von Fällen durch Pauschalbeträge erstattet werden.

Artikel 25

Für die Abfindung einer Rente nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates gilt der gewöhnliche Aufenthalt im Gebiet des anderen Vertragsstaates nicht als gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland.

Kapitel 3

Pensionsversicherungen (Rentenversicherung)

Artikel 26

(1) Sind nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten Versicherungszeiten zurückgelegt, so werden sie für das Recht auf Weiterversicherung sowie für den Erwerb eines Leistungsanspruches zusammengerechnet, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen. In welchem Ausmaß Versicherungszeiten zurückgelegt und für welche der genannten Tatsachen sie zusammenzurechnen sind, richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Versicherung diese Zeiten zurückgelegt sind.

(2) Zeiten, die nicht nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates zurückgelegt, aber nach dessen Rechtsvorschriften wie Versicherungszeiten zu berücksichtigen sind, werden so berücksichtigt, als wären sie nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates zurückgelegt.

(3) Absatz 1 gilt für Leistungen, deren Gewährung im Ermessen eines Trägers liegt, entsprechend.

(4) Erreichen die Versicherungszeiten, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates zu berücksichtigen sind, insgesamt nicht zwölf Monate für die Berechnung der Pension (Rente), so gewährt der Träger dieses Vertragsstaates keine, der Träger des anderen Vertragsstaates die ohne Anwendung des Artikels 27 Absatz 4 errechnete Pension (Rente). Dies gilt nicht, wenn nach den Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates ohne Anwendung des Absatzes 1 Pensionsanspruch (Rentenanspruch) besteht.

(5) Beiträge zur Weiterversicherung für denselben Zeitraum können nicht in den Versicherungen beider Vertragsstaaten entrichtet werden.

Artikel 27

(1) Beanspruchen ein Versicherter, für den die Voraussetzungen des Artikels 26 Absatz 1 zutreffen, oder seine Hinterbliebenen eine Pension (Rente), so stellt der zu-

ständige Träger jedes Vertragsstaates nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften fest, ob die betreffende Person unter Berücksichtigung der in Artikel 26 Absatz 1 vorgesehenen Zusammenrechnung der Versicherungszeiten Anspruch auf die Pension (Rente) hat.

(2) Besteht

a) mit oder ohne Berücksichtigung des Artikels 26 Absatz 1 nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten Anspruch auf Pension (Rente) oder

b) nur unter Berücksichtigung des Artikels 26 Absatz 1 Anspruch auf Pension (Rente) nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates und auch unter Berücksichtigung des Artikels 26 Absatz 1 kein Anspruch auf Pension (Rente) nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates,

so gelten bei der Berechnung der Pension (Rente) die folgenden Absätze.

(3) Der zuständige Träger jedes Vertragsstaates berechnet unter Außerachtlassung von Beiträgen zur Höherversicherung und eines Kinderzuschusses zur Pension (Rente) eines Versicherten zunächst die Pension (Rente), die nach den von ihm anzuwendenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften der betreffenden Person zustehen würde, wenn alle Versicherungszeiten, die nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates für die Berechnung der Pension (Rente) zu berücksichtigen sind, auch für die Berechnung der Pension (Rente) zu berücksichtigende Versicherungszeiten nach den von dem Träger anzuwendenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften wären.

(4) Sodann berechnet der zuständige Träger jedes Vertragsstaates den Teil dieser Pension (Rente), der dem Verhältnis entspricht, in dem die Versicherungszeiten, die nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften berücksichtigt worden sind, zur Summe aller Versicherungszeiten stehen, die nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten berücksichtigt worden sind. Dies gilt entsprechend für die Berechnung des Leistungszuschlages mit der Maßgabe, daß nur für den Leistungszuschlag zu berücksichtigende Zeiten herangezogen werden. Die so ermittelte Teilleistung erhöht sich um die Steigerungsbeträge für Beiträge, die zur Höherversicherung entrichtet worden sind oder als zur Höherversicherung entrichtet gelten, sowie um den nach Absatz 8 zustehenden Kinderzuschuß zur Pension (Rente) eines Versicherten.

(5) Bei Anwendung der Absätze 3 und 4 werden Beitragszeiten und gleichgestellte Zeiten wie folgt berücksichtigt:

a) Trifft eine Pflichtversicherungszeit, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates zurückgelegt ist, mit einer Zeit freiwilliger Versicherung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates zusammen, so wird nur die Pflichtversicherungszeit berücksichtigt.

b) Trifft eine Beitragszeit nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates mit einer gleichgestellten Zeit nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates zusammen, so wird nur die Beitragszeit berücksichtigt.

c) Gleichgestellte Zeiten, die nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten für die Berechnung der Leistungen anrechnungsfähig wären, sind nur vom Träger des Vertragsstaates zu berücksichtigen, nach dessen Rechtsvorschriften die letzte für die Anrechnung maßgebende Versicherungszeit vor der betreffenden gleichgestellten Zeit oder, wenn keine Versicherungszeit vorhergeht, die erste Versicherungszeit nach der betreffenden gleichgestellten Zeit zu berücksichtigen ist.

d) Sind nach Buchstabe a Zeiten der freiwilligen Versicherung nicht zu berücksichtigen, so gelten die für diese Zeiten entrichteten Beiträge als Beiträge zur Höherversicherung.

(6) Bemessungsgrundlagen werden nur aus den Versicherungszeiten gebildet, die nach den für den zuständigen Träger geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen sind.

(7) Rechtsvorschriften über Erlöschen, Kürzung, Ruhen oder Wegfall der Pension (Rente) wegen Auslandsaufenthalt sind nach Feststellung der Teilleistungen, wegen anderer Tatbestände vor Feststellung der Teilleistungen anzuwenden.

(8) Solange einer Person, die sich im Gebiet eines Vertragsstaates gewöhnlich aufhält, nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten ein Kinderzuschuß zu einer Pension (Rente) eines Versicherten zu gewähren wäre, ruht der Kinderzuschuß nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates. Solange einer Person, die sich außerhalb des Gebietes der Vertragsstaaten aufhält, nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten ein Kinderzuschuß zu einer Pension (Rente) eines Versicherten zu gewähren wäre, ruht der Kinderzuschuß auf Grund der Rechtsvorschriften, nach denen die kürzere Beitragszeit zurückgelegt ist. Besteht ein Anspruch auf Kinderzuschuß nur nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates, weil die Voraussetzungen für die Gewährung einer Pension (Rente) oder eines Kinderzuschusses nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates auch unter Berücksichtigung des Artikels 26 Absatz 1 nicht erfüllt sind, so gewährt der Träger den Kinderzuschuß nur zur Hälfte, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch nur unter Berücksichtigung des Artikels 26 Absatz 1 erfüllt sind.

Artikel 28

Für den österreichischen Träger gilt folgendes:

1. Soweit nach den österreichischen Rechtsvorschriften ein Versicherungsverhältnis oder eine Erwerbstätigkeit Rechtswirkungen auf die Entstehung oder den Bestand eines Pensionsanspruches hat, kommen dieselben Wirkungen auch gleichartigen Tatbeständen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu.

2. Für die Feststellung der Leistungszugehörigkeit und Leistungszuständigkeit in der österreichischen Pensionsversicherung werden deutsche Versicherungszeiten wie österreichische Versicherungszeiten berücksichtigt; dabei entspricht der österreichischen Pensionsversicherung der Arbeiter die deutsche Rentenversicherung der Arbeiter, der österreichischen Pensionsversicherung der Angestellten die deutsche Rentenversicherung der Angestellten und der österreichischen knappschaftlichen Pensionsversicherung die deutsche knappschaftliche Rentenversicherung. Zeiten des Bezuges einer Rente aus dem Versicherungsfall des Alters oder der Invalidität nach den deutschen Rechtsvorschriften werden in der Versicherung berücksichtigt, aus der die Leistung (Gesamtleistung) gewährt wurde. Für die Leistungszugehörigkeit in der Pensionsversicherung der Arbeiter ist die maßgebende Beschäftigung zu berücksichtigen, auf der die Versicherung nach den deutschen Rechtsvorschriften beruhte; ist die Art der Beschäftigung während einer bestimmten Zeit nicht mehr feststellbar, so werden die auf dieser Beschäftigung beruhenden Zeiten so berücksichtigt, als hätten sie auf einem Versicherungsverhältnis beruht, für das die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter zuständig gewesen wäre.

3. Als neutrale Zeiten nach den österreichischen Rechtsvorschriften gelten auch gleichartige im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegte Zeiten.

4. Bei der Ermittlung der Gesamtleistung nach Artikel 27 Absatz 3 sind die in der deutschen Leistung zu berücksichtigenden deutschen Versicherungszeiten ohne Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften über die Anrechenbarkeit von Versicherungszeiten heranzuziehen.

5. Zur Feststellung, inwieweit die bei der Bemessung einer Pension zu berücksichtigenden Versicherungszeiten vor dem 1. Januar 1939 um sonstige Versicherungszeiten und um Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit zu vermindern sind, stehen diesen Zeiten die nach den deutschen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten und die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegten Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit gleich.

6. Kommt bei der Bemessung des österreichischen Steigerungsbetrages das Höchstausmaß von Versicherungsmonaten in Betracht, so ist das Teilungsverhältnis nach Artikel 27 Absatz 4 auf Grund sämtlicher von beiden Vertragsstaaten berücksichtigten Versicherungszeiten ohne Bedachtnahme auf dieses Höchstausmaß zu bestimmen.

7. Bei Durchführung des Artikels 27 Absatz 3 sind Beiträge, die zum Erwerb von gleichgestellten Zeiten in der österreichischen Pensionsversicherung entrichtet wurden oder als entrichtet gelten, nicht als Beiträge zur Höherversicherung zu behandeln.

8. Hängt nach den österreichischen Rechtsvorschriften die Gewährung von Leistungen der knappschaftlichen Pensionsversicherung davon ab, daß knappschaftliche Versicherungszeiten zurückgelegt sind, so werden die nach den deutschen Rechtsvorschriften in der knappschaftlichen Rentenversicherung zu berücksichtigenden Versicherungszeiten berücksichtigt. Hängt eine Leistung von der Verrichtung wesentlich bergmännischer Tätigkeit oder ihr gleichgestellter Tätigkeit ab, so werden als solche Tätigkeiten auch diejenigen berücksichtigt, die von dem deutschen Träger nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften als Hauerarbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten zu berücksichtigen sind.

9. Für die Anspruchsvoraussetzungen und für die Leistung des Bergmannstreuegeldes aus der österreichischen knappschaftlichen Pensionsversicherung werden deutsche Versicherungszeiten nicht herangezogen.

10. Für die Bemessung des Ausstattungsbeitrages und der Abfindung werden Versicherungszeiten aus der deutschen Rentenversicherung nicht herangezogen.

11. Der Hilflosenzuschuß ist von der österreichischen Pension innerhalb der nach Artikel 27 Absatz 4 anteilmäßig gekürzten Grenzbeträge nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berechnen. Besteht nach diesen Rechtsvorschriften ohne Berücksichtigung des Artikels 26 Absatz 1 ein Anspruch auf eine österreichische Pension, so sind die Grenzbeträge nicht zu kürzen.

12. Die Pensionssonderzahlungen aus der österreichischen Pensionsversicherung gebühren im Ausmaß der österreichischen Teilleistung; Artikel 31 ist entsprechend anzuwenden.

Artikel 29

Für den deutschen Träger gilt folgendes:

1. Sind für die zuständige deutsche Rentenversicherung bei Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Bemessungsgrundlage keine Beiträge zu berücksichtigen, so gilt die für diese Versicherung bestimmte allgemeine Bemessungsgrundlage. Sind für die Berechnung der Rente die vor dem 1. Januar 1957 geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden, so werden die nach Artikel 26 Absatz 1 zu berücksichtigenden österreichischen Versicherungszeiten mit dem durchschnittlichen Steigerungsbetrag berücksichtigt, der sich aus allen bei der Berechnung der Rente nach den deutschen Rechtsvorschriften berücksichtigten Zeiten ergibt.

2. a) Die nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten werden in dem Zweig der Rentenversicherung berücksichtigt, der der nach den österreichischen Rechtsvorschriften bei Gewährung der Leistung leistungszuständigen Pensionsversicherung entspricht.

   b) Steht bei Feststellung der Leistung durch den deutschen Träger die leistungszuständige Pensionsversicherung noch nicht fest, so werden die nach Artikel 26 Absatz 1 zu berücksichtigenden österreichischen Versicherungszeiten zunächst in dem Zweig der Rentenversicherung berücksichtigt, der der Pensionsversicherung entspricht, die leistungszuständig wäre, wenn der Stichtag nach den österreichischen Rechtsvorschriften mit dem Tag des Eintritts des Versicherungsfalles nach den deutschen Rechtsvorschriften zusammenfiele.

3. Für die Anrechnung von Ausfallzeiten, die nicht pauschal gewährt werden, und für die Hinzurechnung einer Zurechnungszeit stehen dem Eintritt in die deutsche Versicherung und den deutschen Pflichtbeiträgen die entsprechenden Tatsachen nach den österreichischen Rechtsvorschriften gleich. Bei der Ermittlung der Zahl der Kalendermonate vom Eintritt in die Versicherung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles bleiben die in diese Zeit fallenden Zeiten des Bezuges einer österreichischen Pension unberücksichtigt, soweit diese nicht der Bergmannsrente nach den deutschen Rechtsvorschriften entspricht.

4. Die nach den deutschen Rechtsvorschriften gegebene Zuständigkeit der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Hinzurechnung einer Zurechnungszeit wird durch Nummer 3 nicht berührt.

5. Für die Beitragserstattung nach den deutschen Rechtsvorschriften stehen dem Eintritt in die Versicherung, dem Wegfall der Versicherungspflicht und den Beitragszeiten nach den deutschen Rechtsvorschriften die entsprechenden Tatbestände nach den österreichischen Rechtsvorschriften gleich.

6. Ist nach den deutschen Rechtsvorschriften Voraussetzung für den Anspruch, daß Hauerarbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten oder eine Beschäftigung unter Tage verrichtet sind, so berücksichtigen die deutschen Träger auch Hauerarbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten oder eine Beschäftigung unter Tage, wenn für die Versicherungszeiten, während deren diese Arbeiten verrichtet wurden, die knappschaftliche Pensionsversicherung leistungszuständig ist.

7. Für den Wegfall der Knappschaftsausgleichsleistung stehen österreichische knappschaftliche Betriebe deutschen knappschaftlichen Betrieben gleich.

8. Artikel 27 Absätze 3 und 4 gilt hinsichtlich der Rentenberechnung nur, wenn

   a) die vor dem 1. Januar 1957 geltenden Rechtsvorschriften über die Berechnung der Rente anzuwenden sind oder

   b) eine Waisenrente in Betracht kommt.

   Artikel 26 Absatz 4 bleibt unberührt.

9. Ist nach Nummer 8 Artikel 27 Absätze 3 und 4 hinsichtlich der Rentenberechnung nicht anzuwenden, so wird der auf die Zurechnungszeit entfallende Leistungsteil zur Hälfte gewährt, wenn die Voraussetzungen für den Rentenanspruch nur unter Berücksichtigung des Artikels 26 Absatz 1 erfüllt sind.

10. Bezieht eine Person neben einer Rente aus der deutschen Rentenversicherung, bei deren Berechnung Artikel 27 nicht angewandt wurde, eine Pension aus der österreichischen Pensionsversicherung, so ist diese bei Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften für die Fälle des Zusammentreffens einer Rente aus der Rentenversicherung mit einer Rente aus der Unfallversicherung bei der Ermittlung des maßgebenden Gesamtbetrages zur Hälfte zu berücksichtigen.

11. Hängt die Versicherungspflicht davon ab, daß weniger als eine bestimmte Zahl von Beiträgen entrichtet wurde, so werden die nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Beitragszeiten für die Entscheidung über die Versicherungspflicht berücksichtigt.

Artikel 30

(1) Besteht nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates auch ohne Berücksichtigung des Artikels 26 Absatz 1 ein Leistungsanspruch, so wendet der Träger dieses Vertragsstaates Artikel 27 Absätze 3 und 4 nicht an, solange auch unter Berücksichtigung des Artikels 26 Absatz 1 ein Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates nicht besteht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 und des Artikels 27 Absatz 2 Buchstabe b werden die bereits festgestellten Leistungen jeweils nach den Bestimmungen des Artikels 27 Absätze 3 und 4 neu festgestellt, wenn ein Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates bei Zusammenrechnung der Zeiten nach Artikel 26 Absatz 1 entsteht. Die Leistung des Trägers des einen Vertragsstaates ist mit Wirkung vom Tage des Beginns der Leistung aus der Versicherung des zweiten Vertragsstaates neu festzustellen. Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht der Neufeststellung nicht entgegen.

(3) Die Leistung ist neu festzustellen, wenn nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates ein Tatbestand gegeben ist, der Auswirkungen auf ein nach Artikel 27 Absatz 4 ermitteltes Teilungsverhältnis hat. Die Leistung des Trägers des einen Vertragsstaates ist mit Wirkung vom Tage des Beginns der neu festgestellten Leistung an aus der Versicherung des anderen Vertragsstaates neu festzustellen. Ergibt die Neufeststellung, daß sich die Summe der bisher gezahlten Leistungen mindert, so hat der Träger, nach dessen Rechtsvorschriften die Leistung gemindert worden ist, diese Leistung um den Unterschiedsbetrag zu erhöhen. Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht der Neufeststellung nicht entgegen.

(4) Absatz 3 dritter Satz gilt nicht, wenn sich die Minderung aus dem Wegfall bisher berücksichtigter Versicherungszeiten ergibt. Sind in diesem Falle die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates nicht erfüllt, so fällt die Leistung mit dem Tage weg, an dem die Leistung im anderen Vertragsstaat herabgesetzt wird oder wegfällt.

Artikel 31

(1) Hat eine Person nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates auch ohne Berücksichtigung des Artikels 26 Absatz 1 Anspruch auf Pension (Rente) und wäre diese höher als die Summe der nach Artikel 27 Absatz 4 errechneten Leistungen, so hat der Träger dieses Vertragsstaates seine so errechnete Leistung, erhöht um den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe der nach Artikel 27 Absatz 4 errechneten Leistungen und der Pension (Rente), die nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften allein zustünde, als Teilleistung zu gewähren.

(2) In den Fällen des Artikels 27 Absatz 8 bleibt der Kinderzuschuß bei Anwendung des Absatzes 1 unberücksichtigt.

(3) Die Teilleistung nach Absatz 1 ist von Amts wegen neu festzustellen, wenn sich die Höhe der Leistungen, die der Berechnung der Teilleistung zugrunde liegen, aus anderen Gründen als infolge von Anpassungen ändert oder wenn sich der Umrechnungskurs um mehr als 10 vom Hundert ändert.

Kapitel 4
Familienbeihilfen

Artikel 32

(1) Hängt nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates der Anspruch auf Familienbeihilfen davon ab, daß die Kinder im Gebiet dieses Vertragsstaates ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, so werden Kinder, die sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates gewöhnlich aufhalten, so berücksichtigt, als hielten sie sich im Gebiet des ersten Vertragsstaates auf.

(2) Personen, die im Gebiet eines Vertragsstaates einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt haben und im Gebiet des anderen Vertragsstaates eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben, haben Anspruch auf Familienbeihilfen nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates, als ob sie in dessen Gebiet ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hätten, wenn sie die Beschäftigung auf Grund einer nach den allgemeinen Vorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer erteilten Arbeitserlaubnis ausüben; dies gilt nicht, wenn die Beschäftigung nicht länger als drei Monate dauert. Wird ein Dienstnehmer (Arbeitnehmer) aus dem Gebiet eines Vertragsstaates in das Gebiet des anderen Vertragsstaates entsendet, so ist während der ersten vierundzwanzig Kalendermonate der Beschäftigung im Gebiet des zweiten Vertragsstaates der erste Satz nicht anzuwenden, sofern nicht der Betrieb im Gebiet dieses Vertragsstaates eine Zweigniederlassung unterhält.

(3) Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates, die den Anspruch auf Familienbeihilfen mit Rücksicht auf eine Erwerbstätigkeit im Ausland ausschließen, finden bei unselbständiger Erwerbstätigkeit im Gebiet des anderen Vertragsstaates keine Anwendung, es sei denn, daß für die Kinder ein Anspruch auf Familienbeihilfen nach Absatz 2 besteht.

(4) Sind nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten unter Berücksichtigung dieses Abkommens für ein Kind die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, so werden Familienbeihilfen für dieses Kind ausschließlich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates gewährt, in dem sich das Kind gewöhnlich aufhält.

(5) Die nach Artikel 22 der Konvention zwischen Österreich und Bayern über die beiderseitigen Salinenverhältnisse vom 18. März 1829 in der Fassung des Abkommens vom 25. März 1957 auf Grund einer Schichtberechtigung im österreichischen Salzbergbau der Saline Hallein beschäftigten Dienstnehmer (Arbeitnehmer) sind für die Dauer dieser Beschäftigung in bezug auf die Gewährung der Familienbeihilfen so zu behandeln, als hätten sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt am Ort der Betriebsstätte.

(6) Artikel 4 bis 10 gelten für den Anspruch auf Familienbeihilfen nicht.

Artikel 33

Die Bestimmungen dieses Abkommens finden auf die österreichische Geburtenhilfe, die österreichische Säuglingshilfe und die deutsche Ausbildungszulage keine Anwendung.

Artikel 34

Hat eine Person während eines Kalendermonats unter Berücksichtigung dieses Abkommens für ein Kind nacheinander die Anspruchsvoraussetzungen nach den Rechtsvorschriften des einen und des anderen Vertragsstaates erfüllt, so werden die Familienbeihilfen für den ganzen Monat von dem Vertragsstaat gewährt, nach dessen Rechtsvorschriften sie zu Beginn des Monats zu zahlen waren.

ABSCHNITT III

Verschiedene Bestimmungen

Kapitel 1

Amtshilfe und Rechtshilfe

Artikel 35

(1) Die Träger, Verbände von Trägern, Behörden und Gerichte der Vertragsstaaten leisten einander bei Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften und dieses Abkommens gegenseitige Hilfe, als wendeten sie die für sie geltenden Rechtsvorschriften an. Die Hilfe mit Ausnahme der Barauslagen ist kostenlos.

(2) Absatz 1 erster Satz gilt auch für ärztliche Untersuchungen. Die Kosten für die Untersuchungen, die Reisekosten, der Verdienstausfall, die Kosten für Unterbringung zu Beobachtungszwecken und sonstige Barauslagen mit Ausnahme der Portokosten sind von der ersuchenden Stelle zu erstatten. Die Kosten werden nicht erstattet, wenn die ärztliche Untersuchung im Interesse der zuständigen Träger beider Vertragsstaaten liegt.

Artikel 36

(1) Die vollstreckbaren Entscheidungen der Gerichte sowie die vollstreckbaren Bescheide, Rückstandsausweise und Auszüge aus den Heberollen (Urkunden) der Träger oder der Behörden eines Vertragsstaates über Beiträge und sonstige Forderungen aus der Sozialversicherung werden im anderen Vertragsstaat anerkannt.

(2) Die Anerkennung darf nur versagt werden, wenn sie der öffentlichen Ordnung des Vertragsstaates widerspricht, in dem die Entscheidung oder die Urkunde anerkannt werden soll.

(3) Die nach Absatz 1 anerkannten vollstreckbaren Entscheidungen und Urkunden werden im anderen Vertragsstaat vollstreckt. Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach den Rechtsvorschriften, die in dem Vertragsstaat, in dessen Gebiet vollstreckt werden soll, für die Vollstrekkung der in diesem Staat erlassenen entsprechenden Entscheidungen und Urkunden gelten. Die Ausfertigung der Entscheidung oder der Urkunde muß mit der Bestätigung ihrer Vollstreckbarkeit (Vollstreckungsklausel) versehen sein.

(4) Forderungen von Trägern im Gebiet eines Vertragsstaates aus Beitragsrückständen haben bei der Zwangsvollstreckung sowie im Konkursverfahren im Gebiet des anderen Vertragsstaates die gleichen Vorrechte wie entsprechende Forderungen im Gebiet dieses Vertragsstaates. Das Gleiche gilt für die bezeichneten Forderungen der deutschen Träger in Ausgleichsverfahren in der Republik Österreich.

Artikel 37

(1) Sind Urkunden oder sonstige Schriftstücke, die bei einer der in Artikel 35 Absatz 1 genannten Stellen eines Vertragsstaates vorzulegen sind, ganz oder teilweise von Steuern oder Gebühren einschließlich Konsulargebühren und Verwaltungsabgaben befreit, so erstreckt sich diese Befreiung auch auf Urkunden oder sonstige Schriftstücke, die bei Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften einer entsprechenden Stelle des anderen Vertragsstaates vorzulegen sind.

(2) Urkunden, die bei Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften einer der in Artikel 35 Absatz 1 genannten Stellen eines Vertragsstaates vorzulegen sind, bedürfen zur Verwendung gegenüber Stellen des anderen Vertragsstaates keiner Beglaubigung.

Artikel 38

Die in Artikel 35 Absatz 1 genannten Stellen können bei Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften und dieses Abkommens unmittelbar miteinander und mit den beteiligten Personen und deren Vertretern verkehren.

Artikel 39

(1) Ist der Antrag auf eine Leistung nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat bei einer Stelle gestellt worden, die für den Antrag auf eine entsprechende Leistung nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften zulässig ist, so gilt der Antrag als bei dem zuständigen Träger gestellt. Dies gilt für sonstige Anträge, sowie für Erklärungen und Rechtsbehelfe entsprechend.

(2) Ein bei einer zulässigen Stelle im Gebiet des einen Vertragsstaates gestellter Antrag auf eine Leistung nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates gilt auch als Antrag auf eine entsprechende Leistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates, die unter Berücksichtigung dieses Abkommens in Betracht kommt.

(3) Anträge, Erklärungen und Rechtsbehelfe sind von der Stelle, bei der sie eingereicht worden sind, unverzüglich an die zuständige Stelle des anderen Vertragsstaates weiterzuleiten.

Artikel 40

Bescheide eines Trägers eines Vertragsstaates können einer Person, die sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates aufhält, unmittelbar durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zugestellt werden.

Artikel 41

Die berufskonsularischen Behörden im Gebiet beider Vertragsstaaten sind berechtigt, auf Antrag der Berechtigten die zur Sicherung und Erhaltung der Rechte der Staatsangehörigen ihres Staates notwendigen Handlungen ohne Nachweis einer Vollmacht vorzunehmen. Sie können insbesondere bei den in Artikel 35 Absatz 1 genannten Stellen im Interesse der Staatsangehörigen Anträge stellen, Erklärungen abgeben oder Rechtsbehelfe einbringen.

Kapitel 2

Durchführung und Auslegung des Abkommens

Artikel 42

(1) Die zuständigen Behörden können die zur Durchführung dieses Abkommens notwendigen Verwaltungsmaßnahmen in einer Vereinbarung regeln.

(2) Die zuständigen Behörden unterrichten einander über die zur Durchführung dieses Abkommens getroffenen Maßnahmen sowie über Änderungen und Ergänzungen ihrer Rechtsvorschriften, die seine Durchführung berühren.

(3) Zur Erleichterung der Durchführung dieses Abkommens werden Verbindungsstellen eingerichtet.

Verbindungsstellen sind

in der Republik Österreich

für die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

— Verbindungsstelle für zwischenstaatliche Sozialversicherung,

für die Familienbeihilfen

das Bundesministerium für Finanzen;

in der Bundesrepublik Deutschland

für die Krankenversicherung

der Bundesverband der Ortskrankenkassen, Bad Godesberg,

für die Unfallversicherung

der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., Bonn,

für die Rentenversicherung der Arbeiter

die Landesversicherungsanstalt Oberbayern, München,

für die Rentenversicherung der Angestellten

die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin,

für die knappschaftliche Rentenversicherung

die Ruhrknappschaft, Bochum,

für die im Saarland bestehende hüttenknappschaftliche Pensionsversicherung

die Landesversicherungsanstalt für das Saarland, Saarbrücken,

für die Familienbeihilfen

die Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Kindergeldkasse), Nürnberg.

(4) Die deutschen Verbindungsstellen für die Rentenversicherung der Arbeiter und für die knappschaftliche Rentenversicherung sind auch für die Feststellung und Gewährung der Renten und für Beitragserstattungen zuständig, wenn ein Anspruch nach Abschnitt II Kapitel 3 geltend gemacht wird, soweit nicht die Bundesbahn-Versicherungsanstalt oder die Seekasse zuständig ist.

Artikel 43

(1) Hat eine Person, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates Leistungen für einen Schaden zu erhalten hat, der im Gebiet des anderen Vertragsstaates eingetreten ist, nach dessen Vorschriften gegen einen Dritten Anspruch auf Ersatz des Schadens, so geht der Ersatzanspruch auf den Träger des ersten Vertragsstaates nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften über.

(2) Stehen Ersatzansprüche hinsichtlich gleichartiger Leistungen aus demselben Schadensfall sowohl einem Träger des einen Vertragsstaates als auch einem Träger des anderen Vertragsstaates zu, so kann der Dritte die nach Absatz 1 auf die beiden Träger übergegangenen Ansprüche mit befreiender Wirkung durch Zahlung an den einen oder anderen Träger befriedigen. Im Innenverhältnis sind die Träger anteilig im Verhältnis der von ihnen zu erbringenden Leistungen ausgleichspflichtig.

Artikel 44

Geldleistungen können von einem Träger eines Vertragsstaates an eine Person, die sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates aufhält, in dessen Währung mit befreiender Wirkung erbracht werden. Im Verhältnis zwischen dem Träger und dem Berechtigten ist für die Umrechnung der Kurs des Tages maßgebend, der bei der Übermittlung der Geldleistung zugrunde gelegt worden ist. Hat ein Träger an einen Träger des anderen Vertragsstaates Zahlungen vorzunehmen, so sind diese in der Währung des zweiten Vertragsstaates zu leisten.

Artikel 45

(1) Hat ein Träger eines Vertragsstaates einen Vorschuß gezahlt, so kann die auf denselben Zeitraum entfallende Nachzahlung einer entsprechenden Leistung, auf die nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates Anspruch besteht, einbehalten werden. Hat der Träger eines Vertragsstaates für eine Zeit, für die der Träger des anderen Vertragsstaates nachträglich eine entsprechende Leistung zu erbringen hat, eine höhere als die gebührende Leistung gezahlt, so gilt der diese Leistung übersteigende Betrag bis zur Höhe des nachzuzahlenden Betrages als Vorschuß im Sinne des ersten Satzes.

(2) Hat eine Person nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates Anspruch auf eine Geldleistung für einen Zeitraum, für den sie oder ihre Angehörigen von einem Fürsorgeträger des anderen Vertragsstaates unterstützt worden sind, so ist diese Geldleistung auf Ersuchen und zugunsten des Fürsorgeträgers einzubehalten, als sei dieser ein Fürsorgeträger mit dem Sitz im Gebiet des ersten Vertragsstaates.

Artikel 46

Die Pflicht zur Mitteilung des Aufenthaltsortes an den zuständigen Träger und zur Vorstellung bei einer von diesem zu bestimmenden Stelle bei Auslandsaufenthalt wird durch dieses Abkommen nicht berührt.

Artikel 47

(1) Streitigkeiten zwischen den Vertragsstaaten über Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens sollen, soweit möglich, durch die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten beigelegt werden.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen eines Vertragsstaates einem Schiedsgericht unterbreitet.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jeder Vertragsstaat ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen beider Vertragsstaaten bestellt wird. Die Mitglieder werden innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten bestellt, nachdem der eine Vertragsstaat dem anderen mitgeteilt hat, daß er die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Ist der Präsident Staatsangehöriger eines Vertragsstaates oder ist er verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Ist auch der Vizepräsident Staatsangehöriger eines Vertragsstaates oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofes, das nicht Staatsangehöriger eines Vertragsstaates ist, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten seines Mitgliedes sowie seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmannes sowie die sonstigen Kosten werden

von den Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

ABSCHNITT IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 48

(1) Dieses Abkommen begründet, soweit es nichts anderes bestimmt, keinen Anspruch auf Zahlung von Leistungen für die Zeit vor seinem Inkrafttreten.

(2) Für die Feststellung des Anspruches auf Leistungen nach diesem Abkommen werden auch Versicherungszeiten berücksichtigt, die vor Inkrafttreten dieses Abkommens zurückgelegt sind.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 gilt dieses Abkommen auch für Versicherungsfälle, die vor seinem Inkrafttreten eingetreten sind. In diesen Fällen werden nach den Bestimmungen dieses Abkommens

a) Pensionen (Renten), auf die erst unter Berücksichtigung dieses Abkommens Anspruch besteht, auf Antrag des Berechtigten vom Inkrafttreten dieses Abkommens an festgestellt,

b) Pensionen (Renten), die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens festgestellt worden sind, auf Antrag des Berechtigten neu festgestellt; sie können auch von Amts wegen neu festgestellt werden, wobei der Tag, an dem der Träger die von ihm an den Berechtigten zu erteilende Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens absendet, als Tag der Antragstellung gilt.

Die Pensionen (Renten) sind vom Inkrafttreten dieses Abkommens an zu gewähren. Dies gilt nicht, wenn der Anspruch auf Leistungen bei rechtzeitiger Antragstellung bereits nach den bisherigen Rechtsvorschriften bestanden hätte.

(4) Ergibt die Neufeststellung nach Absatz 3, daß der Betrag der nach diesem Abkommen errechneten Leistung oder für denselben Versicherungsfall erechneten Teilleistungen niedriger ist als der Betrag der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens zustehenden Leistung oder Teilleistungen, so hat der Träger, dessen Leistung sich durch die Neufeststellung vermindern würde, seine so errechnete Leistung, erhöht um den Unterschiedsbetrag zwischen den zu vergleichenden Beträgen, als Leistung oder Teilleistung zu gewähren. Würde die Neufeststellung zu einer Verminderung der nach den Rechtsvorschriften eines jeden Vertragsstaates zustehenden Teilleistung führen, so hat jeder Träger die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens festgestellte Teilleistung als Teilleistung nach diesem Abkommen zu gewähren.

(5) Sehen die Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten den Ausschluß oder die Verjährung von Ansprüchen vor, so werden hinsichtlich der Ansprüche aus der Anwendung des Absatzes 3 Buchstabe a die diesbezüglichen Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten auf die Berechtigten nicht angewendet.

(6) In den Fällen des Absatzes 3 ist Artikel 45 Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(7) Absatz 3 gilt nicht für die Leistungen der Krankenversicherung; er gilt in der Unfallversicherung und in den Pensionsversicherungen (Rentenversicherungen) nur für die Pensionen und Renten.

(8) Leitet ein Träger ein Neufeststellungsverfahren von Amts wegen ein, so gilt diese Einleitung für den Träger des anderen Vertragsstaates als Antrag auf erstmalige Feststellung beziehungsweise auf Neufeststellung der Leistung.

(9) Wurde in der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens bei bescheidmäßiger Feststellung der Leistungen von den Bestimmungen des in Artikel 53 bezeichneten Ersten Abkommens abgewichen, so hat es dabei für die Zeit bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens sein Bewenden, soweit die Abweichungen notwendig waren, um den seit dem Inkrafttreten des bezeichneten Abkommens eingetretenen Änderungen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Grundsätzen des vorliegenden Abkommens Rechnung zu tragen.

(10) Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht der Neufeststellung nicht entgegen.

Artikel 49

Das beiliegende Schlußprotokoll ist Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 50

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Bundesregierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 51

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monates nach Ablauf des Monates in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

Artikel 52

(1) Das Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragsstaat kann es unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen.

(2) Tritt das Abkommen infolge Kündigung außer Kraft, so gelten seine Bestimmungen für die bis dahin erworbenen Leistungsansprüche weiter; einschränkende Rechtsvorschriften über den Ausschluß eines Anspruches oder das Ruhen oder die Entziehung von Leistungen wegen des Aufenthaltes im Ausland bleiben für diese Ansprüche unberücksichtigt.

Artikel 53

Mit Inkrafttreten dieses Abkommens treten unbeschadet der Ziffern 18 und 19 des Schlußprotokolls zu diesem Abkommen außer Kraft:

Das Erste Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Sozialversicherung vom 21. April 1951 in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 25. Januar 1952 zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Sozialversicherung vom 21. April 1951 und des Zweiten Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Sozialversicherung vom 11. Juli 1953,

das Schlußprotokoll vom 21. April 1951 zum Ersten Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bun-

desrepublik Deutschland über Sozialversicherung vom 21. April 1951 in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 25. Januar 1952 zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Sozialversicherung vom 21. April 1951,

das Zweite Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Sozialversicherung vom 11. Juli 1953, soweit es nicht bereits durch Artikel 18 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung von Schäden der Vertriebenen, Umsiedler und Verfolgten, über weitere finanzielle Fragen und Fragen aus dem sozialen Bereich (Finanz- und Ausgleichsvertrag) vom 27. November 1961 außer Kraft gesetzt wurde.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Wien am 22. Dezember 1966 in zwei Urschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Dr. Jantz

Für die Republik Österreich:
Dr. Reichmann

Schlußprotokoll
zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit

Bei Unterzeichnung des heute zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich geschlossenen Abkommens über Soziale Sicherheit erklären die Bevollmächtigten beider Vertragsstaaten, daß Einverständnis über folgendes besteht:

1. Zu Artikel 1 des Abkommens:

   Der in Nummer 13 angeführte Begriff „Pension" umfaßt nicht die Ausgleichszulage nach den österreichischen Rechtsvorschriften.

2. Zu Artikel 2 des Abkommens:

   a) Bei Anwendung der in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bezeichneten Rechtsvorschriften in bezug auf die Krankenversicherung der Bundesangestellten steht für die Versicherungspflicht der ordentliche Wohnsitz im Gebiete der Bundesrepublik Deutschland dem ordentlichen Wohnsitz im Inland gleich.

   b) Für die im Saarland bestehende hüttenknappschaftliche Pensionsversicherung gilt Abschnitt II Kapitel 3 des Abkommens nicht.

   c) Das Abkommen berührt nicht das Abkommen über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer in seiner jeweiligen Fassung.

   d) Das Abkommen bezieht sich nicht auf deutsche Rechtsvorschriften über eine Einbeziehung weiterer selbständig Erwerbstätiger in einen bestehenden Zweig der Rentenversicherung.

   e) Soweit nach den in Absatz 3 bezeichneten Regelungen über die Lastenverteilung die Zuordnung der Versicherungslast vom Aufenthalt der betreffenden Person an einem bestimmten Tage im Gebiet eines Vertragsstaates abhängt, verbleibt es auch bei späterer Verlegung des Aufenthaltes in das Gebiet des anderen Vertragsstaates bei dieser Zuordnung.

3. Zu Artikel 3 des Abkommens:

   a) Als österreichische Staatsangehörige gelten auch Personen deutscher Sprachzugehörigkeit (Volksdeutsche), die Staatenlose sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, und die sich nicht nur vorübergehend nach dem 26. August 1939 im Gebiet der Republik Österreich aufgehalten haben oder aufhalten.

   b) Versicherungslastregelungen in zwischenstaatlichen Verträgen der Vertragsstaaten mit anderen Staaten bleiben unberührt.

   c) Mitglieder des in der Donauschiffahrt beschäftigten fahrenden Personals, die in dieser Eigenschaft insgesamt fünf Jahre beschäftigt waren und weder österreichische noch deutsche Staatsangehörige sind, stehen den Staatsangehörigen des Vertragsstaates gleich, dessen Rechtsvorschriften gelten.

   d) In der österreichischen Pensionsversicherung gelten für Versicherte deutscher Staatsangehörigkeit die nachstehenden Zeiten unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen als gleichgestellte Zeiten:

      aa) hinsichtlich des ersten Weltkrieges Kriegsdienstzeiten in der österreichisch-ungarischen Armee oder in der Armee eines verbündeten Staates sowie diesen gleichgehaltene Zeiten der Kriegsgefangenschaft (Zivilinternierung) und der Heimkehr aus ihr;

      bb) hinsichtlich des zweiten Weltkrieges Kriegsdienstzeiten in den Streitkräften des Deutschen Reiches und der verbündeten Staaten, Zeiten der Wehr- oder Arbeitsdienstpflicht sowie diesen gleichgehaltene Zeiten des Not- oder Luftschutzdienstes, der Kriegsgefangenschaft (Zivilinternierung) und der Heimkehr aus ihr.

   e) Hängt in der österreichischen Pensionsversicherung die Anrechnung von Schulzeiten von einer nachfolgenden Kriegsdienstzeit oder gleichgehaltenen Zeit ab, so sind für Versicherte deutscher Staatsangehörigkeit nur die in Buchstabe d angeführten Zeiten heranzuziehen.

   f) Die Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten, die die Mitwirkung der Versicherten und der Dienstgeber (Arbeitgeber) in den Organen der Träger und der Verbände sowie in der Rechtsprechung der Sozialen Sicherheit gewährleisten, bleiben unberührt.

4. Zu den Artikeln 3 und 4 des Abkommens:

   Die österreichischen Rechtsvorschriften über Begünstigungen für Geschädigte aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung bleiben unberührt.

5. Zu Artikel 4 des Abkommens:

   a) Absatz 1 gilt nicht, wenn durch seine Anwendung die Versicherungslast der Träger des anderen Vertragsstaates geändert würde.

   b) Die Ausgleichszulage nach den österreichischen Rechtsvorschriften wird beim Aufenthalt des Pensionsberechtigten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht gewährt.

6. Zu Artikel 5 des Abkommens:

   a) Dienstnehmer (Arbeitnehmer) eines deutschen Betriebes gelten auch dann als im Gebiet der Republik Österreich beschäftigt, wenn sie die nach den österreichischen Rechtsvorschriften erforderliche Wohnsitzvoraussetzung nicht erfüllen.

   b) Wirkt sich nach den deutschen Rechtsvorschriften der Bezug einer Rente auf die Versicherungsfreiheit aus, so hat der Bezug einer entsprechenden Leistung aus der österreichischen Pensionsversicherung dieselbe Wirkung.

7. Zu Artikel 9 des Abkommens:

   a) Für Personen, die Staatsangehörige beider Vertragsstaaten sind, gelten die Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet sie beschäftigt sind. Soweit für diese Personen bei Inkrafttreten des Abkommens die Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates gelten, hat es dabei sein Bewenden.

   b) Die Bestimmung des Absatzes 1 findet auf den österreichischen Handelsdelegierten und auf die ihm von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zugeteilten fachlichen Mitarbeiter mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Beschäftigung dieser Personen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland die österreichischen Rechtsvorschriften gelten.

   c) Sind nach Absatz 1 die deutschen Rechtsvorschriften anzuwenden, so gilt der Staatsangehörige als am Sitz des Arbeitgebers beschäftigt.

   d) Für Angehörige des Auswärtigen Dienstes der Republik Österreich, die bei einem Honorarkonsul beschäftigt sind, gilt Absatz 2 entsprechend.

e) Die in Absatz 2 festgesetzte Frist beginnt für Personen, die am Tage des Inkrafttretens des Abkommens beschäftigt sind, mit diesem Tage.

8. Zu den Artikeln 15 Absatz 4 und 23 Absatz 5 des Abkommens:

a) Die Bestimmungen gelten in bezug auf die ambulante Behandlung durch freiberuflich tätige Ärzte, Zahnärzte und Dentisten bis zu dem nach Buchstabe d festzustellenden Tag nur hinsichtlich folgender Personen:

1. Grenzgänger und ihre Familienangehörigen,

2. Personen, die sich in Ausübung ihrer Beschäftigung im Gebiet des betreffenden Vertragsstaates aufhalten, sowie die sie begleitenden Familienangehörigen.

3. Personen, die sich im Gebiet des betreffenden Vertragsstaates zum Besuch ihrer dort wohnenden Familienangehörigen aufhalten,

4. im Gebiet des betreffenden Vertragsstaates wohnende Familienangehörige eines bei einem Träger des anderen Vertragsstaates Versicherten.

b) Wird die ambulante Behandlung einer nicht unter Buchstabe a fallenden Person so durchgeführt, als gälten die Bestimmungen uneingeschränkt, so hat der Träger des Aufenthaltsortes so zu verfahren, als fiele die Person unter Buchstabe a.

c) Soweit die Bestimmungen nach Buchstabe a nicht gelten, erstattet der zuständige Träger die Aufwendungen des Berechtigten bis zur Höhe des Betrages, den er aufzuwenden hätte, wenn die Behandlung am Sitz des zuständigen Trägers durchgeführt worden wäre; vergütet der zuständige deutsche Träger die ärztliche (zahnärztliche) Behandlung nicht nach Einzelleistungen, so sind die Einfachsätze der Gebührenordnung für Ärzte oder der Gebührenordnung für Zahnärzte in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen.

d) Der Tag, von dem an die Bestimmungen uneingeschränkt gelten, wird, sobald die ambulante Behandlung im Sinne dieser Bestimmungen sichergestellt ist, von den zuständigen Behörden festgestellt.

9. Zu Artikel 17 des Abkommens:

a) Hinsichtlich der Zeit vom 1. August 1956 bis zum 30. Juni 1958 verbleibt es bei den für diese Zeit von den Trägern beider Vertragsstaaten gezahlten Pauschalbeträgen. Soweit für die Zeit vom 1. Juli 1958 bis zum Inkrafttreten des Abkommens bereits nach den Grundsätzen des Artikels 17 verfahren wurde, hat es dabei sein Bewenden.

b) Verlegen die in Absatz 1 bezeichneten Personen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in das Gebiet des anderen Vertragsstaates, so führt der nunmehr zuständige Träger nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften eine bestehende Zusatzsterbegeldversicherung weiter, als hätte sie bisher bei ihm bestanden. Beiträge werden nicht überwiesen oder erstattet.

c) Die von Renten aus der deutschen Rentenversicherung, die im Gebiet der Republik Österreich ausgezahlt werden, einbehaltenen Beträge sind auf die Träger der österreichischen Pensionsversicherung im Verhältnis der Summe der von diesen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auszuzahlenden Pensionen aufzuteilen.

10. Zu Artikel 19 des Abkommens:

Wurde für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Abkommens bereits nach den Grundsätzen der Absätze 1 und 2 verfahren, so hat es dabei sein Bewenden.

11. Zu Artikel 20 des Abkommens:

a) Hinsichtlich eines unter die deutschen Rechtsvorschriften fallenden Arbeitsunfalles (Berufskrankheit) finden die österreichischen Rechtsvorschriften über die Feststellung einer Gesamtrente wegen eines neuerlichen Arbeitsunfalles (Berufskrankheit) keine Anwendung.

b) Wirkt sich nach den deutschen Rechtsvorschriften der Bezug einer Rente aus der Rentenversicherung auf die Höhe des Leistungsanspruches aus der Unfallversicherung aus, so kommt dieselbe Wirkung dem Bezug einer Pension aus der österreichischen Pensionsversicherung zu.

12. Zu Artikel 26 des Abkommens:

Hängt die Anrechnung österreichischer Schulzeiten von einer nachfolgenden Versicherungszeit ab, so ist dabei auch eine solche in der deutschen Rentenversicherung erworbene Zeit heranzuziehen.

13. Zu Artikel 27 des Abkommens:

Sind Beitragsgrundlagen für die Bildung einer Bemessungsgrundlage in Fällen, in denen der Stichtag vor dem 1. Januar 1962 liegt, nach den österreichischen Rechtsvorschriften nicht feststellbar, so wird als Beitragsgrundlage das jeweils nach den österreichischen Rechtsvorschriften geltende Vielfache des am 31. Dezember 1946 üblichen Arbeitsverdienstes Beschäftigter gleicher Art bis zur jeweils geltenden Höchstbeitragsgrundlage herangezogen.

14. Zu Artikel 28 des Abkommens:

a) Bei Anwendung der Nummer 1 schließt eine nach den deutschen Rechtsvorschriften versicherungsfreie Beschäftigung die Entstehung des Anspruches auf eine nicht vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) nicht aus.

b) Bei Anwendung der Nummer 5 gilt Ziffer 19 Buchstabe b Nummer 4 dieses Schlußprotokolls.

15. Zu den Artikeln 32 bis 34 des Abkommens:

Die vorgesehene Regelung der Zahlung von Familienbeihilfen lehnt sich weitgehend an das geltende Recht der Verordnungen Nummern 3 und 4 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer an. Sollte der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Grundsätze ändern, die für die Zahlung von Familienbeihilfen an die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beschäftigten Arbeitnehmer für ihre in einem anderen Mitgliedstaat wohnenden Kinder gelten, werden die Vertragsstaaten Verhandlungen aufnehmen, um die Bestimmungen des Abschnittes II Kapitel 4 des Abkommens zu überprüfen. Das gleiche gilt, wenn einer der Vertragsstaaten die Grundsätze für die Zahlung von Familienbeihilfen, die zur Zeit der Unterzeichnung dieses Schlußprotokolls gelten, wesentlich ändert.

16. Zu Artikel 37 des Abkommens:

Absatz 2 gilt entsprechend, wenn an Stelle der Beglaubigung eine ähnliche Förmlichkeit vorgeschrieben ist.

17. Zu Artikel 41 des Abkommens:

Als berufskonsularische Behörden gelten auch die Konsularabteilungen der diplomatischen Vertretungen.

18. Zu Artikel 48 des Abkommens:

a) Bei Anwendung der in Artikel 2 bezeichneten Rechtsvorschriften wird das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten vom 1. Januar 1953 an angewendet.

b) Die österreichischen Träger verfahren wie folgt:

aa) Abschnitt II Kapitel 3 wird hinsichtlich der Berechnung der Leistungen für die Zeit vom 1. Januar 1956 bis zum Inkrafttreten des Abkommens auf Versicherungsfälle angewendet, für die der Vierte Teil des österreichischen Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gilt. Soweit dabei für die Zeit vom 1. Januar 1956 an Teilleistungen bescheidmäßig zuerkannt oder vorläufig gezahlt wurden, die höher sind als die Teilleistungen, die bei Berechnung nach Abschnitt II Kapitel 3 des Abkommens zustünden, gebühren die bisher zuerkannten oder gezahlten Leistungen als Teilleistungen. Die bisher gezahlten Beträge werden auf die gebührenden Leistungen angerechnet.

bb) Auf Versicherungsfälle, für die der Vierte Teil des österreichischen Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht gilt, werden statt Artikel 27 und Artikel 28 Nummern 1 bis 9 sowie der Ziffer 3 Buchstaben d und e dieses Schlußprotokolls Artikel 18 und Artikel 19 Absätze 1 und 2 des in Artikel 53 des Abkommens bezeichneten Ersten Abkommens mit folgender Ergänzung entsprechend weiter angewendet:

1. Die Witwenpension aus der Pensionsversicherung bei Eintritt des Versicherungsfalles vor dem 1. Januar 1939 gilt als Leistung, deren Höhe von der Dauer der Versicherungszeiten unabhängig ist, es sei denn, daß der Anspruch auf Grund österreichischer Versicherungszeiten allein besteht.

2. Haben nach Artikel 11 Absatz 1 Leistungen oder Bezüge aus einem Vertragsstaat das Ruhen von Leistungen nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zur Folge, so werden die Leistungen und Bezüge nur zu dem Teil für das Ruhen berücksichtigt, der dem Verhältnis der bei der Leistungsberechnung nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten zur Summe der nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zu berücksichtigenden Versicherungszeiten entspricht.

cc) Für die in Unterabschnitt bb bezeichneten Versicherungsfälle gilt Artikel 28 Nummer 11 rückwirkend für die Zeit vom 1. Januar 1956, Artikel 31 rückwirkend für die Zeit vom 1. Januar 1953 an. Soweit Renten, die nach den vor dem 1. Januar 1956 gültig gewesenen Rechtsvorschriften bemessen worden sind, unter Berücksichtigung des Vierten Teiles des österreichischen Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes neu zu berechnen sind, gelten Artikel 26 Absatz 4, Artikel 27 Absätze 1 bis 7 und Artikel 28 Nummer 6 rückwirkend für die Zeit vom 1. Januar 1961 an.

dd) Auf Leistungsansprüche auf Grund einer Berufskrankheit aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens wird bei Verschlimmerung Artikel 16 des in Artikel 53 des Abkommens bezeichneten Ersten Abkommens weiter angewendet.

19. Zu Artikel 53 des Abkommens:

a) Die Frist in Artikel 39 Absatz 2 des in Artikel 53 des Abkommens bezeichneten Ersten Abkommens ist in bezug auf das Land Berlin am 31. Dezember 1956, in bezug auf das Saarland am 31. Dezember 1958 abgelaufen.

b) 1. a) Bei der in den Artikeln 23 und 24 des in Artikel 53 des Abkommens bezeichneten Ersten Abkommens festgelegten Verteilung der Versicherungslast hat es auch für die Zeit vom Inkrafttreten des Abkommens an sein Bewenden. Dies gilt nicht, soweit sich aus den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates unter Berücksichtigung des Abkommens für den Berechtigten hinsichtlich der zu berücksichtigenden Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) oder Versicherungszeiten eine günstigere Regelung ergibt und diese nicht dazu führt, daß die in Artikel 23 beziehungsweise Artikel 24 des in Artikel 53 des Abkommens bezeichneten Ersten Abkommens festgelegte Versicherungslast der Träger des anderen Vertragsstaates gemindert wird.

b) Als Tag, zu dem die in Artikel 23 Nummer 2 Buchstabe b Unterabschnitt aa des in Artikel 53 des Abkommens bezeichneten Ersten Abkommens geforderte Voraussetzung erfüllt sein muß, ist der 31. Dezember 1952 maßgebend.

2. a) Für die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über Fremdrenten gilt das Abkommen nicht als Abkommen im Sinne dieser Rechtsvorschriften. Die nachfolgende Nummer 3 Buchstabe c dritter und vierter Satz gilt entsprechend.

b) Buchstabe a gilt nicht für Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten), die

aa) vor dem 1. Januar 1939 oder nach dem 10. April 1945 im Gebiet der Republik Österreich oder

bb) zwischen dem 31. Dezember 1938 und dem 11. April 1945 im Gebiet der Republik Österreich eingetreten sind, wenn der Verletzte die in Artikel 24 Absatz 2 des in Artikel 53 des Abkommens bezeichneten Ersten Abkommens geforderten Voraussetzungen erfüllt.

Als Arbeitsunfall (Berufskrankheit) im Sinne dieser Vorschrift gilt auch ein Arbeitsunfall (Berufskrankheit), der im Zusammenhang mit einer Beschäftigung im Gebiet der Republik Österreich außerhalb dieses Gebietes eingetreten ist.

c) Buchstabe a gilt ferner nicht für Versicherungszeiten, die

aa) vor dem 1. Januar 1939 oder nach dem 10. April 1945 im Gebiet der Republik Österreich zurückgelegt sind oder

bb) in der Zeit zwischen dem 31. Dezember 1938 und dem 11. April 1945 im Gebiet der Republik Österreich von Versicherten zurückgelegt sind, die die in Arti-

kel 24 Absatz 2 des in Artikel 53 des Abkommens bezeichneten Ersten Abkommens geforderten Voraussetzungen erfüllen.

d) Die in Artikel 24 des in Artikel 53 des Abkommens bezeichneten Ersten Abkommens festgelegte Zuordnung der Versicherungslast berührt nicht die sich aus den innerstaatlichen deutschen Rechtsvorschriften ergebenden Leistungsverpflichtungen der deutschen Träger hinsichtlich der Versicherungszeiten, die nach früheren Vorschriften der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung oder Angestelltenversicherung oder der deutschen knappschaftlichen Rentenversicherung (Pensionsversicherung) von Personen zurückgelegt sind, die nicht die in Artikel 24 Absatz 2 des in Artikel 53 des Abkommens bezeichneten Ersten Abkommens geforderten Voraussetzungen erfüllen.

3. a) Soweit für Zeiten vor Inkrafttreten des Abkommens abweichend von der vorstehenden Nummer 1 Buchstabe b entschieden wurde, wird erneut entschieden.

b) Hat ein Träger eines Vertragsstaates für Zeiten vor Inkrafttreten des Abkommens eine zahlbar gewesene Rente entzogen oder gekürzt oder die Gewährung einer Rente abgelehnt, weil der maßgebende Arbeitsunfall (Berufskrankheit) oder die maßgebenden Versicherungszeiten nach den in Artikel 53 des Abkommens bezeichneten Abkommen über Sozialversicherung oder nach der gemäß dem Brief Nummer V 1 zu dem in Artikel 53 des Abkommens bezeichneten Finanz- und Ausgleichsvertrag getroffenen gesetzlichen Regelung einem Träger des anderen Vertragsstaates zugeordnet wurden, so entscheidet der Träger des ersten Vertragsstaates für die Zeit frühestens vom 1. Januar 1953 an erneut. Er läßt dabei für die Feststellung und Gewährung der Rente

aa) die Artikel 23 und 24 des in Artikel 53 des Abkommens bezeichneten Ersten Abkommens,

bb) den Teil III des in Artikel 53 des Abkommens bezeichneten Zweiten Abkommens und

cc) die gemäß dem Brief V 1 zu dem in Artikel 53 des Abkommens bezeichneten Finanz- und Ausgleichsvertrag getroffene gesetzliche Regelung

außer Betracht. Hinsichtlich der Neufeststellung einer Rente durch einen deutschen Träger, deren Gewährung abgelehnt wurde, gelten die vorstehenden Sätze nicht, wenn die in der vorstehenden Nummer 2 Buchstaben b und c geforderten Voraussetzungen vorliegen.

c) In den in den Buchstaben a und b genannten Fällen wird auf Antrag entschieden. Die Entscheidung von Amts wegen ist nicht ausgeschlossen. Der für die Entscheidung zuständige Träger rechnet Leistungen an, die auf Grund desselben Arbeitsunfalles (Berufskrankheit) oder derselben Versicherungszeiten für denselben Zeitraum von einem Träger des anderen Vertragsstaates gezahlt wurden. Beruhten dessen Leistungen nur teilweise auf Versicherungszeiten, die auch von dem für die Entscheidung zuständigen Träger angerechnet worden sind, so werden sie in dem Verhältnis angerechnet, in dem diese Zeiten zur Summe aller Zeiten stehen, die den Leistungen des Trägers des anderen Vertragsstaates zugrunde liegen.

4. Leistungen, die ein deutscher Träger der Unfallversicherung oder Rentenversicherung für Zeiten vor und nach Inkrafttreten des Abkommens aus Arbeitsunfällen (Berufskrankheiten) oder aus Versicherungszeiten gewährt, die nach den innerstaatlichen österreichischen Rechtsvorschriften oder nach einem zwischenstaatlichen Vertrag den österreichischen Trägern zugeordnet sind, lassen die österreichischen Träger außer Betracht. Die diesen Leistungen zugrunde liegenden Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) oder Versicherungszeiten gelten für den österreichischen Träger nicht als Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) nach den deutschen Rechtsvorschriften und nicht als Versicherungszeiten, die nach den deutschen Rechtsvorschriften anrechenbar sind, es sei denn, daß es sich um vor dem 1. Januar 1939 zurückgelegte Versicherungszeiten handelt, für die nach den in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften Beiträge zu einer gesetzlichen Versicherung entrichtet sind.

20. a) Bei den ab Inkrafttreten des Abkommens eingetretenen Versicherungsfällen liegt ein nicht nur vorübergehender Aufenthalt im Gebiet der Republik Österreich an einem bestimmten Tage im Sinne der gemäß dem Brief V 1 zu dem in Artikel 53 des Abkommens bezeichneten Finanz- und Ausgleichsvertrag getroffenen gesetzlichen Regelung vor, wenn sich der Versicherte beziehungsweise der Berechtigte mindestens drei Jahre ohne Unterbrechung im Gebiet der Republik Österreich aufgehalten hat, wobei Aufenthalte außerhalb des Gebietes der Republik Österreich bis zur Dauer von insgesamt neun Monaten außer Betracht bleiben.

b) Hat der österreichische Träger vor dem Inkrafttreten des Abkommens die Gewährung einer Leistung oder eines Leistungsteiles abgelehnt, weil der Berechtigte beziehungsweise der Versicherte an einem der in Buchstabe a bezeichneten Tage sich nur vorübergehend im Gebiet der Republik Österreich aufgehalten hat, so hat er auf Antrag unter entsprechender Anwendung des Buchstaben a erneut zu entscheiden, es sei denn, daß aus demselben Arbeitsunfall (Berufskrankheit) oder denselben Versicherungszeiten ein deutscher Träger eine Leistung gewährt hat. Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht nicht entgegen. Für die Feststellung der Leistung gilt als Antragstag der Tag der erstmaligen Antragstellung.

21. Zur Durchführung der österreichischen Sozialversicherung in den Gemeinden Jungholz (politischer Bezirk Reutte) und Mittelberg (politischer Bezirk Bregenz) kann die zuständige österreichische Behörde durch Verordnung Näheres bestimmen. Die beteiligten Träger der Vertragsstaaten können Näheres über ihre Amtshilfe bei Gewährung von Sachleistungen der Krankenversicherung und Unfallversicherung mit Zustimmung der zuständigen Behörden der Vertragsstaaten vereinbaren. Die Leistungspflicht aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die in der Zeit zwischen dem 30. April 1945 und dem 1. Januar 1948 im Gebiete der im ersten Satz genannten Gemeinden

eingetreten sind, und die Leistungspflicht aus Versicherungszeiten der Rentenversicherungen, die in der Zeit zwischen dem 30. April 1945 und dem 1. Mai 1953 im Gebiete der im ersten Satz genannten Gemeinden zurückgelegt worden sind, obliegt den deutschen Trägern; dabei wird das Abkommen angewendet.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten dieses Schlußprotokoll unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Wien am 22. Dezember 1966 in zwei Urschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Dr. Jantz

Für die Republik Österreich:

Dr. Reichmann

Anlage

Liste
der Grenzgemeinden
(Artikel 1 Nummer 5)

Deutsche Grenzgemeinden

Landkreis Lindau (Bodensee)

Bösenreutin
Hergensweiler
Lindenberg i. Allgäu
Niederstaufen
Oberreute
Scheffau
Scheidegg
Sigmarszell
Simmersberg
Weiler im Allgäu
Weißensberg

Kreis Tettnang

Eriskirch
Kreßbronn
Langenargen
Langau
Neukirch

Kreis Sigmaringen

Achberg (Exklave)

Kreis Wangen

Neuravensburg
Niederwangen
Schomburg
Wangen

Landkreis Sonthofen

Aach i. Allgäu
Akams
Altstädten
Balderschwang
Blaichach
Bolsterlang
Bühl a. Alpsee
Burgberg i. Allgäu
Diepolz
Eckarts
Fischen i. Allgäu
Gunzesried
Hindelang
Immenstadt i. Allgäu
Missen — Wilhams
Niedersonthofen
Obermaiselstein
Oberstaufen
Oberstdorf
Ofterschwang
Ottacker
Rauhenzell
Rettenberg
Schöllang
Sonthofen
Stein i. Allgäu
Stiefenhofen
Thalkirchdorf
Tiefenbach b. Oberstdorf
Unterjoch
Untermaiselstein
Vorderburg
Wertach

Landkreis Kempten (Allgäu)

Buchenberg
Durach
Kempten (Allgäu)
Martinszell
Memhölz
Mittelberg
Moosbach
Petersthal
Rechtis
Sulzberg
Waltenhofen
Weitnau
Wengen

Landkreis Füssen

Buching
Eisenberg
Enzenstetten
Eschach
Füssen
Hopfen am See
Hopferau
Lechbruck
Nesselwang
Pfronten
Rieden
Roßhaupten
Rückholz
Schwangau
Seeg
Trauchgau
Weißensee
Zwieselberg

Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Garmisch-Partenkirchen
Grainau
Krün
Mittenwald
Wallgau
Wamberg

Landkreis Bad Tölz

Lenggries

Landkreis Miesbach

Bayrischzell
Kreuth

Landkreis Rosenheim

Brannenburg
Degerndorf a. Inn
Flintsbach
Kiefersfelden
Niederaudorf
Nußdorf a. Inn
Oberaudorf
Sachrang

Landkreis Traunstein

Bergen
Eisenärzt
Grabenstätt
Grassau
Hammer
Holzhausen
Inzell
Marquartstein
Oberwössen
Reit im Winkl
Rottau
Ruhpolding
Schleching
Siegsdorf
Staudach-Egerndach
Traunstein
Übersee
Unterwössen
Vogling

Landkreis Berchtesgaden

Anger
Au
Aufham
Bad Reichenhall
Bayerisch Gmain
Berchtesgaden
Bischofswiesen
Högl
Karlstein
Königssee
Landschellenberg
Maria Gern
Marktschellenberg
Marzoll
Piding
Ramsau b. Berchtesgaden
Salzberg
Scheffau
Schneizlreuth
Schönau
Weißbach a. d. Alpenstraße

Landkreis Laufen

Ainring
Asten
Freidling
Freilassing
Freutsmoos
Fridolfing
Gaden
Heining
Holzhausen b. Teisendorf
Kapell
Kay
Kirchanschöring
Kirchheim
Lampolding
Laufen
Leobendorf
Neukirchen (am Teisenberg)
Nirnharting
Oberteisendorf
Otting
Palling
Petting
Pietling
Ringham
Roßdorf
Rückstetten
Saaldorf
Straß
Surheim
Taching a. See
Teisendorf
Tengling
Tettenhausen
Tittmoning
Törring
Triebenbach
Tyrlaching
Waging a. See
Weildorf
Wonneberg

Landkreis Altötting

Altötting
Alzgern
Arbing
Burghausen
Burgkirchen a. d. Alz
Dorfen
Eggen
Emmerting
Endlkirchen
Erlbach
Feichten
Forstkastl
Garching a. d. Alz
Gufflham
Haiming
Halsbach
Kirchweidach
Marktl
Marktlberg
Mehring
Neukirchen a. d. Alz
Neuötting
Nonnberg
Oberburgkirchen
Oberkastl
Oberpleiskirchen
Oberzeitlarn
Perach
Piesing
Raitenhart
Raitenhaslach
Reischach
Schützing
Stammham
Teising
Töging a. Inn
Tüßling
Unterburgkirchen
Unterkastl
Unterpleiskirchen
Wald a. d. Alz
Wald b. Winhöring
Winhöring

Landkreis Mühldorf a. Inn

Forsting

Landkreis Pfarrkirchen

Asenham
Eggstetten
Ering
Erlach
Gangerbauer
Gumpersdorf
Julbach
Kirchberg a. Inn
Kirchdorf a. Inn
Lengsham
Loderham
Münchham
Neukirchen b. Pfarrkirchen
Pfarrkirchen
Postmünster
Randling
Reichenberg
Schildthurn
Simbach a. Inn
Stubenberg
Tann
Taubenbach
Triftern
Ulbering
Untergrasensee
Voglarn
Walburgskirchen
Wiesing
Wittibreut
Zimmern

Landkreis Griesbach i. Rottal

Aigen a. Inn
Asbach
Bayerbach
Egglfing
Hartkirchen
Hubreith
Hütting
Indling
Karpfham
Kirchham
Kößlarn
Kühnham
Malching
Mittich
Oberschwärzenbach
Pattenham
Pocking
Poigham
Rotthalmünster
Ruhstorf
Safferstetten
Thanham
Weihmörting
Würding

Landkreis Eggenfelden

Eggenfelden
Gern I
Gern II
Hammersbach
Hebertsfelden
Hickerstall
Hirschhorn
Langeneck
Linden
Lohbruck
Martinskirchen
Rogglfing

Landkreis Passau

Bad Höhenstadt
Eglsee
Eholfing
Engertsham
Grubweg
Hacklberg
Hals
Heining
Kellberg
Neuburg a. Inn
Neuhaus a. Inn
Neukirchen a. Inn
Passau
Sulzbach a. Inn
Witzmannsberg

Landkreis Wegscheid

Breitenberg
Ederlsdorf
Eidenberg
Gegenbach
Gollnerberg
Gottsdorf
Hautzenberg
Kasberg
Lämmersdorf
Meßnerschlag
Obernzell
Sonnen
Thalberg
Wegscheid
Wildenranna

Landkreis Wolfstein

Gsenget
Klafferstraß
Lackenhäuser
Neureichenau

Österreichische Grenzgemeinden

LAND OBERÖSTERREICH:

Politischer Bezirk Braunau am Inn:

Altheim
Aspach
Braunau am Inn
Burgkirchen
Eggelsberg
Franking
Geretsberg
Gilgenberg am Weilhart
Haigermoos
Handenberg
Hochburg-Ach
Mauerkirchen
Mining
Moosbach
Moosdorf
Neukirchen an der Enknach
Ostermiething
Polling im Innkreis
Roßbach
Schwand im Innkreis
St. Georgen am Fillmannsbach
St. Pantaleon
St. Peter am Hart
St. Radegund
St. Veit im Innkreis
Tarsdorf
Treubach
Überackern
Weng im Innkreis

Politischer Bezirk Ried im Innkreis:

Antiesenhofen
Aurolzmünster
Eitzing
Geinberg
Gurten
Kirchdorf am Inn
Lambrechten
Mörschwang
Mühlheim am Inn
Obernberg am Inn
Ort im Innkreis
Reichersberg
Ried im Innkreis
Senftenbach
St. Georgen bei Obernberg am Inn
St. Martin im Innkreis
Utzenaich
Weilbach
Wippenham

Politischer Bezirk Rohrbach:

Atzesberg
Hörbich
Hofkirchen im Mühlkreis
Julbach
Klaffer
Kollerschlag
Lembach im Mühlkreis
Nebelberg
Niederkappel
Oberkappel
Oepping
Peilstein im Mühlviertel
Pfarrkirchen im Mühlkreis
Putzleinsdorf
Rannastift
Rohrbach in Oberösterreich
Sarleinsbach
Schlägl
Schwarzenberg im Mühlkreis
Ulrichsberg

Politischer Bezirk Schärding:

Andorf
Brunnenthal
Diersbach
Eggerding
Engelhartszell
Esternberg
Freinberg
Kopfing im Innkreis
Mayrhof
Münzkirchen
Rainbach im Innkreis
Schardenberg
Schärding
St. Aegidi
St. Florian am Inn
St. Marienkirchen bei Schärding
St. Roman
Suben
Taufkirchen an der Pram
Vichtenstein
Waldkirchen am Wesen
Wernstein

LAND SALZBURG:

Landeshauptstadt Salzburg

Politischer Bezirk Hallein:

Abtenau
Adnet
Annaberg im Lammertal
Golling an der Salzach
Hallein
Krispl
Kuchl
Oberalm
Puch bei Hallein
Rußbach am Paß Gschütt
Scheffau an der Lammer
St. Koloman
Vigaun

Politischer Bezirk Salzburg-Umgebung:

Anif
Anthering
Bergheim
Berndorf bei Salzburg
Dorfbeuern
Elixhausen
Elsbethen
Eugendorf
Göming
Grödig
Großgmain
Hallwang
Koppl
Lemprechtshausen
Mattsee
Nußdorf am Haunsberg
Oberndorf bei Salzburg
Obertrum
Plainfeld
Schleedorf
Seeham
Seekirchen-Land
Seekirchen-Markt
St. Georgen bei Salzbuig
Wals-Siezenheim

Politischer Bezirk St. Johann im Pongau:

Bischofshofen
Goldegg im Pongau
Hüttau
Mühlbach am Hochkönig
Pfarrwerfen
St. Johann im Pongau
St. Veit im Pongau
Schwarzach im Pongau
Wagrain
Werfen
Werfenweng

Politischer Bezirk Zell am See:

Alm
Dienten am Hochkönig
Leogang
Lofer
Maishofen
Saalbach
Saalfelden am Steinernen Meer
St. Martin bei Lofer
Unken
Viehhofen
Weißbach bei Lofer
Zell am See

LAND TIROL:

Landeshauptstadt Innsbruck

Politischer Bezirk Imst:

Imst
Mieming
Mötz
Nassereith
Obsteig

Politischer Bezirk Innsbruck-Land:

Absam
Baumkirchen
Fritzens
Gnadenwald
Leutasch
Mils bei Solbad Hall
Oberhofen in Tirol
Pettnau
Reith bei Seefeld
Rum
Scharnitz
Seefeld in Tirol
Solbad Hall in Tirol
Telfs
Thaur
Volders
Wattens
Wildermieming
Zirl

Politischer Bezirk Kitzbühel:

Brixen im Thale
Fieberbrunn
Going
Hopfgarten in Nordtirol
Itter
Kirchberg in Tirol
Kirchdorf in Tirol
Kitzbühel
Kössen
Oberndorf in Tirol
Reith bei Kitzbühel
Schwendt
St. Jakob am Pillersee
St. Johann in Tirol
St. Ulrich am Pillersee
Waidring
Westendorf

Politischer Bezirk Kufstein:

Angath
Brandenberg
Breitenbach am Inn
Brixlegg
Buchberg am Kaiser
Ebbs
Ellmau
Erl
Häring
Kirchbichl
Kramsach
Kufstein
Kundl
Langkampfen
Mariastein
Münster
Niederndorf
Niederndorferberg
Radfeld
Rattenberg
Rettenschöß
Scheffau am Wilden Kaiser
Schwoich
Söll
Thiersee
Unterangerberg
Walchsee
Wörgl

Politischer Bezirk Landeck:

Landeck
Pettneu
St. Anton am Arlberg
Zams

Politischer Bezirk Reutte:

Bach
Biberwier
Bichlbach
Breitenwang
Ehenbichl
Ehrwald
Elbigenalp
Elmen
Forchach
Grän
Häselgehr
Heiterwang
Hinterhornbach
Höfen
Holzgau
Jungholz
Kaisers
Lechaschau
Lermoos
Musau
Nesselwängle
Pflach
Pinswang
Reutte
Schattwald
Stanzach
Steeg
Tannheim
Vils
Vorderhornbach
Wängle
Weißenbach im Lechtal
Zöblen

Politischer Bezirk Schwaz:

Achenkirch
Buch bei Jenbach
Eben
Jenbach
Pill
Schwaz
Stanz
Steinberg am Rofan
Straß bei Jenbach
Terfens
Vomp
Weer
Wiesing

LAND VORARLBERG:

Politischer Bezirk Bludenz:

Bludenz
Lech

Politischer Bezirk Bregenz:

Alberschwende
Andelsbuch
Au
Bezau
Bildstein
Bizau
Bregenz
Buch
Doren
Egg
Eichenberg
Fussach
Gaißau
Hard
Hittisau
Höchst
Hörbranz
Hohenweiler
Kennelbach
Krumbach
Langen
Langenegg
Lauterach
Lingenau
Lochau
Mellau
Mittelberg
Möggers
Reuthe
Riefensberg
Schnepfau
Schoppernau
Schröcken
Schwarzach
Schwarzenberg
Sibratsgfäll
Sulzberg
Warth
Wolfurth

Politischer Bezirk Feldkirch:

Dornbirn
Lustenau

Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit

Auf Grund des Artikels 42 Absatz 1 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit vom 22. Dezember 1966 — im folgenden als Abkommen bezeichnet — haben die zuständigen Behörden, und zwar

für die Bundesrepublik Deutschland:

der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung,

vertreten durch Herrn Ministerialdirektor Prof. Dr. Kurt Jantz,

für die Republik Österreich:

das Bundesministerium für soziale Verwaltung,

vertreten durch Herrn Sektionschef Dr. Ernst Willas,

das Bundesministerium für Finanzen,

vertreten durch Herrn Ministerialrat Dr. Johann Tramer,

zur Durchführung des Abkommens folgendes vereinbart:

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

In dieser Vereinbarung werden die im Abkommen angeführten Ausdrücke in der dort festgelegten Bedeutung verwendet.

Artikel 2

Den nach Artikel 42 Absatz 3 des Abkommens eingerichteten Verbindungsstellen obliegen zur Erleichterung der Durchführung des Abkommens außer den in dieser Vereinbarung festgelegten Aufgaben alle sonstigen Verwaltungsmaßnahmen, insbesondere die Leistung und Vermittlung von Verwaltungshilfe sowie die Festlegung von Formblättern.

Artikel 3

In den Fällen des Artikels 6 Absatz 2 des Abkommens bescheinigt der Träger der Krankenversicherung des Entsendestaates auf Verlangen, von wann an dessen Rechtsvorschriften weitergelten. Besteht nur eine Versicherung bei einem Träger der Unfallversicherung, so stellt dieser die Bescheinigung aus.

ABSCHNITT II

Besondere Bestimmungen

Kapitel 1

Krankenversicherung

Artikel 4

In den Fällen der Artikel 12, 13 und 17 Absatz 2 des Abkommens stellt der zuständige Träger auf Verlangen eine Bescheinigung über die Versicherungszeiten oder die Zeiten des Bezuges einer Leistung aus, die nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden.

Artikel 5

(1) Für die Anwendung des Artikels 15 des Abkommens stellt der zuständige Träger auf Verlangen eine Bescheinigung über den Anspruch aus.

(2) Der Träger des Aufenthaltsortes führt die Krankenkontrolle so durch, als handle es sich um einen eigenen Versicherten, und unterrichtet den zuständigen Träger vom Ergebnis der Kontrolle.

(3) Leistungen im Sinne des Artikels 15 Absatz 3 des Abkommens sind

1. Körperersatzstücke, orthopädische Apparate und Stützapparate einschließlich gewebebespannter orthopädischer Korsette nebst Ergänzungsteilen, Zubehör und Werkzeugen;
2. orthopädische Maßschuhe, gegebenfalls mit dem dazugehörigen Normalschuh (nicht orthopädisch);
3. Kiefer- und Gesichtsplastiken, Perücken;
4. Modellabdrucke (Nachbildungen der verschiedenen Körperteile), die benützt werden, um die unter den Ziffern 1 bis 3 genannten Gegenstände richtig anzupassen;
5. Kunstaugen, Kontaktschalen, Vergrößerungsbrillen und Fernrohrbrillen;
6. Hörgeräte, namentlich akustische und phonetische Geräte;
7. Zahnersatz (festsitzender und herausnehmbarer) und Verschlußprothesen der Mundhöhle;
8. Krankenfahrzeuge, Rollstühle sowie andere mechanische Fortbewegungsmittel;
9. Blindenführhunde;
10. Erneuerung der unter den Ziffern 1 bis 8 genannten Gegenstände;
11. alle übrigen Heilbehelfe, Hilfsmittel und ähnliches, deren Anschaffungskosten in Österreich Schilling 1 500,—, in der Bundesrepublik Deutschland DM 200,— übersteigen.

Sind solche Leistungen wegen unbedingter Dringlichkeit gewährt worden, so unterrichtet der Träger des Aufenthaltsortes davon unverzüglich den zuständigen Träger.

Artikel 6

(1) Bei Anwendung des Artikels 17 Absatz 3 oder Absatz 4 des Abkommens stellt der Träger der Pensions-(Renten)versicherung oder die Verbindungsstelle für die Pensions(Renten)versicherung des Staates des bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltes dem Berechtigten eine Bescheinigung über den jeweils maßgebenden Zeitpunkt aus.

(2) Die Errechnung des von der deutschen Rente einzubehaltenden Betrages zur Krankenversicherung der Pensionisten, den Abzug des Betrages von der Rente sowie die Aufteilung nach Ziffer 9 Buchstabe c des Schlußprotokolls zum Abkommen nimmt die österreichische Verbindungsstelle vor.

Artikel 7

(1) In Durchführung des Artikels 18 des Abkommens ist der Anspruch auf Erstattung nach Abschluß des Leistungsfalles oder für jedes Kalendervierteljahr durch Vermittlung der Verbindungsstellen geltend zu machen und binnen zwei Monaten nach Eingang der Forderung zu erfüllen.

(2) Aufwendungen für Grenzgänger und ihre Familienangehörigen werden unmittelbar zwischen den beteiligten Trägern abgerechnet.

(3) Absatz 1 ist in den Fällen des Artikels 19 Absatz 2 des Abkommens entsprechend anzuwenden.

Kapitel 2

Unfallversicherung

Artikel 8

Für die Zahlung von Renten und Sterbegeld ist Kapitel 3 entsprechend anzuwenden.

Artikel 9

Für die Durchführung des Artikels 23 des Abkommens sind Artikel 5 und Artikel 7 Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

Kapitel 3

Pensions(Renten)versicherung

Artikel 10

(1) Die zuständigen Träger unterrichten einander unverzüglich über Leistungsanträge, auf die Abschnitt II Kapitel 3 des Abkommens anzuwenden ist.

(2) Die zuständigen Träger teilen in der Folge einander auch die sonstigen, für die Leistungsfeststellung erheblichen Tatsachen, gegebenenfalls unter Beifügung ärztlicher Gutachten, mit.

(3) Die zuständigen Träger unterrichten einander und die Verbindungsstellen über die Entscheidungen im Feststellungsverfahren und über die Zustellung der Entscheidungen.

Artikel 11

Die zuständigen Träger unterrichten einander unverzüglich, wenn sich die Höhe einer Leistung ändert.

Artikel 12

Bei Anwendung des Artikels 4 des Abkommens werden Pensionen (Renten) über die Verbindungsstelle des einen Vertragsstaates durch die Verbindungsstelle des anderen Vertragsstaates nach den in diesem Vertragsstaat geltenden Rechtsvorschriften über die Art und Weise der Zahlung ausgezahlt.

Artikel 13

Die zur Auszahlung der Leistungen erforderlichen Beträge sind der Verbindungsstelle des Wohnortstaates bis spätestens 15. des dem Auszahlungsmonat vorangehenden Kalendermonates zu überweisen.

Artikel 14

Erhält die Verbindungsstelle des Wohnortstaates von einer Tatsache Kenntnis, welche die Einschränkung eines Leistungsanspruches oder einer Leistung zur Folge hat, so verständigt sie davon unverzüglich die Verbindungsstelle des anderen Vertragsstaates; sie stellt zugleich die Zahlung ein, es sei denn, es handle sich um die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch den Leistungsberechtigten.

Kapitel 4

Familienbeihilfen

Artikel 15

Die für die Anwendung des Artikels 32 des Abkommens für den zuständigen Träger des einen Vertragsstaates erforderlichen Bescheinigungen werden auf Verlangen von den Stellen im Gebiet des anderen Vertragsstaates ausgestellt, die nach dessen Rechtsvorschriften für die Ausstellung solcher Bescheinigungen zuständig sind.

ABSCHNITT III

Schlußbestimmungen

Artikel 16

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Bundesministerium für soziale Verwaltung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 17

Diese Vereinbarung tritt gleichzeitig mit dem Abkommen in Kraft, sobald die zuständigen Behörden einander mitgeteilt haben, daß die nach innerstaatlichem Recht erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

GESCHEHEN zu Wien am 22. Dezember 1966 in zwei Urschriften.

Für den
Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung:

Dr. Jantz

Für das
Bundesministerium für soziale Verwaltung:

Dr. Willas

Für das
Bundesministerium für Finanzen:

Dr. Johann Tramer

Denkschrift zum Abkommen

I. Allgemeines

Die gegenwärtigen vertraglichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich beruhen auf

dem Ersten deutsch-österreichischen Abkommen über Sozialversicherung vom 21. April 1951 (Bundesgesetzbl. II 1952 S. 317),

dem Zweiten deutsch-österreichischen Abkommen über Sozialversicherung vom 11. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. II 1954 S. 773) und

dem Teil III des deutsch-österreichischen Finanz- und Ausgleichsvertrages vom 27. November 1961 (Bundesgesetzbl. II 1962 S. 1041).

Der Abschluß eines neuen Abkommens erwies sich insbesondere deshalb als notwendig, weil inzwischen in beiden Vertragsstaaten die Systeme der Sozialen Sicherheit neu geregelt wurden.

II. Besonderes

1. Das Abkommen regelt auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die Beziehungen zwischen beiden Staaten in bezug auf die in Artikel 2 bezeichneten Zweige der Sozialen Sicherheit und tritt insoweit an die Stelle der unter I genannten vertraglichen Regelungen.
2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Artikel 1 erläutert Begriffe, die im Abkommen mehrfach verwendet werden.

Der in Nr. 13 angeführte Begriff „Pension" umfaßt nach Ziff. 1 des Schlußprotokolls nicht die Ausgleichszulage nach den österreichischen Rechtsvorschriften (vgl. die Erläuterungen zu Artikel 4).

Artikel 2 umschreibt den sachlichen Geltungsbereich des Abkommens.

Die Altershilfe für Landwirte sowie die österreichische Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherung und die Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung konnten wegen der stark voneinander abweichenden Ausgestaltung dieser Systeme nicht in den sachlichen Geltungsbereich des Abkommens einbezogen werden.

In bezug auf die deutschen Rechtsvorschriften kommen nach Ziff. 2 Buchst. b des Schlußprotokolls für die im Saarland bestehende hüttenknappschaftliche Pensionsversicherung nur die Leistungsgewährung nach Artikel 4 Abs. 1, nicht aber die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten und die Feststellung von Teilleistungen nach Artikel 26 ff. in Betracht, weil die deutschen Rechtsvorschriften über Wanderversicherung nicht für diesen Versicherungszweig gelten.

Nach der Bestimmung des Absatzes 2 bedürfte es im Falle der Einführung eines neuen Systems oder eines neuen Zweiges der Sozialen Sicherheit einer vertraglichen Regelung, um die Anwendbarkeit des Abkommens auch auf die betreffenden neuen Rechtsvorschriften auszudehnen. Rechtsvorschriften, die das bestehende Recht auf neue Personengruppen ausdehnen, werden hingegen vom Abkommen erfaßt werden, ausgenommen etwaige deutsche Rechtsvorschriften über die Einbeziehung weiterer selbständig Erwerbstätiger in einen bestehenden Zweig der Rentenversicherung (Ziff. 2 Buchst. d des Schlußprotokolls). Diese Ausnahme war durch die Nichteinbeziehung der österreichischen Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung und der Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung in das Abkommen geboten, weil sonst bei einer etwaigen künftigen Öffnung der deutschen Rentenversicherung für selbständig Erwerbstätige keine Gegenseitigkeit bestünde.

Nach Absatz 3 sind Rechtsvorschriften, die sich aus zwischenstaatlichen Verträgen eines der Vertragsstaaten mit einem dritten Staat oder aus überstaatlichem Recht (z. B. in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland aus den Verordnungen des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit) ergeben oder zu deren Ausführung dienen, gegenüber dem Vertragspartner nicht zu berücksichtigen, soweit sie nicht Versicherungslastregelungen enthalten. Die Beschränkung der Ausnahmebestimmung in Absatz 3 auf andere als „Versicherungslastregelungen" ist wegen der von den beiden Vertragsstaaten mit dritten Staaten getroffenen Versicherungslastregelungen notwendig. Die auf Grund dieser Regelungen in der deutschen oder in der österreichischen Unfallversicherung oder Rentenversicherung aus Drittstaaten zu berücksichtigenden Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) bzw. Versicherungszeiten sind auch bei Anwendung des vorliegenden Abkommens zu berücksichtigen. Hierzu bestimmt Ziff. 2 Buchst. e des Schlußprotokolls, daß es bezüglich der Lastenverteilung aus fremdstaatlichen Leistungsansprüchen und Anwartschaften im Falle eines Aufenthaltwechsels von dem einen in den anderen Vertragsstaat bei der bereits bis dahin bestandenen Zuordnung verbleibt. Hierdurch wird vermieden, daß z. B. jugoslawische Versicherungszeiten, die durch Erfüllung der im deutsch-jugoslawischen Vertrag vom 10. März 1956 über die Regelung gewisser Fragen aus der Sozialversicherung (Bundesgesetzbl. 1958 II S. 168) vorgesehenen Voraussetzung des Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland am Stichtag des 1. Januar 1956 in die deutsche Versicherungslast übernommen wurden, später in die österreichische Versicherungslast übergehen, weil der Betreffende durch eine Verlegung seines Aufenthaltes nach Österreich auch die im Auslandsrenten-Übernahmegesetz (ARÜG) vorgesehene Voraussetzung des nicht nur vorübergehenden Aufenthaltes in Österreich am Stichtag des 1. Januar bzw. des 27. November 1961 erfüllt.

Artikel 3 enthält den bereits in Artikel 2 des Ersten deutsch-österreichischen Sozialversicherungsabkommens festgelegten und auch sonst in den Verträgen über Soziale Sicherheit üblichen Grundsatz der Gleichbehandlung der beiderseitigen Staats-

angehörigen. Neu gegenüber Artikel 2 des Ersten Abkommens ist die Gleichbehandlung der Flüchtlinge im Sinne des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. II 1953 S. 559) sowie der sich im Gebiete eines Vertragsstaates aufhaltenden Personen, die zwar nicht selbst Staatsangehörige eines der beiden Vertragsstaaten sind, aber ihre Rechte von einem Staatsangehörigen eines Vertragsstaates ableiten.

Durch die Einschränkung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach Ziff. 3 Buchst. b des Schlußprotokolls soll vermieden werden, daß z. B. die im deutsch-jugoslawischen Vertrag vom 10. März 1956 bezüglich der deutschen Staatsangehörigen getroffene Versicherungslastregelung zu einer Übernahme der von einem österreichischen Staatsangehörigen erworbenen jugoslawischen Versicherungszeiten in die deutsche Versicherungslast führt.

Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 entspricht im wesentlichen der bisherigen Bestimmung des Artikels 3 Abs. 1 des Ersten Abkommens. Nach Satz 2 sind wie bisher nach den Artikeln 9, 12 und 15 des Ersten Abkommens bei Aufenthalt im anderen Vertragsstaat die Sach- und Geldleistungen aus der Krankenversicherung sowie die Sachleistungen aus der Unfallversicherung auch an die nicht in Artikel 3 genannten Staatsangehörigen eines dritten Staates sowie an Staatenlose zu gewähren.

Die Regelungen betreffend die Leistungsgewährung von einem Vertragsstaat in den anderen beziehen sich auf Pflichtleistungen und auf freiwillige Leistungen. Bei den Pflichtleistungen bestehen Einschränkungen in der Krankenversicherung (Artikel 14) und in der Unfallversicherung (Artikel 22); nach Ziff. 5 Buchst. b des Schlußprotokolls sind ferner die Ausgleichszulagen aus der österreichischen Pensionsversicherung von der Gewährung in die Bundesrepublik Deutschland ausgenommen. Diese Ausnahme wurde mit Rücksicht auf den Fürsorgecharakter der Ausgleichszulagen sowie wegen der mit einer Bedürftigkeitsprüfung im Ausland verbundenen verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten zugestanden. Eingliederungsmaßnahmen brauchen nach Absatz 2 nicht in den anderen Vertragsstaat gewährt zu werden.

Nach § 2 Abs. 1 Buchst. a ARÜG bzw. nach § 1 Buchst. b des Fremdrentengesetzes (FRG) ist Voraussetzung für die Berücksichtigung fremdstaatlicher Leistungsansprüche, Versicherungs-, Beschäftigungs- und sonstiger Zeiten der nicht nur vorübergehende Aufenthalt am 11. Juli 1953, 1. Januar 1961 oder 27. November 1961 in der Republik Österreich bzw. die Aufenthaltnahme in der Bundesrepublik Deutschland. Die „Entstehung von Ansprüchen" bzw. die „Gewährung von Leistungen" im Sinne des Absatzes 1 kann auch die Folge der Berücksichtigung fremdstaatlicher Zeiten nach dem ARÜG bzw. nach dem FRG sein. In diesen Fällen wäre auf Grund der in Artikel 4 festgelegten Gebietsgleichstellung die angeführte Voraussetzung auch bei Aufenthalt bzw. Aufenthaltnahme im jeweils anderen Vertragsstaat erfüllt. Diese unerwünschte Rechtsfolge wird durch Ziff. 5 Buchst. a des Schlußprotokolls ausgeschlossen.

Artikel 5 enthält die in zwischenstaatlichen Abkommen übliche Kollisionsnorm. Danach gelten z. B. für einen von einem deutschen Unternehmen nach Österreich entsandten Arbeitnehmer nach Ablauf der in Artikel 6 Abs. 2 vorgesehenen Frist die österreichischen Rechtsvorschriften. Dies hätte aber unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 3 letzter Satz ASVG zur Folge, daß dieser Arbeitnehmer mangels eines Wohnsitzes in Österreich nicht als im Inland beschäftigt gälte und daher auch der Versicherungspflicht nach den österreichischen Rechtsvorschriften nicht unterläge. Um aber dem Arbeitnehmer einen Versicherungsschutz nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu gewährleisten, muß auf die Wohnsitzvoraussetzung verzichtet werden (Ziff. 6 Buchst. a des Schlußprotokolls).

Nach deutschem Recht ist der Bezieher eines Altersruhegeldes auch bei Ausübung einer sonst versicherungspflichtigen Beschäftigung in der Rentenversicherung versicherungsfrei. Dasselbe soll nach Ziff. 6 Buchst. b des Schlußprotokolls auch für den Bezieher einer österreichischen Alterspension gelten.

Durch Artikel 6 Abs. 1 soll — neben einem zwei- oder mehrmaligen Wechsel der zuständigen Versicherungsträger und der damit verbundenen Verwaltungsmehrarbeit — vor allem vermieden werden, daß es in den zahlreichen Fällen kurzfristiger Arbeitsaufträge in anderen Vertragsstaaten bei Eintritt eines Versicherungsfalles in der Pensions- (Renten-)versicherung zur Feststellung und Überweisung von Zwergleistungen kommt.

Nach Artikel 6 Abs. 1 des Ersten Abkommens kommt, soweit nach den Vorschriften eines der beiden Vertragsstaaten eine Leistung aus der Sozialversicherung oder Bezüge anderer Art oder eine Erwerbstätigkeit oder ein Sozialversicherungsverhältnis rechtliche Auswirkungen auf eine Leistung der Sozialversicherung, die Versicherungspflicht, die Versicherungsfreiheit oder die freiwillige Versicherung haben, die gleiche Wirkung auch gleichartigen Bezügen aus dem anderen Staat oder einer gleichartigen Erwerbstätigkeit oder einem gleichartigen Versicherungsverhältnis im anderen Staat zu. Auf Grund der von deutscher Seite vertretenen Auffassung, daß die sich aus dieser Bestimmung ergebenden Rechtsfolgen der Gleichstellung von Tatbeständen zu weitgehend und schwer übersehbar seien, wurden im Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 nur die für den Berechtigten ungünstigen Auswirkungen einer solchen Gleichstellung erfaßt; soweit sich aus einem Zusammentreffen von Tatbeständen für den Berechtigten günstige Auswirkungen ergeben sollen, sind diese in einzelnen Bestimmungen vorgesehen (siehe Abs. 1 Satz 2, Artikel 12 Abs. 2, Artikel 20, Artikel 28 Ziff. 1, 3, 5 und 8, Artikel 29 Ziff. 3, 5, 10 und 11 sowie Ziff. 6 Buchst. b und Ziff. 12 des Schlußprotokolls).

Nach § 90 Abs. 1 ASVG ruht beim Zusammentreffen von Krankengeld und Pension der Pensionsanspruch; nach § 183 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung (RVO) wird hingegen in einem solchen Fall der Anspruch auf Krankengeld gekürzt. Die Anwendung des Abs. 1 Satz 1 hätte daher im Falle des Zusam-

mentreffens eines Anspruches auf Krankengeld mit einem Anspruch auf Pension (Rente) zur Folge, daß bei Vorliegen eines Anspruches auf Krankengeld in Österreich und eines Anspruches auf Rente in der Bundesrepublik Deutschland diese Leistungen jeweils voll zu gewähren wären, wogegen bei Vorliegen eines Anspruches auf Krankengeld aus der deutschen Krankenversicherung und eines Anspruches auf Pension aus der österreichischen Pensionsversicherung die Ruhens- bzw. Kürzungsvorschriften beider Vertragsstaaten zum Zuge kämen. Um diese Auswirkungen zu verhindern und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist in Abs. 1 Satz 2 festgelegt, in welchem Umfang die in Betracht kommenden Leistungen zu zahlen sind.

Die Artikel 12 bis 18 enthalten die besonderen Bestimmungen für den Bereich der Krankenversicherung. Die Zusammenrechnung nach Artikel 13 setzt dabei — mit Ausnahme der Fälle des Artikels 12 Abs. 2 — voraus, daß in den Versicherungen beider Staaten zu berücksichtigende Versicherungszeiten vorhanden sind.

Der Bestimmung des Artikels 12 Abs. 1, wonach einer freiwilligen Versicherung nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates ein Aufenthalt im Gebiete des anderen Vertragsstaates nicht entgegensteht, kommt für den österreichischen Rechtsbereich bei Aufrechterhaltung des Wohnsitzes in Österreich (§ 16 Abs. 1 ASVG) keine Bedeutung zu. Im Falle einer Wohnsitzverlegung aus Österreich in die Bundesrepublik Deutschland wird eine Weiterversicherung in der deutschen Krankenversicherung durch Artikel 12 Abs. 2 Satz 1 ermöglicht, wobei das Ausscheiden aus der österreichischen Pflichtversicherung dem Ausscheiden aus der deutschen Pflichtversicherung gleichsteht und die österreichischen Versicherungszeiten wie deutsche Versicherungszeiten zu berücksichtigen sind. Nach Satz 2 werden Personen, die aus der freiwilligen Krankenversicherung eines Vertragsstaates ausscheiden und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in das Gebiet des anderen Vertragsstaates verlegen, in gleicher Weise behandelt.

Im Sinne der mit dem Abkommen verfolgten Ziele ist in Artikel 13 Abs. 1 vorgesehen, daß die in den beiden Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten auch für den Leistungsanspruch und für die Dauer der Leistungsgewährung zusammenzurechnen sind. Für die Zusammenrechnung in bezug auf den Leistungsanspruch kommen im Hinblick auf die in Artikel 1 Nr. 11 festgelegte Begriffsbestimmung auch die in § 121 Abs. 4 Ziff. 3 ASVG angeführten Zeiten eines Wochen- oder Krankengeldbezuges, die an sich weder Beitrags- noch Ersatzzeiten sind, in Betracht. Das gilt entsprechend für die in § 311 RVO genannten Zeiten. Diese Zeiten sind auch für das Recht auf freiwillige Versicherung heranzuziehen. Nach Artikel 13 Abs. 2 gilt die Zusammenrechnung für Ermessensleistungen entsprechend.

Die Artikel 14 bis 16 treffen die näheren Bestimmungen für die Durchführung der Leistungsgewährung bei Verlegung des Aufenthaltes in das Gebiet des anderen Vertragsstaates und bei vorübergehendem Aufenthalt im anderen Vertragsstaat.

Artikel 14 Abs. 1 sieht eine im Hinblick auf die in Artikel 4 Abs. 1 festgelegte umfassende Gebietsgleichstellung erforderliche Einschränkung der Leistungsgewährung in bestimmten Fällen vor. So ist bei Verlegung des Aufenthaltes in den anderen Vertragsstaat nach Eintritt des Versicherungsfalles die Gewährung von Leistungen nach Absatz 1 Buchst. a von der Zustimmung des leistungspflichtigen Versicherungsträgers abhängig. Bei Versicherungsfällen, die während eines vorübergehenden Aufenthaltes im Gebiete des anderen Vertragsstaates eintreten, werden Leistungen nur gewährt, wenn der Betreffende diese wegen seines Zustandes sofort benötigt. Diese Einschränkungen gelten jedoch nach Absatz 4 für Grenzgänger und für Leistungen bei Mutterschaft nicht, so daß in diesen Fällen die Leistungen im anderen Vertragsstaat uneingeschränkt zu gewähren sind. Durch Absatz 3 sollen Doppelleistungen an Familienangehörige ausgeschlossen werden.

Artikel 15 Abs. 1 regelt die sachliche und örtliche Zuständigkeit in Betreuungsfällen. Nach Absatz 2 erfolgt die Erbringung der Sachleistungen nach den für den aushelfenden Versicherungsträger geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere hinsichtlich des Ausmaßes und der Art und Weise der Leistungsgewährung; die Dauer der Leistungsgewährung wie auch die Gewährung von Geldleistungen (Artikel 16) richtet sich hingegen nach den für den leistungspflichtigen Versicherungsträger maßgebenden Rechtsvorschriften. Die Gewährung von Sachleistungen von erheblicher Bedeutung (Körperersatzstücke, größere Hilfsmittel u. dgl.) hängt jedoch nach Absatz 3 von der Zustimmung des leistungspflichtigen Versicherungsträgers ab; lediglich in Fällen unbedingter Dringlichkeit kann die Leistungsgewährung seitens des aushelfenden Versicherungsträgers sofort erfolgen. Nach Absatz 4 sind Personen und Einrichtungen, die mit den Versicherungsträgern eines Vertragsstaates Verträge über die Erbringung von Sachleistungen für die bei diesen Trägern Versicherten und deren Angehörige abgeschlossen haben, verpflichtet, Sachleistungen zu den gleichen Bedingungen auch an die Versicherten (und deren Angehörige) der Versicherungsträger des anderen Vertragsstaates zu erbringen. Diese Verpflichtung wird vorläufig bis zu einem von den zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten zu bestimmenden Zeitpunkt (Ziff. 8 Buchst. d des Schlußprotokolls) auf die in Ziff. 8 Buchst. a des Schlußprotokolls angeführten Gruppen von Fällen beschränkt. Darüber hinaus ermöglicht Ziff. 8 Buchst. b des Schlußprotokolls auch für andere als die in Buchst. a angeführten Personengruppen eine ambulante Behandlung durch freiberuflich tätige Ärzte, Zahnärzte und Dentisten nach den gemäß Artikel 15 Abs. 4 in Betracht kommenden Verträgen. Für die Fälle, in denen die ärztliche Betreuung nicht nach diesen Verträgen gewährt wird, sieht Ziff. 8 Buchst. c des Schlußprotokolls vor,

daß der zuständige deutsche Versicherungsträger dem Berechtigten die Kosten bis zur Höhe des Betrages, der im Falle einer Behandlung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufzuwenden gewesen wäre, erstattet.

Die Regelung in Artikel 17 Abs. 1 wurde im Interesse der Berechtigten und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung getroffen.

Die Regelung in Absatz 2 berücksichtigt, daß nach deutschem Recht für die Versicherungspflicht von Rentnern eine bestimmte Vorversicherungszeit erforderlich ist. Trotz Nichtvorliegens der Vorversicherungszeit soll aber der Bezieher einer österreichischen Pension auch bei Wohnortswechsel in die Bundesrepublik Deutschland der Versicherungspflicht in der deutschen Krankenversicherung unterliegen.

Die Absätze 3 und 4 enthalten Regelungen für den Fall, daß ein Pensionist (Rentner) bzw. ein Pensionswerber (Rentenbewerber) seinen gewöhnlichen Aufenthalt vom Gebiet des einen in das Gebiet des anderen Vertragsstaates verlegt. Ziff. 9 Buchst. b des Schlußprotokolls ermöglicht die Fortführung einer nach § 513 ASVG bzw. nach Artikel 2 § 10 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Rentner bestehenden Zusatzsterbegeldversicherung bei Übersiedlung des Pensionisten (Rentners) in den anderen Vertragsstaat. Bei vorübergehendem Aufenthalt im anderen Vertragsstaat gelten die Artikel 14 ff.

Hinsichtlich der Aufbringung der Mittel für die Krankenversicherung der Pensionisten (Rentner) war mit Rücksicht auf § 73 ASVG und die Neuordnung der Rentnerkrankenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland eine Neuregelung gegenüber Artikel 14 des Ersten Abkommens notwendig. Die nunmehr vorgesehene Regelung sieht von der gegenseitigen Zahlung fester Beiträge ab, wie sie im Artikel 14 des Ersten Abkommens vorgesehen war, weil feste Beiträge in den beiderseitigen innerstaatlichen Regelungen über die Krankenversicherung der Pensionisten (Rentner) nicht mehr vorgesehen sind. Nach Absatz 5 Satz 1 werden vielmehr die Mittel für die Krankenversicherung der Pensionisten (Rentner) aus der Pensionsversicherung der Arbeiter und der Angestellten von den Pensions(Renten)versicherungsträgern des Staates, in dem die Krankenversicherung durchgeführt wird, nach den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften aufzubringen sein. Mit Rücksicht darauf, daß in der deutschen Krankenversicherung der Rentner ein dem § 73 Abs. 5 ASVG entsprechender Einbehalt von der Rente nicht besteht, mußte für die aus der Bundesrepublik Deutschland nach Österreich gewährten Renten und für die aus Österreich in die Bundesrepublik Deutschland gewährten Pensionen eine Sonderregelung bezüglich dieses Einbehaltes getroffen werden (Abs. 5 Satz 2). Demnach ist ein solcher Einbehalt auch von den in Österreich auszuzahlenden deutschen Renten, nicht aber von den in der Bundesrepublik Deutschland auszuzahlenden österreichischen Pensionen vorzunehmen. Ziff. 9 Buchst. c des Schlußprotokolls trifft hierzu eine ergänzende Regelung über die Aufteilung der von den deutschen Renten einbehaltenen Beträge.

Für die knappschaftliche Pensions(Renten)versicherung wurde wegen der in beiden Vertragsstaaten von den anderen Zweigen der Pensions(Renten)-versicherung abweichenden Art der Finanzierung der Krankenversicherung der Pensionisten (Rentner) im Absatz 6 vorgesehen, daß der Aufwand gegenseitig erstattet wird, sofern nicht der Verzicht auf eine solche gegenseitige Kostenerstattung vereinbart wird.

In Artikel 18 Abs. 1 wird der Kostenersatz in Betreuungsfällen festgelegt. Zur verwaltungsmäßigen Vereinfachung der Kostenverrechnung sieht Absatz 2 vor, daß die zuständigen Behörden auf Vorschlag der beteiligten Versicherungsträger an Stelle einer Einzelabrechnung (voller Kostenersatz) eine Pauschalabrechnung vereinbaren können.

Artikel 19 berücksichtigt die unterschiedliche Rechtslage in den Versicherungen der beiden Staaten und vermeidet daraus allenfalls sich ergebende unerwünschte Rechtsfolgen bei Wechsel der Versicherung (Anspruch auf Leistungen aus den Versicherungen beider Staaten bzw. kein Anspruch).

Die Artikel 20 bis 25 enthalten die besonderen Bestimmungen für den Bereich der Unfallversicherung.

Artikel 20 sieht die Berücksichtigung der im Gebiete des anderen Vertragsstaates eingetretenen Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) bei der Bemessung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit vor. Auf Grund der Vorschrift des § 210 ASVG betreffend die Feststellung einer Gesamtrente wegen eines neuerlichen Arbeitsunfalles oder einer neuerlichen Berufskrankheit würde in Anwendung der vorliegenden Bestimmung eine Gesamtrente durch den österreichischen Versicherungsträger festzustellen sein. Um eine einseitige Belastung der österreichischen Versicherungsträger zu vermeiden, wird in Ziff. 11 Buchst. a des Schlußprotokolls festgelegt, daß § 210 Abs. 2 bis 4 ASVG nicht anzuwenden ist. Die Regelung des Artikels 20 wird sich daher in der österreichischen Unfallversicherung hinsichtlich des für den Anspruch auf eine Versehrtenrente maßgebenden sogenannten „Schwellwertes" einer 20%igen Minderung der Erwerbsfähigkeit nach § 203 ASVG und der Feststellung der Schwerversehrteneigenschaft (§ 205 Abs. 4 ASVG) auswirken. Für die Feststellung des „Schwellwertes" sind den zu berücksichtigenden Unfällen (Berufskrankheiten) auch die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften des anderen Vertragsstaates als Unfälle oder Entschädigungsfälle anerkannten Unfälle gleichgestellt. Auf österreichischer Seite sind dies die anerkannten Schädigungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz (österreich. Bundesgesetzbl. Nr. 152/1957) sowie nach dem Opferfürsorgegesetz (österreich. Bundesgesetzbl. Nr. 183/1947), auf deutscher Seite die in § 581 Abs. 3 RVO bezeichneten Gesetze. Ziff. 11 Buchst. b des Schlußprotokolls berücksichtigt die Vorschrift des § 582

RVO, wonach die Schwerverletztenrente um 10 % erhöht wird, wenn einer Erwerbstätigkeit nicht mehr nachgegangen und keine Rente aus der Rentenversicherung gezahlt wird.

Artikel 21 bringt gegenüber dem Ersten Abkommen eine Neuregelung für Leistungsansprüche auf Grund von Berufskrankheiten. Nach Artikel 16 Abs. 2 des Ersten Abkommens waren in Fällen von Berufskrankheiten die Leistungen ausschließlich vom Versicherungsträger des Staates zu gewähren, in dessen Versicherung der Versicherungsfall eingetreten ist, ohne daß ein Ausgleich der Entschädigungslasten stattgefunden hätte. Artikel 21 sieht vor, daß nunmehr die Renten von den Versicherungsträgern beider Vertragsstaaten entsprechend dem Verhältnis der Dauer der in diesen Staaten zurückgelegten Expositionszeiten zu bestimmen sind, und daß die übrigen Geldleistungen sowie die Sachleistungen vom Versicherungsträger des Staates gewährt werden, in dessen Gebiet sich der Berechtigte gewöhnlich aufhält. Als Übergangsbestimmung hierzu sieht Ziff. 18 Buchst. b Unterabschnitt dd des Schlußprotokolls vor, daß für Leistungsansprüche aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens bei Verschlimmerung der Berufskrankheit die oben erwähnte Regelung des Ersten Abkommens weiter gilt.

Auch für den Anspruch auf Sach- und Geldleistungen aus der Unfallversicherung eines Vertragsstaates bei Aufenthalt des Berechtigten im anderen Vertragsstaat gilt grundsätzlich Artikel 4 Abs. 1.

Artikel 22 regelt den Fall, daß der Berechtigte während einer Unfallheilbehandlung seinen Aufenthalt von dem einen in den anderen Vertragsstaat verlegt.

Artikel 23 Abs. 1 bestimmt die für die Sachleistungsgewährung im anderen Vertragsstaat zuständigen Krankenkassen, an deren Stelle aber nach Absatz 4 der jeweils in Betracht kommende Unfallversicherungsträger treten kann. Für die Gewährung von Berufsfürsorge (Berufshilfe) ist nach Absatz 3 in jedem Fall der Unfallversicherungsträger zuständig. Nach Absatz 2 gelten für die Erbringung der Sachleistungen die Rechtsvorschriften des aushelfenden Versicherungsträgers. Nach Absatz 5 gelten die in der Krankenversicherung vorgesehenen Bestimmungen über die Gewährung von Körperersatzstücken und anderen Sachleistungen von erheblicher Bedeutung sowie über die Verpflichtung der Vertragspartner zur Erbringung von Sachleistungen in der Unfallversicherung entsprechend. Bezüglich der Einschränkung dieser Verpflichtung wird auf die Ausführungen zu Artikel 15 Abs. 4 hingewiesen. Artikel 23 Abs. 6 regelt die Gewährung von Geldleistungen im anderen Vertragsstaat.

Nach Artikel 24 sind dem aushelfenden Versicherungsträger die für die Gewährung der Sach- und Geldleistungen aufgewendeten Beträge mit Ausnahme der Verwaltungskosten vom zuständigen Versicherungsträger zu erstatten, sofern nicht Pauschalerstattung vereinbart wird.

Nach § 616 RVO kann der Verletzte bei Auslandsaufenthalt auch gegen seinen Willen abgefunden werden. Diese Möglichkeit soll nach Artikel 25 nicht bei Aufenthalt in Österreich bestehen.

Die Artikel 26 und 27 regeln die Wahrung der Rechte in den beiderseitigen Pensions(Renten)-versicherungen, wenn ein Arbeitnehmer Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zurückgelegt hat. Sie treten damit an die Stelle der Artikel 17 bis 22 des Ersten Abkommens.

In Artikel 26 Abs. 1 wird wie in den bisherigen Regelungen die Zusammenrechnung der beiderseitigen Versicherungszeiten — soweit diese nicht auf denselben Zeitraum entfallen — für bestimmte Fälle festgelegt, wobei das Ausmaß, in dem die Versicherungszeiten zu berücksichtigen sind, nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates bestimmt wird, in dessen Versicherung diese Zeiten zurückgelegt wurden. Damit soll eine gleiche Versicherungsdauer für die Feststellung der Leistungsansprüche in beiden Vertragsstaaten sichergestellt werden, wenn die Versicherungszeiten nicht auf dieselbe Zeit entfallen. Bei zeitlicher Deckung von Versicherungszeiten auf Grund einer Pflichtversicherung mit solchen einer freiwilligen Versicherung tritt dagegen für die Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen die Pflichtversicherungszeit an die Stelle der freiwilligen Versicherungszeit.

Aus Absatz 1 Satz 2 ergibt sich, daß die Träger der deutschen Rentenversicherung auch österreichische Versicherungszeiten, die nach § 233 ASVG nicht anrechenbar sind, bei der Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen zu berücksichtigen haben. Solche österreichische Versicherungszeiten sind daher vom deutschen Versicherungsträger auch dann für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen heranzuziehen, wenn in der österreichischen Pensionsversicherung keine Leistung zustande kommt. Die Zusammenrechnung setzt wie in der Krankenversicherung (siehe die Erläuterungen zu Artikel 13) voraus, daß in den Versicherungen beider Staaten Versicherungszeiten zurückgelegt sind. Ausfall- und Zurechnungszeiten nach den deutschen Rechtsvorschriften sind von den österreichischen Trägern für die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen (§ 235 ASVG) nicht heranzuziehen.

Absatz 2 stellt sicher, daß die Zusammenrechnung nach Absatz 1 auch Versicherungszeiten erfaßt, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates zwar nicht zurückgelegt wurden, wohl aber als solche Versicherungszeiten zu berücksichtigen sind. In der österreichischen Pensionsversicherung sind dies die unter das ARÜG, in der deutschen Rentenversicherung die unter das FRG fallenden fremdstaatlichen Versicherungs-, Beschäftigungs- und sonstigen Zeiten, denen bei Vorliegen bestimmter persönlicher Voraussetzungen die gleiche Wirkung wie den entsprechenden österreichischen bzw. deutschen Zeiten zukommt.

Als Ermessensleistungen nach Absatz 3 kommen Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge und der Rehabilitation in Betracht.

Nach Absatz 4 soll bei Vorliegen einer Versicherungszeit von weniger als 12 Monaten in der Versicherung eines Vertragsstaates kein Anspruch auf eine Teilrente bestehen, damit die Versicherungsträger nicht mit Kleinstrenten belastet werden. In diesem Fall wird diese Versicherungszeit in der Versicherung des anderen Vertragsstaates sowohl für den Anspruchserwerb als auch für die Höhe der Leistung berücksichtigt. Das Gesagte gilt jedoch dann nicht, wenn nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften allein die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (siehe z. B. § 235 Abs. 3 Buchst. a ASVG und § 1252 RVO).

Durch Absatz 5 soll eine gleichzeitige Weiterversicherung in der Pensions(Renten)versicherung beider Vertragsstaaten ausgeschlossen werden, weil solche sich deckende Versicherungszeiten nach der Regelung des Artikels 27 bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht doppelt entschädigt werden können.

Nach Artikel 27 Abs. 1 hat der Versicherungsträger zu prüfen, ob sich nach den für ihn maßgebenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei Zusammenrechnung der in den Rentenversicherungen der beiden Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten ein Anspruch auf eine Rente ergibt. Ist dies der Fall, so werden nach den Absätzen 3 bis 7 Teilleistungen berechnet, wenn nicht in der Rentenversicherung eines Vertragsstaates auch ohne Zusammenrechnung der Versicherungszeiten ein Anspruch besteht, in der Rentenversicherung des anderen Staates jedoch trotz Zusammenrechnung kein Anspruch besteht (Abs. 2, vgl. auch Erläuterung zu Artikel 30 Abs. 1). Zur Feststellung der nach dem Abkommen zustehenden Teilleistungen ist zunächst nach Absatz 3 eine Vollrente zu errechnen. Nach der dieser Bestimmung entsprechenden Regelung der Verordnung Nr. 3 des Rates der EWG ist die Vollrente unter Zugrundelegung der nach Artikel 26 zusammengerechneten Versicherungszeiten zu errechnen. Dies hätte in der österreichischen Pensionsversicherung zur Folge, daß z. B. Zeiten einer Beschäftigung als Arbeiter vor dem 1. Januar 1939 bei der Feststellung der Vollrente ohne Rücksicht auf die im innerstaatlichen Recht vorgesehene Pauschalierung nur mit dem für die Erfüllung der Wartezeit maßgebenden tatsächlichen Ausmaß berücksichtigt werden müßten. Ein ähnlicher Widerspruch würde sich auch hinsichtlich freiwilliger Versicherungszeiten beim Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit und bei den nach § 31 des 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetzes (österreich. Bundesgesetzbl. Nr. 86/1952) erworbenen Versicherungszeiten ergeben. Um solche unerwünschten Auswirkungen zu vermeiden, wurde durch Absatz 3 erreicht, daß für die Ermittlung der Vollrente die in jedem Vertragsstaat für die Bemessung der Leistungen zu berücksichtigenden Versicherungszeiten heranzuziehen sind. Dies hat u. a. zur Folge, daß die deutsche Zurechnungszeit, auch wenn sie nach dem Stichtag (§ 223 Abs. 2 ASVG) liegt, für die Ermittlung der Vollrente heranzuziehen ist. Bei Ermittlung der Vollrente ist nach Absatz 6 nur die innerstaatlich in Betracht kommende Bemessungszeit zu berücksichtigen; Beiträge zur Höherversicherung sowie ein Kinderzuschuß sind nach Absatz 3 außer Ansatz zu lassen.

Von der so ermittelten Vollrente steht nach Absatz 4 sodann der Teil als Teilrente aus der betreffenden Versicherung zu, der dem Verhältnis der Dauer der bei der Berechnung der Leistung nach den Rechtsvorschriften des eigenen Staates berücksichtigten Versicherungszeiten zur Gesamtdauer der bei der Leistungsberechnung nach den Rechtsvorschriften beider Staaten zu berücksichtigenden Versicherungszeiten entspricht (Kürzungsfaktor). Zur Teilrente sind gegebenenfalls noch Leistungen auf Grund einer Höherversicherung und der nach Absatz 8 vorgesehene Kinderzuschuß zu gewähren.

Die Ausgleichszulage nach den österreichischen Rechtsvorschriften bleibt bei der Ermittlung der Vollrente und daher auch bei der Ermittlung der Teilrente außer Betracht.

Absatz 5 enthält die im Hinblick auf die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 erforderlichen Regelungen bezüglich des Zusammentreffens der sich deckenden Versicherungszeiten.

Die für die Gewährung der Kinderzuschüsse vorgesehene Regelung des Absatzes 8 weicht von allen bisher von der Bundesrepublik Deutschland vereinbarten Regelungen ab. Nach diesen ist der Kinderzuschuß bei der Errechnung der Vollrente zu berücksichtigen; er unterliegt alsdann auch der zur Feststellung der Teilleistung führenden zwischenstaatlichen Kürzung. Dies hat zur Folge, daß der Berechtigte in der Regel aus der Versicherung beider Vertragsstaaten je einen zwischenstaatlich gekürzten Kinderzuschuß erhält. Die im Verhältnis zu Österreich vereinbarte Regelung sieht hingegen vor, daß der Kinderzuschuß nur von einem Versicherungsträger, und zwar von dem des Aufenthaltsstaates des Berechtigten, ungekürzt zu gewähren ist. Diese Regelung ist insbesondere für die deutschen Versicherungsträger, die nach Artikel 29 Nr. 8 in der überwiegenden Zahl der Fälle keine pro-rata-temporis-Berechnung vorzunehmen haben, mit einer wesentlichen Verwaltungsvereinfachung verbunden. Im Falle des Aufenthaltes des Berechtigten in einem Drittstaat wird der Kinderzuschuß von dem Versicherungsträger gewährt, in dessen Staat die längere Beitragszeit zurückgelegt wurde. Schließlich wird für Berechtigte, die nur aus der Versicherung eines Vertragsstaates anspruchsberechtigt sind, und deren Anspruch nur durch Zusammenrechnung der beiderseitigen Versicherungszeiten entsteht, die Gewährung des halben Kinderzuschusses vorgesehen, um durch diese Pauschalierung auch in solchen Fällen eine pro-rata-temporis-Berechnung des Kinderzuschusses zu vermeiden.

Fälle, in denen Anspruch auf Kinderzuschuß nur gegen den Träger eines Vertragsstaates besteht, werden von Artikel 27 Abs. 8 nicht berührt.

Für die Feststellung der Leistungsansprüche sowie für die Bemessung der Teilrenten gelten auf österreichischer Seite noch folgende, in Artikel 28 geregelte Besonderheiten:

Nr. 1: Da die deutsche Seite mit der Aufnahme einer dem Artikel 6 des Ersten Abkommens entsprechen-

den Bestimmung über die Gleichstellung aller rechtserheblichen Tatbestände wegen etwaiger unerwünschter Auswirkungen nicht einverstanden war, mußte vorgesehen werden, daß eine solche Gleichstellung im einzelnen dort einzutreten hat, wo dies für die vom Abkommen geregelten Fälle erforderlich ist. Bestimmte Tatbestände, denen nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten einschränkende Auswirkungen auf einen Leistungsanspruch oder auf eine Leistung zukommen, sind im Artikel 11 einander gleichgestellt. Die Gleichstellung von Tatbeständen, denen nur nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates rechtliche Auswirkungen zukommen, ist hingegen in den Artikeln 28 und 29 sowie in einzelnen Bestimmungen des Schlußprotokolls enthalten.

So war zunächst vorzusehen, daß der durch ein Versicherungsverhältnis oder eine Erwerbstätigkeit in Österreich verursachte Ausschluß des Pensionsanspruches (§§ 253 Abs. 1, 253a Abs. 2, 253b Abs. 1 Buchst. d und 253b Abs. 3 ASVG) auch bei Vorliegen eines gleichartigen Tatbestandes in der Bundesrepublik Deutschland eintritt (Artikel 28 Nr. 1), wobei jedoch eine nach den deutschen Rechtsvorschriften versicherungsfreie Beschäftigung die Entstehung eines Anspruches auf Alterspension nach § 253 Abs. 1 ASVG nicht ausschließt; aus welchem Grund (z. B. wegen Überschreitung der für die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung maßgebenden Einkommensgrenze von derzeit 21 600 DM jährlich oder wegen Vollendung des 65. Lebensjahres) Versicherungsfreiheit besteht, ist hierbei unerheblich (Nr. 14 Buchst. a des Schlußprotokolls). Des weiteren war eine Bestimmung erforderlich, wonach neutrale Zeiten (§ 234 ASVG) auch dann als solche gelten, wenn der ihnen zugrunde liegende Tatbestand im Gebiete der Bundesrepublik Deutschland vorlag, wobei der Ausstrahlungsgrundsatz berücksichtigt wird (Artikel 28 Nr. 3). Die in § 229 Abs. 3 ASVG enthaltene Bestimmung, wonach die vor dem 1. Januar 1939 pauschal zu berücksichtigenden Versicherungszeiten sich um sonstige Versicherungszeiten und um Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit vermindern, wird erweitert, indem auch die nach den deutschen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten und die im Gebiete der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegten Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit eine entsprechende Verminderung der Pauschalzeiten bewirken (Artikel 28 Nr. 5).

Das Zusammentreffen österreichischer Pauschalzeiten nach § 229 Abs. 3 ASVG mit fremdstaatlichen, unter das FRG fallenden Zeiten wurde in der Weise geregelt, daß in solchen Fällen die fremdstaatlichen Beitragszeiten von der Pauschalierung nach § 229 Abs. 3 ASVG abzusetzen, fremdstaatliche Beschäftigungszeiten dagegen nicht im Rahmen der Pauschalierung nach § 229 Abs. 3 ASVG abzugelten sind (Ziff. 14 Buchst. b des Schlußprotokolls). Als deutsche Versicherungszeiten, die von der Pauschalierung nach § 229 Abs. 3 ASVG abzusetzen sind, kommen u. a. auch die Ausfallzeiten (mit Ausnahme einer pauschalen Ausfallzeit) in Betracht. Da eine pauschale Ausfallzeit keine zeitliche Lagerung hat, ist es nicht möglich, die Dauer des auf die Zeit vor dem 1. Januar 1939 entfallenden Teiles solcher Zeiten festzustellen. Artikel 28 Nr. 5 kann daher auf pauschale Ausfallzeiten nicht angewendet werden (vgl. auch Erläuterungen zu Artikel 29 Nr. 3). Es mußte somit in Kauf genommen werden, daß in Einzelfällen vor dem 1. Januar 1939 liegende Zeiten in den Versicherungen beider Staaten berücksichtigt werden und zu einer Erhöhung der Leistungen führen. Schließlich ist mit Rücksicht auf §§ 227 Ziff. 1 und 228 Abs. 1 Ziff. 3 ASVG vorgesehen, daß eine auf eine österreichische Schulzeit nachfolgende deutsche Versicherungszeit in gleicher Weise wie eine österreichische Versicherungszeit die Anrechnung der Schulzeit bewirkt (Ziff. 12 des Schlußprotokolls).

Nr. 2: Nach Artikel 28 Nr. 2 sind für die Feststellung der österreichischen Leistungszugehörigkeit und Leitungszuständigkeit grundsätzlich auch die Versicherungszeiten aus der entsprechenden deutschen Versicherung heranzuziehen; für den Fall, daß für einen bestimmten Zeitraum die einer Versicherungszeit zugrunde liegende Art der Beschäftigung nicht feststellbar ist, wird die Zuständigkeit der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter festgelegt.

Nr. 3: Nach Artikel 28 Nr. 4 rechnet der österreichische Versicherungsträger bei Ermittlung der Vollrente die in der deutschen Leistung zu berücksichtigenden Versicherungszeiten auch dann an, wenn diese Zeiten nach den österreichischen Rechtsvorschriften nicht in den Anrechnungszeitraum fallen. Hierdurch wird sichergestellt, daß die Summe der Kürzungsfaktoren eins ergibt.

Nr. 4: Bei der Leistungsberechnung sind auf österreichischer Seite mit Rücksicht auf § 261 Abs. 5 ASVG als Gesamtdauer höchstens 540 Versicherungsmonate anzusetzen; dessen ungeachtet sind nach Artikel 28 Nr. 6 die bei der Bemessung der Leistung zu berücksichtigenden Versicherungsmonate mit ihrer tatsächlichen Dauer, also ungekürzt, anzusetzen.

Nr. 5: Bei der Ermittlung der Vollrente nach Artikel 27 Abs. 3 sind Ersatzzeiten nach § 228 Abs. 1 Ziff. 2 ASVG ohne die Beschränkung des § 251 Abs. 3 ASVG zu berücksichtigen (Artikel 28 Nr. 7).

Nr. 6: Nach Artikel 28 Nr. 8 werden für den Anspruch auf eine Leistung aus der österreichischen knappschaftlichen Pensionsversicherung, der von der Zurücklegung einer Mindestanzahl von knappschaftlichen Versicherungszeiten abhängt, die in der deutschen knappschaftlichen Rentenversicherung zu berücksichtigenden Versicherungszeiten ebenso wie österreichische knappschaftliche Versicherungszeiten berücksichtigt. Leistungen solcher Art sind der Knappschaftssold (§ 275 ASVG) und die Knappschaftspension (§ 277 ASVG). Für den Anspruch auf Knappschaftssold und auf Knappschaftspension für Angestellte, die überdies das Vorliegen einer bestimmten Mindestdauer wesentlich bergmännischer oder ihnen gleichgestellter Arbeiten voraussetzen (§ 236 Abs. 2 und 3 ASVG), werden als solche Tätigkeiten auch diejenigen berücksichtigt, die nach den deutschen Rechtsvorschriften Hauerarbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten sind.

Nr. 7: Artikel 28 Nr. 9 bestimmt, daß für die Gewährung eines Bergmannstreuegeldes (§ 281 ASVG) nur österreichische Versicherungszeiten berücksichtigt werden, weil es sich hierbei um eine nur in der österreichischen knappschaftlichen Pensionsversicherung vorgesehene Sonderleistung handelt.

Nr. 8: Bei der Gewährung des Ausstattungsbeitrages (§ 268 ASVG) und der Abfindung (§ 269 ASVG) werden die in der deutschen Rentenversicherung zu berücksichtigenden Versicherungszeiten nach Artikel 26 Abs. 1 zwar für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen, nach Artikel 28 Nr. 10 jedoch nicht für die Bemessung herangezogen.

Nr. 9: Nach Artikel 28 Nr. 11 ist der Hilflosenzuschuß innerhalb der anteilmäßig gekürzten Grenzwerte zu berechnen. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein Anspruch auf österreichische Pension auch ohne Zusammenrechnung der beiderseitigen Versicherungszeiten besteht. In diesen Fällen würde nämlich — da es einen Hilflosenzuschuß in der deutschen Rentenversicherung nicht gibt — eine Kürzung des österreichischen Hilflosenzuschusses zu einer nicht vertretbaren Schlechterstellung der nach dem Abkommen Rentenberechtigten gegenüber den ausschließlich nach innerstaatlichem österreichischem Recht Rentenberechtigten führen.

Nr. 10: Da sich bei der Durchführung des Ersten Abkommens Zweifel über das Ausmaß der Pensionssonderzahlungen nach § 105 ASVG ergeben haben, wird im Artikel 28 Nr. 12 festgelegt, daß die Sonderzahlungen im Ausmaß der nach Artikel 27 Abs. 4 berechneten österreichischen Teilpensionen zustehen. Im Hinblick auf den Zweck des Artikels 31, in den Einzelfällen, in denen eine Rente allein nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften — also ohne Anwendung der Abkommensbestimmungen — zustünde, die Höhe dieser Renten zu gewährleisten, wird auch bei Sonderzahlungen die Höhe dieser Renten sichergestellt. In solchen Fällen steht daher zur Vermeidung einer nicht vertretbaren Schlechterstellung der nach dem Abkommen Rentenberechtigten gegenüber den ausschließlich nach innerstaatlichem österreichischem Recht Rentenberechtigten in entsprechender Anwendung des Artikels 31 als Sonderzahlung die allein nach den österreichischen Rechtsvorschriften errechnete Rente zu. Steht neben der österreichischen Teilrente eine Ausgleichszulage zu, so wird diese zur Pensionssonderzahlung in derselben Höhe wie zu der für Mai bzw. Oktober zustehenden Teilrente zu gewähren sein.

Auf deutscher Seite gelten folgende in Artikel 29 festgelegte Besonderheiten:

Nr. 1: Nr. 1 Satz 1 ist nur für Versicherungsfälle von Bedeutung, die vor dem 1. Januar 1966 eingetreten sind; mit dem Inkrafttreten des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes ist nunmehr in allen Fällen die Berechnung der persönlichen Bemessungsgrundlage aus deutschen Versicherungszeiten möglich.

Satz 2 ist eine notwendige Berechnungsvorschrift, die aber zahlenmäßig nicht von Bedeutung ist.

Nr. 2: Anders als in der Bundesrepublik Deutschland ist in Österreich der Zweig der Pensionsversicherung, in dem die Versicherungszeiten zurückgelegt sind, nicht immer identisch mit dem Zweig, der die Zeiten zu entschädigen hat. Ausschlaggebend dafür, in welcher Pensionsversicherung die Versicherungszeiten angerechnet werden, ist der Ablauf des Versicherungsverhältnisses der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag nach den österreichischen Rechtsvorschriften (§ 223 Abs. 2 ASVG). Stichtag ist in der Regel der dem Eintritt des Versicherungsfalles folgende Monatserste.

Buchstabe a berücksichtigt diese Besonderheit des österreichischen Rechts. Maßgebend für die Regelung ist die Erwägung, daß österreichische Versicherungszeiten vom deutschen Träger grundsätzlich nicht anders berücksichtigt werden sollen, als sie vom österreichischen Träger berücksichtigt werden.

Buchstabe b ist eine notwendige Ergänzung des Buchstaben a. Hiermit wird den Fällen Rechnung getragen, in denen zwar der Versicherungsfall nach deutschen Rechtsvorschriften eingetreten ist, der Stichtag nach den österreichischen Rechtsvorschriften aber noch nicht vorliegt. In diesen Fällen wird auf den Tag des Eintritts des Versicherungsfalles abgestellt.

Nr. 3: Die hier ausgesprochene Gleichstellung bestimmter nach österreichischem Recht vorliegender Tatbestände mit entsprechenden Tatbeständen nach deutschem Recht ist bewußt nur in bezug auf die Zurechnungszeit und auf Ausfallzeiten, die nicht pauschal gewährt werden, beschränkt worden. Die Gleichstellung ist auch nicht umfassend in dem Sinne, daß schlechthin alle im österreichischen Rechtsbereich vorliegenden Tatsachen, die, wären sie im deutschen Rechtsbereich eingetreten, eine Ausfallzeit begründen würden, gleichgestellt sind. Nach dieser Vorschrift sind in Satz 1 nur der Eintritt in die österreichische Pensionsversicherung und die zu dieser entrichteten Pflichtbeiträge sowie in Satz 2 der Bezug einer Rente den entsprechenden Tatsachen nach deutschem Recht gleichgestellt. Aus der Fassung der Bestimmung ergibt sich, daß für die Entscheidung, ob nach § 1259 Abs. 1 RVO eine Ausfallzeit vorliegt, stets nur das innerdeutsche Recht maßgebend ist, und daß lediglich für die Entscheidung darüber, ob diese Ausfallzeit nach § 1259 Abs. 3 RVO anzurechnen ist, in dem genannten Umfang auch österreichische Tatbestände heranzuziehen sind. Für die Berechnung einer pauschalen Ausfallzeit sind nur die nach innerstaatlichem deutschen Recht erheblichen Tatbestände zu berücksichtigen.

Die in Satz 2 fehlende Gleichstellung des Bezugs einer österreichischen Rente, die ihrer Art nach der deutschen Bergmannsrente entspricht, beruht darauf, daß der deutschen Bergmannsrente selbst eine Wirkung in bezug auf die Anrechenbarkeit einer Ausfallzeit oder Zurechnungszeit nicht zukommt.

Nr. 4: Die Bestimmung verhindert, daß die knappschaftliche Rentenversicherung hinsichtlich der Abgeltung von Zurechnungszeiten zugunsten der übrigen Rentenversicherungen belastet wird. Die Frage, in welchen Fällen eine Zurechnungszeit zu Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung geht, richtet sich weiterhin allein nach dem innerstaatlichen deutschen Recht.

Nr. 5: Die Vorschrift bezieht sich nur auf die Beitragserstattung bei nicht erfüllter Wartezeit. Der hier angesprochene „Eintritt in die Versicherung" entspricht nicht dem erstmaligen Eintritt in die Versicherung, sondern der Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung vor Ablauf der gesetzlichen Zweijahresfrist.

Nr. 6: Die Bestimmung stellt die Besonderheiten der knappschaftlichen Rentenversicherung ab. Maßgebend für die Berücksichtigung österreichischer Zeiten ist nach dieser Vorschrift, ob eine in Österreich verrichtete Tätigkeit, wäre sie in der Bundesrepublik Deutschland ausgeübt worden, als Hauerarbeit unter Tage oder dieser gleichgestellte Tätigkeit oder Beschäftigung nach den deutschen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen wäre. Auf die Bewertung dieser Zeit in der österreichischen Pensionsversicherung kommt es daher nicht an. Als weitere Voraussetzung für die Anwendung dieser Vorschrift kommt hinzu, daß der betreffenden Tätigkeit eine österreichische Versicherungszeit zugrunde liegt, und daß diese Versicherungszeit in die Leistungszuständigkeit des österreichischen Trägers der knappschaftlichen Pensionsversicherung fällt. Letzteres beruht ebenfalls auf der Erwägung, daß eine nach österreichischen Rechtsvorschriften erhebliche Tatsache vom deutschen Träger nicht günstiger bewertet werden soll, als sie vom österreichischen Träger bewertet wird.

Nr. 7: Dem Zweck der Knappschaftsausgleichsleistung, dem Berechtigten für die erzwungene Aufgabe seiner Tätigkeit in einem knappschaftlichen Betrieb einen finanziellen Ausgleich zu schaffen, entspricht es, wenn durch diese Bestimmung verhindert wird, daß diese besondere Leistung weitergewährt wird, obwohl der Berechtigte wieder in einem knappschaftlichen Betrieb (wenn auch in Österreich) tätig ist. Die Frage, ob in Österreich eine Beschäftigung in einem knappschaftlichen Betrieb vorliegt, bestimmt sich nach den österreichischen Rechtsvorschriften.

Nr. 8: Die Bestimmung dient der verwaltungsmäßigen Entlastung der zuständigen Verbindungsstellen. Die in anderen für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Sozialversicherungsabkommen und überstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegte Leistungsfeststellung nach der sogenannten pro-rata-temporis-Regel soll für dieses Abkommen nur in den wenigen hier genannten Fällen gelten. Für alle übrigen Fälle ist hinsichtlich der Rentenberechnung ausschließlich das deutsche Recht maßgebend. Mit Einführung der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze werden die Renten grundsätzlich ohne auf den Einzelfall bezogene feste Leistungsteile gezahlt. Die Rente stellt in der Regel die den zurückgelegten Versicherungszeiten entsprechende Gegenleistung dar. Dieser Grundsatz ist in dem ab 1957 geltenden Recht im wesentlichen nur bei den Waisenrenten durchbrochen, deren Höhe weitgehend von dem Kinderzuschuß als einem von der Versicherungszeit unabhängigen Bestandteil der Rente bestimmt wird. Für diese Fälle ist es gerechtfertigt, zur Vermeidung von Doppelleistungen aus den Versicherungen beider Staaten die Berechnung nach der pro-rata-temporis-Regel durchzuführen. Die gleichen Erwägungen mußten auch in bezug auf die nach früher in Kraft gewesenen Berechnungsvorschriften festgestellten Renten gelten, die von der Versicherungszeit unabhängige Leistungsteile enthalten. Soweit über den in dieser Vorschrift festgelegten Umfang hinaus Renten mit festen Bestandteilen gewährt werden, ist es mit Rücksicht auf den sonst entstehenden Verwaltungsaufwand vertretbar, von einer Anwendung der pro-rata-temporis-Regel abzusehen. Nach dem letzten Satz in Nr. 8 werden in Fällen des Artikels 26 Abs. 4 des Abkommens die in der österreichischen Versicherung zurückgelegten Zeiten im Ergebnis wie deutsche Versicherungszeiten bei der Rentenberechnung berücksichtigt. Für diese Fälle ist eine Anwendung der pro-rata-temporis-Regel ausgeschlossen, selbst wenn es sich um eine Rente der in Buchstaben a oder b genannten Art handelt.

Nr. 9: Die Bestimmung beruht auf der Erwägung, daß die zum Teil erheblichen Rententeile, die auf die Zurechnungszeit entfallen, dem Berechtigten nur dann in vollem Umfang zugute kommen sollen, wenn der Rentenanspruch nicht erst durch das Abkommen begründet wird.

Nr. 10: Die Bestimmung ist eine notwendige Ergänzung zu Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 des Abkommens. Sie gilt nur für die ausschließlich nach den deutschen Rechtsvorschriften berechneten Renten. Die Rente aus der österreichischen Unfallversicherung ist in diesen Fällen — begrenzt auf den halben Betrag — nur als Einkommen zu berücksichtigen. Sie hat dagegen keinen Einfluß auf die übrigen im Gesetz genannten Berechnungsfaktoren.

Nr. 11: Die Bestimmung bezieht sich auf die Versicherungspflicht von Handwerkern. Bei Prüfung der Frage, ob für die Versicherungsfreiheit die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzahl an Beiträgen vorliegt, sind demnach auch österreichische Beitragszeiten zu berücksichtigen.

Artikel 30 Abs. 1 regelt den Fall, daß aus der Rentenversicherung eines Vertragsstaates auch ohne Zusammenrechnung der Versicherungszeiten ein Leistungsanspruch besteht, aus der Rentenversicherung des anderen Vertragsstaates jedoch trotz dieser Zusammenrechnung (z. B. infolge unterschiedlichen Anfallsalters für die Alterspension) ein Anspruch nicht entsteht; in diesem Fall ist die Leistung ohne Anwendung der zwischenstaatlichen Kürzung nach Artikel 27 Abs. 4 ausschließlich nach dem innerstaatlichen Recht des betreffenden Vertragsstaates zu gewähren. Sobald die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch auch im anderen Staat erfüllt werden, sind nach Absatz 2 die bereits festgestellten Leistungen ohne Rücksicht auf die Rechtskraft entgegenstehender Entscheidungen neu festzustellen. Die Absätze 3 und 4 ermöglichen die Neufeststellung von Leistungen, wenn sich im anderen Vertragsstaat durch Hinzutreten bisher nicht berücksichtigter Versicherungszeiten oder durch Wegfall bereits berücksichtigter Versicherungszeiten eine Änderung in dem nach Artikel 27 Abs. 4 maßgebenden Teilungsverhältnis ergibt.

Artikel 31 regelt die Einzelfälle, in denen die Leistungsberechnung nach Artikel 27 Abs. 4 bewirkt, daß die Summe der Teilleistungen geringer ist als die allein nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates zustehende Leistung. Für diese Fälle wird in Absatz 1 bestimmt, daß der Versicherungsträger, nach dessen Recht allein ein Leistungsanspruch besteht, seine nach Artikel 27 Abs. 4 errechnete Leistung, erhöht um den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe der Teilleistungen und der ohne Anwendung des Artikels 27 Abs. 4 errechneten innerstaatlichen Leistung, als Teilleistung zu gewähren hat (Abs. 1), wobei ein allenfalls gebührender Kinderzuschuß außer Betracht bleibt (Abs. 2). Auf österreichischer Seite ist ein solcher Unterschiedsbetrag vor Ermittlung einer allenfalls gebührenden Ausgleichszulage festzustellen. Nach Absatz 3 ist der Unterschiedsbetrag neu festzustellen, wenn sich die Höhe der für die Berechnung des Unterschiedsbetrages maßgebenden Leistungen ändert oder wenn sich der Umrechnungskurs um mehr als 10 v. H. ändert.

Bei Änderung der Leistungen auf Grund des Pensionsanpassungsgesetzes (österr. BGBl. Nr. 96/1965) und der deutschen Rentenanpassungsgesetze wird der Unterschiedsbetrag nicht neu festgestellt.

Artikel 32 bis 34

Das österreichische Kinder- und Familienbeihilfenrecht unterscheidet sich in wichtigen Punkten von dem deutschen Kindergeldrecht und dem Familienbeihilfenrecht der meisten anderen Staaten. Seine Entwicklung weist zwar insofern gewisse Parallelen auf, als durch das Kinderbeihilfengesetz vom 16. Dezember 1949 Kinderbeihilfen zunächst nur für Arbeitnehmer und Sozialrentner eingeführt wurden und später durch das Familienlastenausgleichsgesetz vom 15. Dezember 1954 unter Aufrechterhaltung des Kinderbeihilfengesetzes der gesamten Wohnbevölkerung ein Anspruch auf Familienbeihilfen eingeräumt wurde. Familienbeihilfe und Kinderbeihilfe decken sich in der Höhe. Der Anspruch auf Kinderbeihilfe schließt den Anspruch auf Familienbeihilfe aus; daher wird das Familienlastenausgleichsgesetz hauptsächlich auf selbständig Erwerbstätige und auf nichterwerbstätige Personen, die keine Sozialrentner sind, angewendet.

Das österreichische Recht der Kinder- und Familienbeihilfen lehnt sich eng an das Steuerrecht an. Während das Kinderbeihilfengesetz die Leistung von der Ausübung einer einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmertätigkeit abhängig macht — Sozialrentner, Arbeitslose und ähnlich gestellte Personen sind einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern gleichgestellt — setzt das Familienlastenausgleichsgesetz einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich voraus. Nach österreichischem Recht wird abweichend vom deutschen Kindergeldrecht der Anspruch nicht deshalb ausgeschlossen, weil das Kind in Österreich weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt hat oder ein Anspruchsberechtigter im Ausland erwerbstätig ist.

Diese Rechtslage führt dazu, daß in den meisten Fällen, in denen eine Person im Gebiet eines der Vertragsstaaten wohnt und im anderen erwerbstätig ist, nach österreichischem Recht ein Anspruch auf Kinderbeihilfe oder Familienbeihilfe besteht. Ausgenommen sind hauptsächlich die Grenzgänger, die in der Bundesrepublik Deutschland wohnen und in Österreich erwerbstätig sind. Soweit es sich um Arbeitnehmer handelt, fehlt es an einer in Österreich steuerpflichtigen Beschäftigung, weil diese Personen nach dem Doppelbesteuerungsabkommen in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtig sind; soweit es sich um selbständig erwerbstätige Personen handelt, fehlt es in der Regel an einem Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich.

Die Artikel 32 bis 34 des Abkommens sollen die wenigen Lücken schließen, die noch für Arbeitnehmer bestehen, die in Österreich beschäftigt sind und deren Kinder in der Bundesrepublik Deutschland wohnen.

Nach Artikel 32 Abs. 1 sollen Kinder, die im Gebiet des anderen Vertragsstaates ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, bei der Anwendung der Familienbeihilfengesetzgebung so behandelt werden, als hätten sie Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Staates, dessen Recht angewendet wird.

Nach Artikel 32 Abs. 2 haben auch die Arbeitnehmer, die in der Bundesrepublik Deutschland wohnen und in Österreich befugt eine Beschäftigung als Arbeitnehmer ausüben, Anspruch auf Familienbeihilfen nach österreichischem Recht, es sei denn, die Beschäftigung dauere nicht länger als 3 Monate oder es handele sich um „Entsandte", die in Ausstrahlung einer innerdeutschen Beschäftigung in Österreich tätig werden. Dagegen haben in Österreich wohnende Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland befugt als Arbeitnehmer beschäftigt sind, für ihre in Österreich wohnenden Kinder in der Regel deshalb nach deutschem Recht keinen Anspruch auf Kindergeld, weil sie nach innerstaatlichem österreichichem Recht einen Anspruch haben, der nach Artikel 32 Abs. 4 vorgeht.

Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat also auf Grund des Abkommens über das innerdeutsche Recht hinausgehend nur in den wenigen Fällen Leistungen zu gewähren, in denen Arbeitnehmer für kürzere Zeit als 3 Monate eine Beschäftigung in Österreich aufnehmen. Es wird sich hauptsächlich um Saisonbeschäftigungen im österreichischen Gaststättengewerbe handeln. In diesen Fällen kann nach Artikel 32 Abs. 3 die Vorschrift des § 6 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes, wonach überwiegende Erwerbstätigkeit im Ausland den Anspruch ausschließt, nicht zur Wirkung kommen.

Eine Sonderregelung für einen sehr kleinen Personenkreis enthält auch Artikel 32 Abs. 5. Danach sind die im österreichischen Salinen-Bergbau beschäftigten deutschen Arbeitnehmer so zu behandeln, als hätten sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt am Ort der Betriebsstätte. Im Juli 1965 waren davon 11 deutsche Arbeitnehmer betroffen, die auch nach dem Inkrafttreten des Abkommens Familienbeihilfen nach österreichischem Recht erhalten werden.

Nach Artikel 33 finden die Bestimmungen des Abkommens auf die österreichische Geburtenhilfe, die österreichische Säuglingshilfe und die deutsche Ausbildungszulage keine Anwendung.

Artikel 34 regelt die Anspruchskonkurrenz in Fällen, in denen eine Person während eines Kalendermonats unter Berücksichtigung des Abkommens nacheinander den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten unterliegt. Die Rechtsvorschriften, die zu Beginn des Monats anzuwenden sind, sollen für den ganzen Monat gelten.

Die Mehrkosten, die dem Bund durch die Anwendung des Abkommens für die Kindergeldzahlung entstehen, sind sehr gering. Die eigentlichen Grenzgänger (am 31. März 1967: 143) werden in der Regel in einem Dauerarbeitsverhältnis stehen. Wie viele von den nach österreichischen Angaben 2 670 Mitte 1966 in Österreich beschäftigten Deutschen dort nicht länger als drei Monate tätig sind, ist auch nicht annähernd mit einiger Zuverlässigkeit zu schätzen. Sicherlich wird der Mehraufwand unter 10 000 DM jährlich liegen.

Artikel 35 Abs. 1 enthält Bestimmungen über die gegenseitige Hilfeleistung der Versicherungsträger, der Verbände von Versicherungsträgern, der Behörden und der Gerichte der beiden Vertragsstaaten. Diese Hilfe erstreckt sich nicht nur auf die Durchführung des Abkommens, sondern auch auf die Durchführung sämtlicher vom Geltungsbereich des Abkommens erfaßten innerstaatlichen Rechtsvorschriften. In Absatz 2 wird die Durchführung ärztlicher Untersuchungen und die eventuelle Erstattungspflicht der hierdurch entstehenden Kosten geregelt.

Artikel 36 sieht die Möglichkeit der Beitreibung von Beitragsschulden im anderen Vertragsstaat nach dessen Recht vor.

Nach Artikel 37 gelten Steuer- und Gebührenbefreiungen bzw. -ermäßigungen, die für die Durchführung der eigenen Sozialversicherung in einem Vertragsstaat gewährt werden, auch für die entsprechenden Urkunden und Schriftstücke des anderen Vertragsstaates. Das Erfordernis der Beglaubigung entfällt für alle Schriftstücke, die bei Anwendung des Abkommens beizubringen sind. Dies gilt nach Ziff. 16 des Schlußprotokolls auch für die einer Beglaubigung ähnlichen Förmlichkeiten.

Nach Artikel 38 können die Versicherungsträger, die Verbände von Versicherungsträgern, die Behörden und die Gerichte der beiden Vertragsstaaten miteinander und mit den beteiligten Personen unmittelbar verkehren, soweit es sich um die Durchführung des Abkommens oder — in Erweiterung des Artikels 29 des Ersten Abkommens — der vom Abkommen erfaßten innerstaatlichen Rechtsvorschriften handelt.

Nach Artikel 39 Abs. 1 wird die Einbringung eines Antrages bei einer hierfür zulässigen Stelle des einen Vertragsstaates der Einbringung des Antrages bei der hierfür zuständigen Stelle des anderen Staates gleichgestellt. Hierdurch wird es beispielsweise ermöglicht, einen Antrag auf eine Leistung aus der deutschen Sozialversicherung auch bei einem österreichischen Versicherungsträger oder bei einer Behörde der allgemeinen staatlichen Verwaltung (§ 361 Abs. 4 ASVG) einzubringen. Darüber hinaus bestimmt Absatz 2, daß ein in einem Vertragsstaat eingebrachter Leistungsantrag auch als Leistungsantrag im anderen Vertragsstaat gilt, soweit es sich um eine nach dem Abkommen festzustellende Leistung handelt. Diese Gleichstellung war erforderlich, um sicherzustellen, daß z. B. in den Rentenversicherungen beider Staaten für die Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen und für die Leistungsberechnung derselbe Zeitpunkt (in der österreichischen Pensionsversicherung der Stichtag nach § 223 Abs. 2 ASVG) maßgebend ist.

Artikel 42 Abs. 1 sieht den Abschluß einer Durchführungsvereinbarung durch die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten vor. Absatz 3 regelt die Einrichtung der Verbindungsstellen, Absatz 4 die Zuständigkeit der deutschen Verbindungsstellen in der Rentenversicherung.

Artikel 43 regelt im Rahmen des für die verpflichteten Versicherungsträger geltenden Rechts den Übergang von Schadenersatzansprüchen des Versicherten gegen Dritte auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaates.

Artikel 44 enthält Regelungen für die Überweisung von Leistungen in den anderen Vertragsstaat.

Artikel 45 Abs. 1 regelt die Aufrechnung von Ersatzleistungen bzw. die Hereinbringung von Überzahlungen. Durch die Fassung des Satzes 2 sind auch die aus der österreichischen Pensionsversicherung gewährten Ausgleichszulagen von der Aufrechnungsmöglichkeit erfaßt. Auf Grund des Absatzes 2 können die Fürsorgeträger des einen Staates einen Ersatzanspruch auch gegenüber Versicherungsträgern des anderen Vertragsstaates nach dessen Rechtsvorschriften geltend machen.

Nach Artikel 46 werden die deutschen Vorschriften über Mitteilungs- und Vorstellungspflichten der Rentenempfänger bei Auslandsaufenthalt durch die Bestimmungen des Abkommens über die Gleichstellung der Gebiete der beiden Vertragsstaaten nicht berührt.

Artikel 47 regelt die Beilegung und die schiedsgerichtliche Entscheidung von Streitigkeiten über die Auslegung oder die Anwendung des Abkommens.

Artikel 48 enthält in den Absätzen 1 und 2 den in zwischenstaatlichen Abkommen im Bereich der Sozialen Sicherheit üblichen Grundsatz, daß Ansprüche auf Leistungen für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens nicht begründet werden, daß jedoch für die Feststellung der Leistungsansprüche

nach dem Abkommen auch die vor dem Inkrafttreten des Abkommens zurückgelegten Zeiten zu berücksichtigen sind.

Nach der Bestimmung in Absatz 3, die nach Absatz 7 nicht für die Krankenversicherung gilt, gilt das Abkommen auch für die vor seinem Inkrafttreten eingetretenen Versicherungsfälle. Diese Bestimmung regelt ferner die Feststellung und die Neufeststellung von Renten aus der Unfall- und Rentenversicherung, bei denen der Versicherungsfall vor dem Inkrafttreten des Abkommens liegt. Hierbei wird unterschieden, ob die Voraussetzungen für den Leistungsanspruch erst auf Grund dieses Abkommens erfüllt sind oder ob sie bereits nach dem bisher gültig gewesenen Recht (einschließlich des Ersten Abkommens) erfüllt waren oder — bei Geltendmachung des Anspruchs — erfüllt gewesen wären. Im ersten Falle sind die Renten auf Antrag des Berechtigten für die Zeit vom Inkrafttreten des Abkommens an festzustellen. Auf die Aufnahme einer Antragsfrist für diese rückwirkende Leistungsgewährung konnte wegen der geringen Anzahl solcher Fälle verzichtet werden. Im zweiten Falle werden die Leistungen für die Zeit vom Inkrafttreten des Abkommens an auf Antrag des Berechtigten oder von Amts wegen neu festgestellt. Auch hier ist die rückwirkende Neufeststellung nicht an eine Antragsfrist gebunden. Im dritten Falle werden die Leistungen — unter entsprechender Berücksichtigung des Abkommens — erst für die Zeit von dem nach innerstaatlichem Recht maßgebenden Zeitpunkt an festgestellt.

Absatz 4 regelt die Besitzstandswahrung für Fälle, in denen eine Neufeststellung nach Absatz 3 eine geringere als die bisherige Leistung oder Leistungssumme ergibt. Hierdurch wird sichergestellt, daß die Anwendung der Abkommensbestimmungen im Einzelfall nicht zu einer Verminderung des Anspruchs führt. Bei der Ermittlung des Unterschiedsbetrages sind die bisherige und die neu errechnete Leistung bzw. Leistungssumme ohne Anwendung etwaiger Ruhensvorschriften zu vergleichen. Da der Ausdruck „die nach diesem Abkommen errechnete Leistung" nicht die Ausgleichszulage nach den österreichischen Rechtsvorschriften umfaßt, ist die für die Vergleichsberechnung maßgebende „zustehende Leistung" ebenfalls ohne Ausgleichszulage zu verstehen. In den Fällen, in denen sich durch die Neufeststellung die Teilleistungen der Versicherungsträger beider Vertragsstaaten vermindern würden, hat jeder der beiden Versicherungsträger seine Leistung um den Unterschiedsbetrag zwischen der von ihm neu errechneten und der von ihm bisher gewährten Teilleistung zu erhöhen.

Die Absätze 5 bis 8 enthalten ergänzende Bestimmungen zur Regelung des Absatzes 3: Bezüglich der Rentenansprüche, die erst auf Grund dieses Abkommens entstehen, können keine Ausschluß- oder Verjährungsfristen geltend gemacht werden. In entsprechender Anwendung des Artikels 45 Abs. 1 kann die vom Versicherungsträger eines Vertragsstaates bis zur Neufeststellung gewährte frühere Leistung mit einer auf den gleichen Zeitraum entfallenden neu hinzutretenden Leistung aus dem anderen Vertragsstaat verrechnet werden. Ferner gilt die in einem Vertragsstaat von Amts wegen eingeleitete Neufeststellung einer Leistung für den Versicherungsträger des anderen Staates als Antrag auf erstmalige Feststellung oder Neufeststellung, weil anderenfalls kein für die Anspruchsvoraussetzungen und für die Leistungsberechnung maßgebender Zeitpunkt (in der österreichischen Pensionsversicherung ein Stichtag nach § 223 Abs. 2 ASVG) gegeben wäre (vgl. auch Erläuterungen zu Artikel 39 Abs. 2).

Die österreichischen Rechtsvorschriften betreffend die Pensionsberechnung, von denen die Artikel 17 ff. des Ersten Abkommens ausgingen, wurden mit dem 1. Januar 1956 durch das ASVG und mit dem 1. Januar 1961 durch die 8. Novelle zum ASVG grundlegend geändert. Die Versicherungsträger haben daher in den in Betracht kommenden Fällen die Leistungen unter Vorwegnahme der neuen Bestimmungen berechnet und hierüber teils Bescheide, teils nur formlose Verständigungen erteilt, so daß es sich zum Teil um rechtskräftig festgestellte Ansprüche, zum Teil um vorläufige Leistungen handelt.

Nach Absatz 9 soll es in den Fällen einer Leistungsfeststellung durch anfechtbaren Bescheid für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Abkommens sein Bewenden haben. Daraus ergibt sich, daß in diesen Fällen eine Neufeststellung durch anfechtbaren Bescheid für die Zeit vom Inkrafttreten des Abkommens an vorzunehmen ist, und daß in den Fällen, in denen vorläufige Leistungen gewährt wurden, nunmehr anfechtbare Bescheide — gesondert für die Zeit vor und nach dem Inkrafttreten des Abkommens — zu erteilen sind. Nach Ziff. 18 Buchst. b Unterabschnitt aa des Schlußprotokolls gelten für die unter den Vierten Teil des ASVG fallenden Ansprüche die Bestimmungen des Abkommens über die Feststellung der Teilleistungen bereits rückwirkend für die Zeit vom 1. Januar 1956 an. Da die bisher durch anfechtbaren Bescheid oder mit Verständigung gewährten Leistungen höher sein können als die nach dem Abkommen zustehenden Leistungen, sieht die erwähnte Bestimmung des Schlußprotokolls für beide Gruppen eine Besitzstandswahrung in der Form vor, daß die bisher zuerkannten oder gezahlten Leistungen an Stelle der nach dem Abkommen errechneten Leistungen weiterhin zustehen. Diese Maßnahme beruht auf dem Grundsatz, daß durch Bescheid festgestellte Leistungen nicht zuungunsten des Berechtigten geändert werden können, und auf der Überlegung, daß die von den österreichischen Versicherungsträgern gewählte Art der Sachbehandlung (durch Bescheid oder durch Verständigung) in gleichgelagerten Fällen keine unterschiedlichen Folgen für die Berechtigten haben darf.

Mit Rücksicht auf das in Artikel 53 bestimmte Außerkrafttreten des Ersten Abkommens mußte in Ziff. 18 Buchst. b Unterabschnitt bb des Schlußprotokolls vorgesehen werden, daß für die nicht unter den Vierten Teil des ASVG fallenden Ansprüche an Stelle der im Abkommen enthaltenen Bestimmungen über die Feststellung der Teilleistungen die einschlägigen Bestimmungen des Ersten Abkommens weiter anzuwenden sind. Hiervon werden An-

sprüche aus der Pensionsversicherung der Arbeiter und aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung betroffen, die nach den vor dem 1. SV-NG gültig gewesenen Bestimmungen berechnet wurden und nach der 8. Novelle zum ASVG nicht nach dessen Berechnungsvorschriften neu zu berechnen waren. Dabei gelten folgende Besonderheiten: Im Artikel 19 Abs. 1 des Ersten Abkommens sind erschöpfend diejenigen Leistungen und Leistungsteile aufgezählt, die der zwischenstaatlichen Kürzung nach Artikel 18 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b des Ersten Abkommens unterliegen. Für die durch die 8. Novelle zum ASVG eingeführte Witwenpension bei Eintritt des Versicherungsfalles vor dem 1. Januar 1939, deren Höhe nach § 522 k Abs. 2 ASVG mit einem festen, von der Dauer der Versicherungszeit unabhängigen Betrag festgesetzt wurde, mußte für den Fall, daß der Anspruch nur unter Berücksichtigung deutscher Versicherungszeiten entsteht, vorgesehen werden, daß nur eine dem zwischenstaatlichen Kürzungsfaktor entsprechende Witwenteilpension zusteht (Ziff. 18 Buchst. b Unterabschnitt bb Nr. 1 des Schlußprotokolls). Ferner war es erforderlich, für Altrentenfälle, in denen Leistungen oder Bezüge aus einem Vertragsstaat das Ruhen von Leistungen nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zur Folge hätten, die bisherige Regelung des Artikels 6 Abs. 2 des Ersten Abkommens zu übernehmen (Ziff. 18 Buchst. b Unterabschnitt bb Nr. 2 des Schlußprotokolls). Für Altrentenfälle, in denen die Gewährung eines Hilflosenzuschusses oder eines Unterschiedsbetrages in Betracht kommt, wurden in Ziff. 18 Buchst. b Unterabschnitt cc des Schlußprotokolls die einschlägigen Bestimmungen des Abkommens mit entsprechender Rückwirkung für anwendbar erklärt. Schließlich sieht die zuletzt erwähnte Bestimmung des Schlußprotokolls vor, daß für die nach der 8. Novelle zum ASVG neu zu berechnenden Altrentenfälle ab 1. Januar 1961 die einschlägigen Vorschriften dieses Abkommens über die Feststellung der Teilleistungen gelten.

Die Artikel 49 bis 53 enthalten die üblichen Schlußbestimmungen.

Zu Ziff. 19 des Schlußprotokolls:

Buchstabe a:

Die Regelung mußte wegen des Außerkrafttretens des Ersten Abkommens übernommen werden. Sie kann nur noch für einzelne Fälle von Bedeutung sein.

Buchstabe b Nr. 1 Buchst. a:

Die in den Artikeln 23 und 24 des Ersten Abkommens geregelte Aufteilung eines Teils der reichsgesetzlichen Versicherungslast soll nach dem Willen der Vertragspartner endgültig sein. Es mußte daher eine entsprechende Bestimmung aufgenommen werden. Satz 2 bezieht sich auf diejenige Versicherungslast der ehemaligen reichsgesetzlichen Unfallversicherung und Rentenversicherung, die nicht Gegenstand der Regelung in den Artikeln 23 und 24 des Ersten Abkommens war. In bezug auf die deutsche Sozialversicherung gehören dazu die Anwartschaften und Ansprüche, die wegen Fehlens der Voraussetzung des Artikels 23 des Ersten Abkommens von den deutschen Trägern nicht zu übernehmen waren, obwohl das Fremd- und Auslandsrentengesetz eine Entschädigung dieser Anwartschaften und Ansprüche grundsätzlich zuließ. Wenn auch die deutschen Träger in der Vergangenheit bereits nach dem in Satz 2 festgelegten Grundsatz verfahren haben, so bedarf dieses Verfahren jedoch noch der Legalisierung. Auf die österreichische Sozialversicherung bezogen sind hier zum Beispiel Arbeitsunfälle erfaßt, die auf österreichischem Gebiet eingetreten sind, aber mangels einer Anspruchsanerkennung vor dem 11. April 1945 (§ 57 Sozialversicherungsüberleitungsgesetz vom 8. Juli 1947 [österr. Bundesgesetzbl. 142/47]) nicht von Artikel 24 des Ersten Abkommens erfaßt wurden. In diesen Fällen haben die österreichischen Träger in der Vergangenheit ebenfalls nach den Grundsätzen des Satzes 2 verfahren.

Buchstabe b Nr. 1 Buchst. b:

Die Vorschrift dient der Klarstellung; sie ist erforderlich, um Überschneidungen des Artikels 23 des Ersten Abkommens mit Abschnitt II des Zweiten Abkommens zu vermeiden. Das Fehlen eines näher bezeichneten Stichtages in Artikel 23 Nr. 2 Buchst. b Unterabschnitt aa des Ersten Abkommens hat in der Vergangenheit dazu geführt, daß in Einzelfällen die zuständigen Träger in beiden Staaten unterschiedliche Auffassungen darüber vertraten, ob eine bestimmte Versicherungszeit nach Artikel 23 des Ersten Abkommens von den deutschen Trägern oder nach dem Zweiten Abkommen und dem an seine Stelle getretenen Auslandsrenten-Übernahmegesetz von den österreichischen Trägern zu übernehmen sind. Insoweit bestand also keine Klarheit über die Aufteilung der Versicherungslast auf die beiderseitigen Träger.

Buchstabe b Nrn. 2 bis 4:

Die zwischen den beiden Vertragsstaaten vorgenommene Aufteilung der Versicherungslast auf die beiderseitigen Versicherungsträger hat im Hinblick auf Besonderheiten des österreichischen Rechts (z. B. Anwartschaftsregelungen) dazu geführt, daß die betroffenen Berechtigten zum Teil finanzielle Nachteile in Kauf nehmen mußten gegenüber Personen, die sich nicht an einem der für ihre Übernahme in die österreichische Versicherungslast maßgebenden Stichtag in Österreich aufgehalten haben. Derartige Nachteile werden durch diese Bestimmungen beseitigt.

Nr. 2 Buchstabe a:

Satz 1 hebt die Subsidiarität des FRG auf. Der deutsche Träger hat künftig im Verhältnis zur österreichischen Sozialversicherung bei der Beurteilung von Leistungsansprüchen § 2 FRG nicht mehr anzuwenden. Die Regelung führt im Ergebnis zunächst zur Doppelanrechnung von Versicherungszeiten durch die Träger beider Vertragsstaaten.

Nach Satz 2 ist die Regelung in Nr. 3 Buchst. c Sätze 3 und 4 auf künftig eintretende Versicherungsfälle

entsprechend anwendbar. Die Regelung gilt nicht nur für Fälle nach dem FRG, sondern für alle vom Abkommen erfaßten Fälle des innerstaatlichen Rechts. Für den Bereich des Abkommens sind daher die §§ 11 Abs. 1 und 31 Abs. 1 FRG nicht anwendbar. Mit der Regelung ist gewährleistet, daß, abweichend vom innerstaatlichen Recht, gleichgelagerte Sachverhalte einheitlich behandelt werden.

Nr. 2 Buchstabe b:

Die Bestimmung schränkt den in Nr. 2 Buchst. a festgelegten Grundsatz ein. Sie beruht auf der Erwägung, daß auf Grund sozialversicherungsrechtlicher Tatbestände, die sich im Gebiet der Republik Österreich zu einer Zeit ereignet haben, als für dieses Gebiet das frühere deutsche Reichsrecht nicht galt, die deutschen Versicherungsträger in keinem Fall Leistungen feststellen sollen. Dementsprechend sind in Unterabschnitt aa die auf österreichischem Gebiet außerhalb der Geltungsdauer der reichsrechtlichen Vorschriften eingetretenen Arbeitsunfälle von der Anwendung des FRG ausgeschlossen. Ohne diese Einschränkung müßten die deutschen Träger bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen Leistungen nach dem FRG erbringen, weil dessen Anwendungsbereich nicht — wie etwa der des ARÜG — auf bestimmte Länder beschränkt ist. Weiter sind von der Anwendung des FRG ausgeschlossen die in Unterabschnitt bb bezeichneten Unfälle. Die Regelung beruht auf der Erwägung, daß Ansprüche aus Arbeitsunfällen von Personen, die vor dem 13. März 1938 seit Jahren in Österreich ansässig waren, unberührt bleiben sollen. Von dieser Bestimmung werden in erster Linie die Personen erfaßt, die in den Jahren 1938 bis 1945 zur Arbeitsleistung im Gebiet Österreichs eingesetzt wurden, und die vor der Arbeitsaufnahme in diesem Gebiet ihren sozialversicherungsrechtlichen Status außerhalb des Gebiets Österreichs hatten. Ohne die Ereignisse der Jahre 1938 bis 1945 hätten diese Personen aller Wahrscheinlichkeit nach ihren Aufenthalt nicht im Gebiet Österreichs genommen.

Nr. 2 Buchstabe c:

Die Bestimmung enthält für die Rentenversicherung eine der in Nr. 2 Buchst. b getroffenen entsprechende Regelung.

Nr. 2 Buchstabe d:

Die Bestimmung bezieht sich nur auf die Rentenversicherung. Sie hebt im Ergebnis die Wirkung des Buchstaben b Nr. 1 Buchst. a für die deutschen Rentenversicherungsträger in bezug auf die Befreiung von einer bestimmten Versicherungslast wieder auf. Trotz des Abkommens haben die deutschen Träger die von 1938 bis 1945 in Österreich zurückgelegten Versicherungszeiten anzurechnen. Ausgenommen hiervon bleiben nur Versicherungszeiten, die von Personen zurückgelegt sind, die unmittelbar vor dem 13. März 1938 ihren Wohnsitz schon für längere Zeit in Österreich hatten.

Nr. 3 Buchstabe a:

Mit dieser Bestimmung wird die Festlegung des Stichtages des 31. Dezember 1952 auf die bereits abgeschlossenen Fälle ausgedehnt.

Nr. 3 Buchstabe b:

Während Nr. 2 Buchst. a bis d für die Zeit vom Inkrafttreten des Abkommens an gelten, ist in Nr. 3 eine Regelung für die Vergangenheit enthalten. Wenn auch die Bestimmung nach ihrem Wortlaut für die Träger beider Vertragsstaaten gilt, so ist sie doch für die österreichischen Träger nur von sehr geringer Bedeutung. Diese haben nur über diejenigen Fälle zu entscheiden, in denen ein österreichischer Träger vor dem 1. Januar 1953 (Inkrafttreten des Ersten und des Zweiten Abkommens) bereits eine Rente gezahlt hat, die auf einem Arbeitsunfall oder auf Versicherungszeiten beruhte, die nach Artikel 23 des Ersten Abkommens in die deutsche Last fielen. Als weitere Voraussetzung kommt hinzu, daß diese Rente höher war, als die unter Berücksichtigung des Artikels 23 des Ersten Abkommens von dem deutschen Träger gewährte Rente. Für diese Fälle hat der österreichische Träger dem Berechtigten auch einen Besitzstand für die Vergangenheit zu gewährleisten.

Die Vorschrift soll nunmehr rückwirkend vom Inkrafttreten des Ersten Abkommens an die zwischen beiden Staaten vereinbarte Lastenverteilung für den Versicherten zunächst ungeschehen machen. Sie sieht daher eine Neufeststellung der bereits abgeschlossenen Fälle vor. Dabei hat der zuständige Träger die Leistung so zu berechnen, als wäre die Lastenverteilung zwischen beiden Staaten nicht vorgenommen worden. Für die deutschen Träger bedeutet dies, daß sie im Rahmen des deutschen Rechts für die Vergangenheit auch die Arbeitsunfälle und Versicherungszeiten zu berücksichtigen haben, die auf Grund der deutsch-österreichischen Verträge und des ARÜG den österreichischen Trägern zugeordnet wurden. Der Berechtigte erhält somit einen Anspruch auf Berücksichtigung eines Arbeitsunfalles oder der Versicherungszeiten gegen die Träger beider Vertragsstaaten. Die Bestimmung unterscheidet zwischen Fällen, in denen bereits vor Wirksamwerden der Lastenverteilung eine Leistung gewährt wurde, und den Fällen, in denen erst nach diesem Zeitpunkt ein Antrag auf Gewährung einer Leistung abgelehnt wurde. Im ersten Fall soll die Regelung unter Beachtung des Grundsatzes der Wahrung des Besitzstandes allen Berechtigten ohne Rücksicht auf irgendwelche sich auf die Vergangenheit beziehenden Wohnsitzbeschränkungen zugute kommen, im zweiten Fall jedoch nur, wenn die betreffende Person nicht unmittelbar vor dem 13. März 1938 für eine längere Zeit in Österreich wohnhaft war. Diese Einschränkung ergibt sich aus Satz 3.

Nr. 3 Buchstabe c:

Die Sätze 1 und 2 enthalten die für die Neufeststellung notwendigen verfahrensrechtlichen Regelungen. Die Sätze 3 und 4 verhindern eine doppelte Entschädigung derselben Unfälle und Zeiten durch die Träger beider Vertragsstaaten. Satz 4 bestimmt, wie der für die Neufeststellung zuständige Träger (in der Regel wird es nur der deutsche Träger sein) eine Leistung des Trägers des anderen Staates anzurechnen hat, wenn die Leistung ganz oder teilweise

auch auf Versicherungszeiten beruht, die nicht Gegenstand der zwischen beiden Staaten vereinbarten Lastenverteilung sind.

Nr. 4:

Die Bestimmung in Nr. 4 soll verhindern, daß durch die Mehraufwendungen der deutschen Sozialversicherung die österreichischen Träger finanziell entlastet werden. Dieser Grundsatz wird nur durchbrochen, wenn der österreichische Träger der Pensionsversicherung die Pension unter Anwendung des § 229 ASVG festgestellt hat. Soweit nach dieser österreichischen Bestimmung Zeiten zu entschädigen sind, für die Beiträge zu einer fremdländischen Versicherungseinrichtung entrichtet wurden, und soweit diese Zeiten nach diesem Schlußprotokoll auch von den deutschen Trägern der Rentenversicherung anzurechnen sind, vermindert der österreichische Träger um diese Zeiten die sich nach § 229 Abs. 3 ASVG ergebenden Pauschalzeiten. Diese Regelung führt im Ergebnis dazu, daß der deutsche Träger in diesen Fällen einen entsprechend niedrigeren Pensionsbetrag anrechnen kann.

Zu Ziff. 20 des Schlußprotokolls:

Mit Rücksicht darauf, daß der Begriff des „nicht nur vorübergehenden Aufenthalts" nach § 2 ARÜG in der Vergangenheit unterschiedlich ausgelegt wurde, enthält Ziff. 20 Buchst. a des Schlußprotokolls für die ab Inkrafttreten des Abkommens eintretenden Versicherungsfälle eine Umschreibung dieses Begriffs, die nach Buchst. b auch für bereits abgelehnte Leistungsanträge die Grundlage für eine neuerliche Entscheidung zu bilden hat.

Zu Ziff. 21 des Schlußprotokolls:

Diese Bestimmung übernimmt im wesentlichen die für das Zollausschlußgebiet der Republik Österreich erforderliche Regelung der Ziff. 14 des Schlußprotokolls zum Ersten Abkommen.

Denkschrift zur Durchführungsvereinbarung

I. Allgemeines

Die Durchführungsvereinbarung enthält die zur Anwendung des Abkommens erforderlichen technischen Bestimmungen über die Erteilung von Bescheinigungen und die Gewährung von Verwaltungshilfe durch die Versicherungsträger und die Verbindungsstellen sowie über den Zahlungsverkehr und das Abrechnungsverfahren.

II. Besonderes

Artikel 2 umschreibt die Aufgaben der nach dem Abkommen eingerichteten Verbindungsstellen.

Artikel 5 enthält eine Liste derjenigen Körperersatzstücke und anderen Sachleistungen von erheblicher Bedeutung, die an Versicherte des einen Staates bei Aufenthalt im anderen Staat nach Artikel 15 Abs. 3 und Artikel 23 Abs. 5 grundsätzlich nur nach Zustimmung des zuständigen Trägers im Wege der Leistungsaushilfe durch den Träger des Aufenthaltsortes gewährt werden dürfen.